
Nummer 51, 20. Dezember 2024, Seite 409

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeine Vorschrift i.S.v. Art. 3 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt Augsburg über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif (mit Anlagen)

Gesamtbericht nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bzw. Art. 7 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2016/2338 über den öffentlichen Personenverkehr in Augsburg im Jahr 2023

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen;

Allgemeinverfügung zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen

AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen – Anstalt des Öffentlichen Rechts des Abfallzweckverbands Augsburg AZV

Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Augsburg (Stadtarchiv-Gebührensatzung) vom 24.10.2024

Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen der Stadt Augsburg (Friedhofsgebührensatzung) mit Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Augsburg (Gebührenverzeichnis)

Umstufung der Gehwege südlich des Zwölf-Apostel-Platzes zu Geh- und Radwegen

Teilweise Einziehung des öffentlichen Feldwegs „Feldweg Neuburger Straße“

Einziehung des öffentlichen Feldwegs „Weg in die unteren Stockplätze“

Widmung von Straßen und Wegen

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Schmiedberg 11*

Kraftloserklärung Sparkassenbücher

**Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹
der Stadt Augsburg
über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif
im Kalenderjahr 2025**

Hintergrund

Zur Fortführung des Deutschlandtickets haben Bund und Länder im Rahmen von Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 aus Bundes- und Landesmitteln vom 7. Oktober 2024 (im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025) Maßstäbe zur einheitlichen Ermittlung des mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs abgestimmt. Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025 basieren auf den Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024.

Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025 regeln die Ausreichung der Finanzmittel durch die Länder an die Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sowie des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (allgemeiner ÖPNV). Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025 waren von den Ländern jeweils noch an die konkreten Verhältnisse vor Ort anzupassen und umzusetzen. Im Freistaat Bayern erfolgte dies im Rahmen von Richtlinien des Freistaates Bayern zur Umsetzung der Vorgaben der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025 (im Folgenden: Richtlinien Bayern 2025; **Anlage 3**). Die wesentlichen Teile der bundesweit abgestimmten und durch die Verkehrsministerkonferenz bestätigten Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2025 sind verbindlich und bundesweit einheitlich umzusetzen.

Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des SPNV und des allgemeinen ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Um die Umsetzung des Deutschlandtickets im allgemeinen ÖPNV in seinem Zuständigkeitsgebiet zum 1. Januar 2025 sowie eine rechtskonforme Finanzierung hierfür zu gewährleisten, erlässt die Stadt Augsburg eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Allgemeinverfügung. Die allgemeine Vorschrift regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet der Stadt Augsburg tätigen Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV ausschließlich für die in Ziffer 2.4. genannten und im Anhang 4 beschriebene Linie 600 im Stadtgebiet Augsburg zur Anerkennung des Deutschlandtickets sowie im Gegenzug einen Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile seitens der Stadt Augsburg. Hierdurch werden die Vorgaben zum Deutschlandticket bezogen auf das Zuständigkeitsgebiet der Stadt Augsburg im Kalenderjahr 2025 umgesetzt.

Die verpflichtende Teilnahme und konkrete Umsetzung der Einnahmearbeitung zum Deutschlandticket ist in Nr. 2.2 und in **Anlage 2** dieser allgemeinen Vorschrift verankert. Da die Ausgleichsermittlung grundsätzlich nach dem Umsatz-Umsatz-Vergleich erfolgt, ist die Einnahmearbeitung wesentlich für die Ausgleichsermittlung und somit auch Regelungsinhalt dieser allgemeinen Vorschrift. Rahmenbedingungen für die Einnahmearbeitung im Freistaat Bayern sind die bundesweiten Vorgaben der Verkehrsministerkonferenz beziehungsweise der von dieser bestimmten Gremien.

Im Freistaat Bayern wurde zusätzlich das Ermäßigungsticket zum Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende eingeführt (Ermäßigungsticket). Beim Ermäßigungsticket handelt es sich um ein für die Bezugsberechtigten vergünstigtes Deutschlandticket. Die zusätzliche Ermäßigung wird vom Freistaat Bayern finanziert. Entsprechende Regelungen sind in dieser Allgemeinen Vorschrift sowie in **Anlage 1** enthalten und in den Richtlinien Bayern 2025 geregelt.

Zu berücksichtigen ist, dass der allgemeine ÖPNV im Freistaat Bayern zu einem Teil über öffentliche Dienstleistungsaufträge gewährleistet wird. Diese öffentlichen Dienstleistungsaufträge enthalten jeweils unterschiedlich ausgestaltete gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen in Form von Tarifvorgaben sowie Ausgleichsregelungen hierfür. Die allgemeine Vorschrift regelt daher einen grundsätzlichen Vorrang der öffentlichen Dienstleistungsaufträge. Sie regelt eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Anerkennung des Deutschlandtickets nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Verpflichtung einschließlich Ausgleichsleistungen hierfür nicht enthält. Die Umsetzung der Tarifanerkennung im Einzelnen, die Ermittlung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der erforderlichen Nachweisführung hierfür erfolgt sodann auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter vollständiger Beachtung der Regelungen der allgemeinen Vorschrift. Hierfür sind bei Bedarf Anpassungen der zugrundeliegenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge in Form von Ergänzungsvereinbarungen zu treffen.

Die in der allgemeinen Vorschrift geregelte Bereitstellung von Daten durch die Verkehrsunternehmen stellt sicher, dass – entsprechend den unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Einnahmearbeitungsregelungen in den Verbänden und für sonstige Gemeinschaftstarife – durch die Verkehrsunternehmen jeweils alle Daten zur Verfügung gestellt werden, die für die Zwecke der Ermittlung der Ausgleichsleistungen und des Ausschlusses einer Überkompensation gemäß den Regelungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich sind. Diese Daten werden ausschließlich für die genannten Zwecke verwendet.

Die für die Einbeziehung der vormaligen Ausgleichszahlungen auf der Grundlage von § 45a PBefG (Bestandssicherungsleistungen) zu ergänzenden Punkte sind in Nr. 4.1.2 eingebettet. Es handelt sich insofern jedoch nur um eine Regelung für Leistungen, die aufgrund der Bestandssicherung während einer Übergangsphase an die Verkehrsunternehmen ausbezahlt werden. Für neue

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Verkehre außerhalb der Bestandssicherung ist für die Zahlung von Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr an die Verkehrsunternehmen eine gesonderte Regelung erforderlich. Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat hierzu ebenfalls eine Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt.

Allerdings ist zu beachten, dass die Regelungen zum Deutschlandticket derzeit den Ausgleich auf der Grundlage eines Schutzschirm-Mechanismus berechnen. Zum gegenwärtigen Kenntnisstand ist zu erwarten, dass dies nicht dauerhaft beibehalten wird, sondern künftig der in der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vorgesehene Ausgleichsmechanismus zur Anwendung kommen wird. Dies kann eine Überprüfung und ggf. Änderung der hier beschriebenen Regelungen erforderlich machen. Es ist daher gegenwärtig unklar, wie lange der hier beschriebene Ausgleich für die vormaligen Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG unverändert beibehalten werden kann oder ob ein gesonderter Ausgleich für die Bestandssicherung neu etabliert werden muss. Siehe hierzu insgesamt Nr. 2.2.2.2 des „Leitfadens für die Finanzierung des allgemeinen ÖPNV im Freistaat Bayern nach der Novellierung des ÖPNVG zum 1. Januar 2024“ vom 17. November 2023.

Allgemeinverfügung

1. Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Artikel 8 Absätze 1 und 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG in der zum 1. Januar 2025 geltenden Fassung) sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe l) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt die Stadt Augsburg die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket im Kalenderjahr 2025.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- 2.1 Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Nr. 2.4) öffentliche Personenverkehrsdienste des allgemeinen ÖPNV auf der in Anlage 4 spezifizierten Linie 600 erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Nr. 8) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Höchsttarif gemäß Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Nr. 2.2 anzuerkennen (im Folgenden Tarifierkennung oder Tarifierkennungspflicht).
- 2.2 Die Tarifierkennung im Sinne von Nr. 2.1 beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket in der jeweils geltenden Fassung (<https://www.bauen.bayern.de/min/verkehrsministerkonferenz/index.php>), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichtet das Verkehrsunternehmen nicht zum Vertrieb; bezüglich des Vertriebs gelten die entsprechenden Regelungen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen oder Nachträge (im Folgenden: öffentlicher Dienstleistungsauftrag) zwischen dem Verkehrsunternehmen und der jeweils zuständigen Behörde. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der Einnahmearaufteilung für das Deutschlandticket (vergleiche Beschlussfassung für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des Leipziger Modellansatzes in der jeweils geltenden Fassung (<https://www.bauen.bayern.de/min/verkehrsministerkonferenz/index.php>)) teilzunehmen. Die Ausgestaltung der Stufe 2 der Einnahmearaufteilung nach dem Leipziger Modell im Freistaat Bayern erfolgt entsprechend den Vorgaben in **Anlage 2**. Der Zeitpunkt, zu dem Stufe 2 in Kraft tritt und Stufe 1 ablöst, erfolgt durch eine Beschlussfassung der Verkehrsministerkonferenz und wird auf der Website der Verkehrsministerkonferenz (<https://www.bauen.bayern.de/min/verkehrsministerkonferenz/index.php>) veröffentlicht. Entsprechend sind die hierfür jeweils erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmensprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende Einnahmen abzugeben. Wenn durch die Fahrgeldzuschreibungen aus dem Deutschlandticket kein Nachteilsausgleich in Anspruch genommen werden muss, ist der den Soll-Einnahmewert 2025 übersteigende Betrag entsprechend den Vorgaben eines unter Beteiligung der Betroffenen festzulegenden Systems zu verteilen. Konkretisierungen und ausführende Bestimmungen zum Leipziger Modellansatz und der Einnahmearaufteilung sind entsprechend zu beachten. Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifierkennung erforderlich, Tarifiergenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen oder bei entsprechenden Tarifierträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem möglichen und erforderlichen Umfang an der einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken. Im Hinblick auf die Kontrolle des Deutschlandtickets gelten vorrangig die Vorgaben des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; die Umsetzung der bundesweit abgestimmten Kontrollmerkmale ist technisch unter Einsatz entsprechender Kontrollgeräte zu gewährleisten; die bundesweit abgestimmten Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets sind einzuhalten.
- 2.3 Die Tarifierkennungspflicht im Sinne von Nr. 2.1 beinhaltet zudem die Beförderung von Studierenden, Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden mit einem gültigen ermäßigten Deutschlandticket (Ermäßigungsticket) gemäß **Anlage 1**. Die Verkehrsunternehmen sind im Hinblick auf die Anerkennung des Ermäßigungstickets zudem berechtigt und verpflichtet, bei der bundesweiten Einnahmearaufteilung wie folgt vorzugehen: Das Ermäßigungsticket ist bei der bundesweiten Einnahmearaufteilung mit dem regulären Preis des Deutschlandtickets ohne die ergänzende Ermäßigung in Bayern anzusetzen.
- 2.4 Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich sachlich/geografisch ausschließlich auf den Linienweg der AVV-Buslinie 600 im Stadtgebiet Augsburg gemäß Anlage 4 als Teil des Gebiets, für das die Stadt Augsburg, unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zu Kooperationen i.S.v. Art. 7 BayÖPNVG, Verordnungen sowie bestehenden Vereinbarungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden, die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den allgemeinen ÖPNV innehat.

3. Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge; Abschluss von Umsetzungsvereinbarungen

- 3.1 Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt insbesondere für die öffentlichen Dienstleistungsaufträge im AVV-Regionalbusverkehr und für die kommunale Betreuung der AVG Augsburgischer Verkehrsgesellschaft mbH. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifierkennung nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets enthält; im Übrigen ergibt sich die Tarifierkennungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift. Die Umsetzung der Tarifierkennung im Einzelnen, die Ermittlung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der erforderlichen Nachweisführung hierfür erfolgt auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter vollständiger Beachtung der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.
- 3.2 Bezüglich derjenigen Linien, auf denen öffentliche Personenverkehrsdienste im Einklang mit dieser allgemeinen Vorschrift eigenwirtschaftlich erbracht werden, können zur Umsetzung dieser allgemeinen Vorschrift, soweit erforderlich, Umsetzungsvereinbarungen zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und der Stadt Augsburg abgeschlossen werden. In der Umsetzungsvereinbarung kann insbesondere die konkrete Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der Nachweisführung nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift geregelt werden. Die Umsetzungsvereinbarung begründet keine eigenständigen Tarifierkennungspflichten oder Ausgleichsansprüche.

4. Ausgleichsleistungen

- 4.1 Die Verkehrsunternehmen erhalten nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anerkennung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile. Die finanziellen Nachteile ergeben sich dabei aus einer Gegenüberstellung der Situation mit Anerkennung des Deutschlandtickets (Mit-Fall) und der Situation mit Anwendung der bis dahin geltenden Tarife (Ohne-Fall) unter Berücksichtigung sämtlicher hiermit jeweils verbundenen positiven und negativen Effekte. Bei der Gegenüberstellung sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten; die Einzelheiten sind bei Bedarf im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder einer Umsetzungsvereinbarung auf dieser Basis zu regeln. Bestehende Regelungen, wenn und soweit solche erteilt worden sind, in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bleiben unberührt. Ein Anspruch besteht nicht, wenn das jeweilige Verkehrsunternehmen auf anderweitigem Weg (bspw. über öffentliche Dienstleistungsaufträge oder andere allgemeine Vorschriften etc.) einen Ausgleich für die Tarifierkennung erhält oder für die jeweiligen Personenverkehrsdienste selbst in Bezug auf die Erlösverantwortung bzw. die Tarifeinnahmen kein wirtschaftliches Risiko trägt (bspw. aufgrund sog. Bruttoverträge wie im AVV-Regionalbusverkehr).
- 4.1.1 In Bezug auf die Fahrgeldeinnahmen ist entsprechend Nr. 4.3 der Richtlinien Bayern 2025 (**Anlage 3**) für die Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (Nr. 8) wie folgt vorzugehen:
- Anzusetzen ist für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarife) die Differenz zwischen den um die jeweiligen Tarifanpassungen auf das Kalenderjahr 2025 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar 2019 bis Dezember 2019 (Ohne-Fall) und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Monate des Kalenderjahres 2025 (Mit-Fall) entsprechend Nrn. 4.3.1.1 und 4.3.1.2 der Richtlinien Bayern 2025. Für das Ermäßigungsticket sind bei der Ermittlung der Fahrgeldeinnahmen die regulären Einnahmen aus dem Deutschlandticket ohne ergänzende Ermäßigung anzusetzen. Die Einnahmen aus erhöhten Beförderungsentgelten sind nicht zu berücksichtigen. Maßgeblich sind insoweit jeweils die gemäß der zugrundeliegenden Einnahmeaufteilungen zugeschiedenen Fahrgeldeinnahmen als Netto-Einnahmen (ohne Umsatzsteuer).
 - Im Mit- und im Ohne-Fall sind jeweils die Ausgleichsansprüche nach den §§ 228 ff. SGB IX entsprechend Nr. 4.3.2 der Richtlinien Bayern 2025 zu berücksichtigen (vergleiche auch unten Nr. 4.1.3).
 - Auswirkungen aufgrund von wesentlichen Angebotsänderungen einschließlich Unterbrechungen der Verkehrsbedienung während der genannten Vergleichszeiträume sind nach Maßgabe von Nr. 4.3.1.1 der Richtlinien Bayern 2025 zu berücksichtigen.
 - Für neu eingeführte verkehrliche Angebote, für die keine Referenzwerte in den Monaten Januar 2019 bis Dezember 2019 ermittelt werden können, ist zur Ermittlung der Soll-Einnahmen ausnahmsweise die Nutzung von entsprechenden Ist-Daten des Jahres 2022 zulässig. Sofern keine Werte aus den Vorjahren bestehen, sind validierte Prognosedaten zulässig. Diese Prognosedaten müssen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ist-Daten zur Nutzung mit dem Deutschlandticket und der preislichen Elastizität beim Nachweisverfahren validiert werden. Eine Fortschreibung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen anhand einer pauschalen Erhöhung für positive Verkehrsmengeneffekte nach Nr. 4.3.1.1 Satz 7 der Richtlinien Bayern 2025 beziehungsweise im Verhältnis zu der Veränderung der Betriebsleistungen im Kalenderjahr 2025 nach Nr. 4.3.1.1 Satz 8 der Richtlinien Bayern 2024 erfolgt nicht, soweit bei der Ermittlung der Soll-Einnahmen ein positiver Verkehrsmengeneffekt beziehungsweise die Betriebsleistungsveränderung durch die Nutzung von entsprechenden Ist-Daten aus dem Referenzzeitraum des Jahres 2022 oder Prognosedaten bereits berücksichtigt ist.
 - Zur Ermittlung der Fahrgeldeinnahmen werden nach Nr. 4.3.1.1 Satz 1 und Nr. 4.3.1.2 Satz 2 der Richtlinien Bayern 2025 auch ausgegebene Fahrausweise berücksichtigt, für die aufgrund von Zahlungsausfällen keine Fahrgeldeinnahmen erzielt wurden.

- Einnahmen aus dem durch Beschluss des Koordinierungsrates festgelegten bundeseinheitlichen Vertriebsanreiz (veröffentlicht unter <https://www.bauen.bayern.de/min/verkehrsministerkonferenz/index.php>) für Deutschlandtickets, Deutschland-Jobtickets und das Deutschland-Semesterticket sind von den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen im Jahr 2025 nach Nr. 4.3.1.2 Satz 5 der Richtlinien Bayern 2025 abzuziehen.
- Bei der Ermittlung der Fahrgeldeinnahmen nach Nr. 4.3.1 der Richtlinien Bayern 2025 anhand der auf das Kalenderjahr 2025 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar 2019 bis Dezember 2019 sind über die in Nr. 4.3.1.1 Satz 5 und 6 und Nr. 4.3.1.2 Satz 7 und 8 der Richtlinien Bayern 2025 vorgesehenen Regelungen hinaus etwaige Tarifmaßnahmen, Maßnahmen durch Verbundraumerweiterungen sowie etwaige hierfür erhaltene Ausgleichsleistungen jeweils sachgerecht zu berücksichtigen und transparent darzustellen.
- Bei der Durchführung einer größeren Verbundintegrationsmaßnahme nach der Einführung des Deutschlandtickets (zum Beispiel in Form einer Verbundraumerweiterung) ist in der Regel von einer grundlegenden Änderung der Tarifstruktur im Integrationsgebiet auszugehen, aufgrund derer ein Vergleich zu den Tarifarten und Preisstufen des Jahres 2019 nicht möglich ist. In diesem Fall werden gemäß Nr. 4.3.1.1 Satz 4 der Richtlinien Bayern 2025 – solange für den jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag ein verbundintegrationsbedingter Ausgleichsanspruch besteht – bei der Ermittlung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen nach Nr. 4.3.1.1 der Richtlinien Bayern 2025 für das Gebiet, für das die Verbundintegrationsmaßnahme erfolgt, die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 ermittelt und über die durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung auf 2025 fortgeschrieben. Der gemäß der jeweiligen allgemeinen Vorschrift zur Verbundintegrationsmaßnahme geleistete verbundintegrationsbedingte Ausgleich ist bei der Ermittlung des Deutschlandticketausgleichs nach Nr. 4.3.1.2 der Richtlinien Bayern 2025 als tatsächliche Fahrgeldeinnahmen anzurechnen und reduziert damit die Differenz zwischen hochgerechneten und tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen. Sofern die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen gemäß Nr. 4.3.1.1 Satz 11 der Richtlinien Bayern 2025 über Einnahmeaufteilungsschlüssel verteilt werden, sind die jeweiligen Verteilungsverhältnisse im Kalenderjahr 2025 ohne die Einführung des Deutschlandtickets und unter Berücksichtigung des jeweils ohne die Verbundintegrationsmaßnahme in den Integrationsgebieten im Kalenderjahr 2025 gültig gewesenen Tarifs abzubilden. Bei kleineren Verbundintegrationsmaßnahmen und Ausnahmefällen bzw. Abweichungen von dem oben beschriebenen Vorgehen ist das konkrete Vorgehen mit dem Freistaat Bayern abzustimmen.

Die Regelungen zu den Fahrgeldeinnahmen gelten gleichermaßen auch für das Ermäßigungsticket; dieses ist im ersten Schritt bei der Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen wie das reguläre Deutschlandticket zu berücksichtigen. Im zweiten Schritt ist sodann eine gesonderte Darstellung der Höhe der zusätzlichen Ausgleichsleistungen für die Ermäßigungstickets nach Maßgabe von Nr. 4.1.8 erforderlich.

- 4.1.2 Bezüglich der im Ohne-Fall (siehe Nr. 4.1) bis einschließlich des Jahres 2023 gewährten Ausgleichsleistungen auf Grundlage des § 45a PBefG war zur Vermeidung von Verwerfungen im Zusammenhang mit der Tarifanerkennung des Deutschlandtickets eine entsprechende Erklärung zum Verfahren der Berechnung der Ausgleichsleistungen erforderlich.

Das BayÖPNVG wurde mit Gesetz vom 24. Juli 2023 angepasst und der Ausgleich nach § 45a PBefG zum 1. Januar 2024 durch eine landesgesetzliche Regelung ersetzt. Verkehrsunternehmen erhalten für Linienverkehre mit einer Genehmigung, deren Laufzeit bis spätestens zum 30. September 2024 beginnt, während der gesamten Laufzeit dieser Genehmigung Leistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift. Für Linienverkehre mit einer Genehmigung, deren Laufzeit zwischen dem 1. Oktober 2024 und dem 31. Dezember 2024 beginnt, erhalten sie diese Leistungen längstens bis zum 31. Juli 2023. Hiervon ausgenommen sind eigenwirtschaftliche Genehmigungen, die sich in Bezug auf eine Vorabkennzeichnung, die innerhalb des Kalenderjahres 2023 veröffentlicht wurde, durchgesetzt haben. Die Laufzeit dieser Genehmigungen kann auch nach dem 31. Dezember 2024 beginnen; Verkehrsunternehmen erhalten in diesem Fall während der gesamten Laufzeit dieser Genehmigung Leistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift.

Diese allgemeine Vorschrift umfasst insoweit auch die Ausgleichsleistungen in der Höhe des Betrages, der sich bei entsprechender Anwendung des Verfahrens zur Berechnung nach Satz 1 ergibt. Der Ausgleichsanspruch des Unternehmers endet spätestens mit Ablauf der Liniengenehmigungen. Der Ausgleich wird bei Änderungen des Angebots entsprechend wertanteilig angepasst. Die zum Ausgleich der weggefallenen Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG gewährten Beträge sind gesondert auszuweisen.

Die Höhe der zum Ausgleich der weggefallenen Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG gewährten Beträge wurde im Jahr 2024 pauschaliert ermittelt und ersetzt diese Ausgleichsleistungen. Auf Basis dieser linien- bzw. linienbündelscharfen Zuordnung der § 45a PBefG-Ausgleichsleistungen, die Grundlage für die Auszahlung durch die Stadt Augsburg im Jahr 2024 war, beantragt das Verkehrsunternehmen über das DTBY-Portal² bei der Stadt Augsburg bis zum 1. März 2025 eine Vorauszahlung von 50 % der Ausgleichsleistungen für das Jahr 2025. Bis zum 1. September 2025 beantragt der Unternehmer die zweite Vorauszahlung in Höhe von 50%.

Werden während der Gültigkeit dieser allgemeinen Vorschrift wesentliche Veränderungen des Linienangebotes festgestellt, werden die pauschalierten Ausgleichsleistungen wertanteilig angepasst. Die Höhe der Ausgleichsleistungen verringert sich bei Auslaufen einzelner Liniengenehmigungen entsprechend den Wertanteilen der jeweiligen Linien.

Wesentliche Änderungen werden in der nächsten Auszahlung berücksichtigt. Erforderlichenfalls erfolgt nach Ende der Genehmigungslaufzeit oder der Gültigkeit dieser allgemeinen Vorschrift eine Korrektur; die Regelungen nach Nr. 4.2.4 finden entsprechend Anwendung.

² DTBY-Portal: Portal des Freistaates Bayern zum Vollzug der Abrechnung des Deutschlandtickets; erreichbar unter <https://dtby.intraplan.de/>

- 4.1.3 Die Höhe ausgleichsfähiger Mindereinnahmen aus der Minderung von Ausgleichsleistungen aus anderen allgemeinen Vorschriften ist entsprechend den Vorgaben in Nr. 4.1.1 zu ermitteln; es gilt Nr. 4.3.3 der Richtlinien Bayern 2025.
- 4.1.4 Bestehende Ausgleichsregelungen für sonstige Tarifmaßnahmen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für den gesetzlichen Ausgleichsanspruch nach den §§ 228 ff. SGB IX. Dies gilt gleichermaßen auch für weitere bestehende Tarifvorgaben und darauf bezogene Ausgleichsregelungen der Stadt Augsburg (zum Beispiel aktuell für das 365-Euro-Ticket) oder Dritter, die für das Verkehrsunternehmen Geltung beanspruchen. Bestehen mehrere Ausgleichsregelungen nebeneinander, insbesondere bei Tarifvorgaben im Rahmen verschiedener allgemeiner Vorschriften, ist sicherzustellen, dass Ausgleichsleistungen für dieselbe Tarifvorgabe nicht mehrfach gewährt werden. Hierzu sind die jeweiligen Tarifvorgaben und die hierfür gewährten Ausgleichsleistungen im Rahmen der Nachweisführung (dazu Nr. 5) jeweils getrennt und nachvollziehbar darzustellen.
- 4.1.5 Die Stadt Augsburg kann künftig auch zusätzliche Tarifvorgaben und Ausgleichsregelungen treffen.
- 4.1.6 Von den ausgleichsfähigen Mindereinnahmen sind die im direkten ursächlichen Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets vermiedenen oder ersparten Aufwendungen aus dem Vertrieb des bisherigen Tarifsortiments nach Maßgabe von Nr. 4.3.5 der Richtlinien Bayern 2025 in Abzug zu bringen.
- 4.1.7 Entsprechend Nr. 4.3.4 der Richtlinien Bayern 2025 ergibt sich die Höhe der Ausgleichsleistungen für die ergänzende Ermäßigung des Ermäßigungstickets aus der Differenz zwischen den nach Nr. 4.3.1.2 Satz 4 der Richtlinien Bayern 2025 anzusetzenden Fahrgeldeinnahmen und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf der Ermäßigungstickets.
- 4.1.8 Bei grenzüberschreitenden Verkehren gilt: Grundsätzlich erfolgt die Zuordnung von (Fahrgeld-)Einnahmen und Kosten entsprechend den vertraglich vereinbarten Soll-Fahrzeug-, Wagen-, beziehungsweise Zug-Kilometern des Kalenderjahres 2025. Soweit andere Vereinbarungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge, soweit vorhanden, beziehungsweise zwischen den beteiligten zuständigen Behörden bestehen, sind diese für die (Fahrgeld-)Einnahmen- und Kostenzuordnungen maßgeblich; es gilt Nr. 4.3.7 der Richtlinien Bayern 2025.
- 4.2 Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind der Höhe nach begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt nach Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:
- 4.2.1 Der finanzielle Nettoeffekt für die Erfüllung der Tarifanerkennungspflicht aus dieser allgemeinen Vorschrift entspricht nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Summe aller (positiven und negativen) Auswirkungen aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket. Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts ist somit eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Einnahmen und Kosten aus der Tarifanerkennungspflicht nach dieser allgemeinen Vorschrift vorzunehmen. Bei den Auswirkungen auf die Einnahmen erfolgt eine Gegenüberstellung der Differenz des Mit-Falls und des Ohne-Falls entsprechend Nr. 4.1.
- 4.2.2 Die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden im Übrigen bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags umgesetzt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis einer Trennungsrechnung gemäß Nr. 5 sowie die Gewährleistung eines Anreizes gemäß Nr. 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Im Hinblick auf die Vermeidung einer Überkompensation gilt Nr. 4.2.4; die Umsetzung ist im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu gewährleisten.
- 4.2.3 Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren werden die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wie folgt gewährleistet:
- Die Vorgaben zur Trennungsrechnung gemäß Nr. 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind einzuhalten.
 - Im Hinblick auf den angemessenen Gewinn nach Nr. 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gilt Nr. 4.2.4.
- 4.2.4 Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen. Die Vermeidung einer Überkompensation wird unter Beachtung der Vorgaben von Nr. 6 des Anhangs in Bezug auf den angemessenen Gewinn wie folgt gewährleistet: Die Überkompensationskontrolle ist jährlich durchzuführen. Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifanerkennung des Deutschlandtickets nicht übersteigen; sie ist begrenzt auf die Höhe, bei der ein angemessener Gewinn von 5 Prozent vom Umsatz für die zugrunde liegenden Verkehrsdienste erreicht wird. Ein höherer Gewinn kann im Einzelfall als angemessen akzeptiert werden, wenn die Verkehrsdienste in einem europaweit bekanntgemachten Vergabeverfahren mit mehreren Bietern vergeben wurde und das Verkehrsunternehmen nachweist, dass es über die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags, ohne Betrachtung der Corona-geprägten Jahre 2020 bis 2022, eine höhere Umsatzrendite mit den zugrunde liegenden Verkehrsdiensten erzielt hat. Das Verkehrsunternehmen stellt die für die Beurteilung erforderlichen Daten zu den Kosten und Erlösen umfassend zur Verfügung und ermöglicht so die Überprüfung des Vorliegens einer Überkompensation. Bei der Ermittlung des angemessenen Gewinns in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen sind Kosten nur maximal in der Höhe berücksichtigungsfähig, die sich aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag ergibt. Bei Bedarf können restriktivere Regelungen für den Einzelfall getroffen werden. Änderungen beim Angebot und Angebotsunterbrechungen sind entsprechend Nr. 4.1 angemessen zu berücksichtigen. Die Berechnung einschließlich der Datengrundlagen müssen einer Überprüfung durch die Stadt Augsburg oder dessen Beauftragten zugänglich gemacht werden (vgl. Nr. 5.10). Zum Nachweis einer nicht vorhandenen Überkompensation ist eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket entsprechend Nr. 4.2.1 differenziert nach gemeinwirtschaftlichen Verkehren und eigenwirtschaftlichen Verkehren zum 31. Januar 2027 vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Die Richtigkeit dieser Aufstellung ist bezogen auf jeden bestehenden öffentlichen

Dienstleistungsauftrag oder jeden eigenwirtschaftlichen Verkehr von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen; betreibt das Verkehrsunternehmen im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift mehrere eigenwirtschaftliche Verkehre können die Nachweise gesamthaft hierfür erbracht werden. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen.

5. Darlegungs- und Nachweispflichten

- 5.1 Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- 5.2 Die Verkehrsunternehmen sind – soweit nicht durch einen von ihnen beauftragten Dritten gemeldet wird – verpflichtet, jeweils bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle selbst oder im Namen des Verkehrsunternehmens erfolgten Verkäufe des Deutschlandtickets einschließlich der Verkäufe des Ermäßigungstickets, wobei hier der nicht ermäßigte Kaufpreis anzusetzen ist, unmittelbar an die in Nr. 5.3 der Richtlinien Bayern 2025 benannte Clearingstelle zu melden. Die Verkehrsunternehmen werden verpflichtet, die selbst oder im Namen des Verkehrsunternehmens erfolgten Verkäufe der übrigen Fahrausweise bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats unmittelbar an die in Nr. 5.3 der Richtlinien Bayern 2025 benannte Clearingstelle zu melden. Die Verkehrsunternehmen werden verpflichtet, die vorläufigen Soll-Einnahmen inklusive tariflicher Fortschreibung gemäß Richtlinien Bayern 2025 an die in Nr. 5.3 der Richtlinien Bayern 2025 benannte Clearingstelle einmalig monats-scharf für das gesamte Jahr 2025 bis zum 20. Februar 2025 zu melden. Die Meldung muss den technischen Voraussetzungen entsprechen, die von der in Nr. 5.3 der Richtlinien Bayern 2024 benannten Clearingstelle vorgegeben werden (<https://www.bauen.bayern.de//min/verkehrsministerkonferenz/index.php>). Soweit das Verkehrsunternehmen öffentliche Personenverkehrsdienste auf der Grundlage mehrerer öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbringt, erfolgt die Zuordnung der Verkäufe, soweit vorhanden, nach den bestehenden Aufteilungsschlüsseln; im Übrigen wird die Zuordnung der Verkäufe im Verhältnis der Soll-Fahrzeug-, Wagen-, beziehungsweise Zug-Kilometer vorgenommen. Für grenzüberschreitende Verkehre gilt Nr. 4.1.9 entsprechend. Die Stadt Augsburg erhält eine Abschrift der Meldung. Zusätzlich sind die Verkehrsunternehmen verpflichtet, die Meldungen an die benannte Clearingstelle parallel auch in das DTBY-Portal³ einzustellen. Die Meldung kann auch über einen von ihnen beauftragten Dritten (Dienstleister) bzw. die zuständige Tariforganisation (Verbund, etc.) analog der Meldung an die benannte Clearingstelle erfolgen. Der Betreiber des DTBY-Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies zur Abwicklung erforderlich ist.
- 5.3 Für die Antragstellung der Stadt Augsburg beim Freistaat Bayern gemäß Nr. 6.1 der Richtlinien Bayern 2025 am 30. September 2025 sind von den Verkehrsunternehmen bis zum 15. August 2025 vorzulegen:
- Berechnungen oder eine Prognose der Höhe der voraussichtlichen Ausgleichsleistungen entsprechend den im DTBY-Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode;
 - Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen entsprechend den im DTBY-Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode sowie weitere begründende Unterlagen; sofern entsprechende Daten von der Verbundorganisation nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen entsprechende Prognosen und begründende Daten selbst vorzulegen;
 - Prognose der Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets entsprechend den im DTBY-Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode. Diese sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende). Die Studierenden sind entsprechend getrennt nach den vorhandenen einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne (solidarisches) Semesterticket auszuweisen. Wo möglich, sollen diese Prognosen von den Verbundorganisationen erstellt werden;
 - Prognose der tariflichen Mindereinnahmen durch das Ermäßigungsticket entsprechend den im DTBY-Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode. Diese sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende). Die Studierenden sind entsprechend getrennt nach den vorhandenen einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne (solidarisches) Semesterticket auszuweisen. Wo möglich, sollen diese Prognosen von den Verbundorganisationen erstellt werden.
- 5.4 Vorzulegen ist vorläufig mit dem bis dahin letztverfügbaren Stand bis zum 31. März 2026 die ermittelte Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets; die Tickets sind monats-scharf getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende); die Angaben zu den Studierenden sind getrennt nach den einzelnen Hochschulen mit (solidarischen) Semestertickets und ohne Semesterticket darzustellen. Auf Anforderung sind die jeweils zugrundeliegenden Daten und Berechnungen offenzulegen.
- 5.5 Vorzulegen sind endgültig bis zum 31. Dezember 2026 die nachfolgend (unter den Nrn. 5.5.1 bis 5.5.4) aufgeführten Daten und Nachweise. Auf Anforderung sind die jeweils zugrundeliegenden Daten und Berechnungen offenzulegen. Soweit bezogen auf die Vorlage der endgültigen Daten und Nachweise das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilung maßgeblich ist, dies jedoch zum 31. Dezember 2026 noch nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmenaufteilung (jedoch nicht älter als einen Monat) zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet ungeachtet der Pflicht zum Nachreichen von Testaten nicht statt. Ausgenommen hiervon sind Umverteilungen nach Nr. 2.2 Satz 7 von Einnahmen, wenn die tatsächlichen Einnahmen die Soll-Einnahmen übersteigen. Diese

³ DTBY-Portal: Portal des Freistaates Bayern zum Vollzug der Abrechnung des Deutschlandtickets; erreichbar unter <https://dtby.intraplan.de/>

Umverteilung ist in Abstimmung mit dem Aufgabenträger und der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH im Rahmen des endgültigen Nachweises vorzunehmen.

5.5.1 Für den Referenzzeitraum von Januar 2019 bis Dezember 2019 sind die nachfolgenden Daten und Nachweise vorzulegen:

- die Fahrgeldeinnahmen in diesem Zeitraum für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarife), in dem das Verkehrsunternehmen tätig ist;
- die für den jeweiligen Monat dem Verkehrsunternehmen zugeordneten Fahrausweise und Erlöse differenziert nach der jeweiligen Kartenart und Preisstufe sowie die Höhe des Tarifs. Zusätzlich anzugeben ist der Umfang der Betriebsleistungen im Referenzzeitraum von Januar 2019 bis Dezember 2019 in Soll-Fahrplan-Kilometern;
- Soweit Zahlungsausfälle im Kalenderjahr 2019 nachweisbar sind: Bestätigungen der Verbundorganisationen bzw. Testate eines Wirtschaftsprüfers oder Bestätigung eines Steuerberaters über die Beträge für die betroffenen Fahrausweise;
- Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufgeteilten Einnahmen im Kalenderjahr 2019 und die Einnahmenaufteilung für die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen für das Kalenderjahr 2025;
- Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag oder ein eigenwirtschaftlicher Verkehr direkt von einer Verbundintegrationsmaßnahme betroffen ist: Bestätigung der jeweiligen Verbundorganisation zur Berücksichtigung eines bestimmten Betrages in den hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen aus dem wegfallenden Tarif für das durch die Verbundintegrationsmaßnahme betroffene Gebiet. Wenn der genannte Betrag nicht durch die Verbundorganisation ermittelt wurde, ist zusätzlich die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder Gutachters zur sachgerechten Ermittlung des Betrages erforderlich.

5.5.2 Zur Berechnung der um die Tarifierpassungen auf den Zeitraum Januar 2025 bis Dezember 2025 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen sind vorzulegen:

- die um die Tarifierpassungen auf den Zeitraum Januar 2025 bis Dezember 2025 gemäß Nr. 4.3.1.1 der Richtlinien Bayern 2025 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019;
- die Nachweise über die durchgeführten Tarifierpassungen gegenüber dem Referenzzeitraum;
- Nachweis zur Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonneten im Sinne Nr. 4.3.1.1 Satz 10 der Richtlinien Bayern 2025 zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2026;
- Nachweis über den Umfang der Betriebsleistungen in den gesamten Kalenderjahren 2019 und 2025 in Soll-Fahrzeug-, Wagen-, bzw. Zug-Kilometern sowie die tatsächlich erbrachte Betriebsleistung in den gesamten Kalenderjahren 2019 und 2025.

5.5.3 Zur Ermittlung und Prüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen sind bezogen auf das Kalenderjahr 2025 vorzulegen:

- die ermittelten anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar 2025 bis Dezember 2025;
- Bestätigung der Verbundorganisationen zum Ergebnis der Einnahmenaufteilung 2025 nach Nr. 4.3.1.2 Satz 9 Richtlinien Bayern 2025 (soweit die Verbundorganisation Zahlungsausfälle im Rahmen der Einnahmenaufteilung erfasst: inklusive der Beträge für die ausgegebenen Fahrausweise, für die aufgrund von Zahlungsausfällen keine tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen erzielt wurden) sowie Nachweise für die jeweils maßgeblichen Regelungen oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; auf Anforderung sind diese auch für Vorjahre vorzulegen; aus der Bestätigung müssen sich Anzahl und betragsmäßiger Ansatz für Deutschlandtickets, Deutschland-Jobtickets und Deutschland-Semestertickets unter Berücksichtigung des durch Beschluss des Koordinierungsrates festgelegten bundeseinheitlichen Vertriebsanreizes ergeben;
- Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich der hierfür gewährten Ausgleichsleistungen für die gesamten Kalenderjahre 2019 und 2025;
- soweit Nr. 4.3.1.1 Satz 6 der Richtlinien Bayern 2024 (Tarifdeckel) Anwendung findet, ist eine transparente Überleitungsrechnung der Soll- und Ist-Einnahmen vorzulegen; die Einhaltung des Tarifdeckels in der Ausgleichsermittlung muss insbesondere durch die Bestätigung der jeweiligen Verbundorganisation bzw. die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder eines Steuerberaters nachgewiesen werden;
- die ermittelte Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets; die Tickets sind monats-scharf getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende); die Angaben zu den Studierenden sind getrennt nach den einzelnen Hochschulen mit (solidarischen) Semestertickets und ohne Semesterticket darzustellen;
- die jeweils maßgeblichen Regelungen oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; auf Anforderung sind diese auch für die Vorjahre vorzulegen;
- für die pauschale Ermittlung der in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets vermiedenen oder ersparten Aufwendungen aus dem Vertrieb des bisherigen Tarifsortiments: Nachweis über die Anzahl der vom Verkehrsunternehmen oder mittelbar über einen Vertriebsdienstleister verkauften Fahrkarten im Abonnement jeweils zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2025 (vergleiche Nr. 4.3.5 der Richtlinien Bayern 2025); Abonnements in diesem Sinne sind Zeitfahrkarten mit einer zeitlichen Gültigkeit von mehr als einem Monat einschließlich der in Nr. 4.3.5 der Richtlinien Bayern 2025 aufgeführten Sonderregelungen;
- soweit nach Nr. 4.3.5 der Richtlinien Bayern 2025 ein Nachweis über die tatsächlich ersparten Vertriebsaufwendungen geführt wird, sind die betragsmäßigen Einsparungen von Vertriebsaufwendungen nach Nr. 5.4 Satz 4 der Richtlinien Bayern 2025 von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vom Rechnungsprüfungsamt bescheinigen zu lassen;

- gesonderte Aufstellung, aus der sich die Berechnung der Soll- und Ist-Netto-Einnahmen 2025 ohne Einnahmen aus nicht zu berücksichtigenden Kartenarten für die Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach §§ 228 ff. SGB IX auf Basis von Nr. 4.3.2 der Richtlinien Bayern 2025 ergibt;
 - Nachweise über Minderungen anderer Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften nach Maßgabe der Nrn. 4.3.1 und 4.3.3 der Richtlinien Bayern 2025 sowie eine Aufstellung, aus der die Berechnung der entsprechenden Minderungen vollständig nachvollziehbar ist;
 - für den Fall, dass durch die Fahrgeldzuscheidung kein Nachteilsausgleich in Anspruch genommen werden muss (vergleiche Nr. 2.2 Satz 7), eine Bestätigung zur Abführung des den Soll-Einnahmewert des Kalenderjahres 2025 gemäß den Richtlinien Bayern 2025 übersteigenden Betrags;
 - Nachweis der nicht vorhandenen Überkompensation gemäß Nr. 4.2.4 einschließlich Bestätigung der Einhaltung der im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Anforderungen sowie der korrekten Ermittlung und sachlichen Richtigkeit der Daten; dies kann durch nachweisbare Daten und Darlegung vom Verkehrsunternehmen selbst oder durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater erfolgen.
- 5.6 Das Verkehrsunternehmen bestätigt die Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten.
- 5.7 Werden die vorgenannten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung ganz oder teilweise versagt werden.
- 5.8 Die Darlegungs- und Nachweisführung erfolgt bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze auf Basis des jeweils geltenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Maßgabe der dortigen Regelungen. Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren können in der Umsetzvereinbarung ergänzende Regelungen zur Darlegungs- und Nachweisführung getroffen werden. Im Einzelfall können bei Bedarf Abweichungen oder Konkretisierungen zu den im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Nachweispflichten geregelt werden.
- 5.9 Die Stadt Augsburg kann vom Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach den Richtlinien Bayern 2025 oder insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie Anforderungen der EU-Kommission oder des Obersten Rechnungshofes erforderlich ist.
- 5.10 Die Stadt Augsburg kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- 5.11 Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die jeweils geltenden Richtlinien Deutschlandticket diesbezüglich weitergehende Vorgaben treffen, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und der Stadt Augsburg getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrunde liegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

6. Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen

- 6.1 Soweit im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder der Umsetzvereinbarung nichts Abweichendes geregelt wird, gewährt die zuständige Behörde dem Verkehrsunternehmen auf Antrag Abschlagszahlungen gemäß Nr. 6.2 und Nr. 6.3.
- 6.2 Die Verkehrsunternehmen erhalten für die Monate Januar 2025 bis August 2025 auf Antrag eine erste Abschlagszahlung in Höhe von zwei Dritteln der für das Kalenderjahr 2024 vorläufig gewährten Ausgleichsleistungen. Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Tranchen. Der Antrag auf die erste Abschlagszahlung ist bis zum 19. Februar 2025 über das DTBY-Portal zu stellen.

Eine zweite Abschlagszahlung für die Monate September bis Dezember 2025 wird auf Antrag entsprechend des voraussichtlichen Bedarfs im Kalenderjahr 2025 gewährt. Die Auszahlung der zweiten Abschlagszahlung erfolgt entsprechend Nr. 6.4.1 Satz 5 der Richtlinien Bayern 2025 in monatlichen Tranchen. Der Antrag ist bis zum 15. August 2025 über das DTBY-Portal im Rahmen des Ausgleichsantrages (siehe Nr. 5.3) zu stellen. Die Vorgaben zur konkreten Ermittlung des voraussichtlichen Bedarfs und die konkrete Abwicklung der zweiten Abschlagszahlung richten sich nach den entsprechenden, durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr festzulegenden, Vorgaben im DTBY-Portal.

Soweit Verkehrsunternehmen für das Kalenderjahr 2024 keine Ausgleichsleistungen für die Tarifanerkennungspflicht des Deutschlandtickets erhalten haben oder aufgrund von Änderungen der Einnahmeverteilung des Deutschlandtickets wesentliche Änderungen bei der Höhe der Ausgleichsleistungen für das Kalenderjahr 2025 zu erwarten sind, stimmen sich Verkehrsunternehmen und die Stadt Augsburg über ein sachgerechtes Vorgehen zur Gewährung von Abschlagszahlungen für das Kalenderjahr 2025 ab.

Abweichungen zwischen der auf Basis der Prognosen nach Nr. 5.3 ermittelten vorläufigen anteiligen Ausgleichsleistung und den bereits ausgezahlten Abschlagszahlungen werden in Form von Nachzahlungen oder Rückzahlungen ausgezahlt oder zurückgefordert.

Die auf Basis der Prognosen nach Nr. 5.3 ermittelte vorläufige Ausgleichsleistung für das gesamte Kalenderjahr 2025 wird in Form von Nachzahlungen oder Rückzahlungen gegenüber den bereits ausgezahlten Abschlagszahlungen ausgezahlt oder zurückgefordert; etwaige bereits erfolgte Rückzahlungen werden entsprechend berücksichtigt. Soweit noch keine Abschlagszahlungen erfolgt sind, erfolgt eine Auszahlung der vorläufigen Ausgleichsleistung in voller Höhe.

- 6.3 Zusätzlich zu den Abschlagszahlungen gemäß Nr. 6.2 gewährt der Aufgabenträger Stadt Augsburg Abschlagszahlungen auf die Ausgleichsleistungen für die Mindereinnahmen aus dem Ermäßigungsticket wie folgt: Jeweils zum 15. des auf die Gültigkeit des jeweils ausgegebenen Tickets folgenden Monats können Abschlagszahlungen über das DTBY-Portal beantragt werden. Hierzu ist dort die Anzahl der jeweils ausgegebenen, gültigen Ermäßigungstickets zu melden. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt je gemeldeten verkauften Ermäßigungsticket 20 Euro. Das Verkehrsunternehmen kann sich zu der Antragsstellung auch eines Dienstleisters bedienen. Der Betreiber des DTBY-Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies zur Abwicklung der Leistungen erforderlich ist.
- 6.4 Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen nach den Nrn. 6.1 bis 6.3. Gemäß Nr. 4.4 der Richtlinien Bayern 2025 sind erhaltene Abschlagszahlungen auf die Ausgleichsleistungen anzurechnen. Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen und zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung) einschließlich etwaiger Verzinsungen.

7. Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

- 7.1 Die Stadt Augsburg ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit den Ausgleichsleistungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dargestellt.
- 7.2 Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

- 8.1 Diese allgemeine Vorschrift tritt mit Bekanntmachung der Allgemeinverfügung gemäß Art. 41 BayVwVfG in Kraft. Mit Inkrafttreten der hiesigen allgemeinen Vorschrift wird die bisherige allgemeine Vorschrift vom 30.04.2024 (veröffentlicht auf der Webseite der Stadt Augsburg und im Amtsblatt 17/18 der Stadt Augsburg vom 03.05.2024) abgelöst und tritt außer Kraft.

Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Kalenderjahr 2025 erfolgt somit gesamthaft und vollständig über die hiesige allgemeine Vorschrift.

Die Abwicklung über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Kalenderjahr 2024 gemäß der allgemeinen Vorschrift vom 30.04.2024 wird auch nach Außerkrafttreten der allgemeinen Vorschriften gemäß Satz 2 nach den Regelungen der allgemeinen Vorschrift vom 30.04.2024 zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung).

- 8.2 Diese allgemeine Vorschrift tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Kalenderjahr 2025 wird auch nach dem Außerkrafttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung). Die allgemeine Vorschrift kann durch Änderungs-Allgemeinverfügung verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Die allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets kann insbesondere dann außer Kraft gesetzt werden, wenn keine ausreichende Finanzierung des Deutschlandtickets mehr sichergestellt ist, um die auf Basis der Allgemeinverfügung bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.

Anlagen

- Anlage 1 Besondere Bestimmungen zum bayerischen ermäßigten Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket)
- Anlage 2 Festlegungen zur Umsetzung der Stufe 2 der Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket in Bayern (2025)
- Anlage 3 Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 im Freistaat Bayern (Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025)
- Anlage 1: entspricht der o.g. Anlage 1
- Anlage 2: entspricht der o.g. Anlage 2
- Anlage 4 Linie 600: Haltestellen im Stadtgebiet Augsburg

Eva Weber

Oberbürgermeisterin Stadt Augsburg

Anlage 1: Besondere Bestimmungen zum bayerischen ermäßigten Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) für das Jahr 2025

1. Geltung der Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets

Auf das Ermäßigungsticket finden die bundesweiten Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets in der jeweils geltenden Fassung Anwendung (<https://www.bauen.bayern.de//min/verkehrsministerkonferenz/index.php>). Dies umfasst insbesondere die monatliche Kündigung und den digitalen Vertrieb.

2. Definition Ermäßigungsticket

Das Ermäßigungsticket als Tarifangebot für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende im Freistaat Bayern ist eine beim Erwerb rabattierte Version des Deutschlandtickets. Das Ermäßigungsticket ist um 20 Euro gegenüber dem jeweils aktuellen Preis des regulären Deutschlandtickets rabattiert. Der Ermäßigungsbetrag wird vom Freistaat Bayern finanziert.

3. Berechtigtenkreis

3.1 Folgende Gruppen sind zum Erwerb des Ermäßigungstickets berechtigt:

- a) Auszubildende (zur Definition siehe Nr. 3.2),
- b) Studierende (zur Definition siehe Nr. 3.3),
- c) Freiwilligendienstleistende (zur Definition siehe Nr. 3.4).

3.2 Als Auszubildende werden definiert:

- Auszubildende mit einem Berufsausbildungsvertrag nach § 10 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und vergleichbare Fälle. Dies umfasst Menschen mit Behinderung und Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind, die eine Ausbildung im Rahmen eines Berufsbildungswerkes absolvieren. Den Auszubildenden mit Vertrag nach § 10 Abs. 1 BBiG sind vergleichbar die Teilnehmenden an Vorschaltmaßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit in Jugendwerkstätten in Vorbereitung auf eine Ausbildung.
- Schülerinnen und Schüler an einer Berufsschule/-fachschiule gemäß Art. 11, 13 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Dem vergleichbar sind Schülerinnen und Schüler am Lehrgang geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten nach der Lehrgangsordnung für staatlich geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten.
- Schülerinnen und Schüler des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern und des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern gemäß Art. 120 BayEUG (in Verbindung mit Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften beziehungsweise Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern).
- Auszubildende an der Fachschule nach Art. 15 BayEUG.
- Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter der Qualifikationsebene I und II in der Ausbildungszeit nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 2 Leistungslaufbahngesetz (LlBG).

Auszubildende neuer Ausbildungsrichtungen können künftig als bezugsberechtigte Auszubildende anerkannt werden, soweit diese mit den oben genannten Personengruppen vergleichbar sind.

Für die örtliche Berechtigung muss der gemeldete Hauptwohnsitz oder der Schulort in Bayern liegen.

3.3 Als Studierende werden definiert:

Studierende an Hochschulen nach Art. 1 Abs. 2 und 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)

- Studierende einer sonstigen Einrichtung im Sinne von Art. 112 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 BayHIG
- Studierende an der Fachakademie nach Art. 17 BayEUG
- Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter der Qualifikationsebene III in der Ausbildungszeit nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LlBG und vergleichbare Studierende, welche die Qualifikation für eine Fachlaufbahn außerhalb eines

Beamtenverhältnisses erwerben (zum Beispiel Studierende im Sinne des Art. 17 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über die Hochschule für den öffentlichen Dienst).

Studierende neuer Einrichtungen können künftig als bezugsberechtigte Studierende anerkannt werden, soweit diese mit den oben genannten Personengruppen vergleichbar sind.

Maßgeblich für den Erwerb ist der Studienort in Bayern.

Verkehrsunternehmen können auch Studierenden mit Hauptwohnsitz in Bayern an den am gemeinsamen Semesterticket beteiligten Hochschulen den Erwerb des Ermäßigungstickets ermöglichen, wenn alle der im Folgenden aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Studienort des Studierenden liegt nicht in Bayern, aber innerhalb Deutschlands in einem bundesländerübergreifenden lokalen Verkehrsverbund mit einem gemeinsamen Semesterticket für die bayerischen und außerbayerischen Hochschulen.
- Der Verkehrsverbund umfasst auch bayerische Kommunen.
- Im Bundesland des Studienortes gibt es für den Studierenden kein Angebot für ein ermäßigtes Deutschlandticket für Studierende.

3.4 Als Freiwilligendienstleistende gelten:

- Bundesfreiwilligendienstleistende nach § 2 Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst und
- Freiwilligendienstleistende nach § 2 Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (insbesondere: Freiwilliges soziales Jahr/Freiwilliges ökologisches Jahr)

mit gemeldetem Hauptwohnsitz oder Dienstort in Bayern.

4. Zeitliche Berechtigung zum Neubezug

Ein Neubezug des Ermäßigungstickets (durch Neuabschluss bzw. Wiederaufleben eines Abo-Vertrags) ist, solange keine taggenaue Gültigkeit des Deutschlandtickets gegeben ist, für all jene gesamten Monatszeiträume möglich, in denen mindestens zehn Kalendertage im nachgewiesenen Berechtigungszeitraum (Semester, Ausbildungsjahr, Dienstzeitraum etc.) liegen.

5. Besondere Bestimmungen zur Bezugsberechtigung für Studierende

Der Gesamtpreis für das Ermäßigungsticket inklusive des geleisteten Beitrages für ein vor Ort bestehendes solidarisches Semesterticket (sofern vorhanden) liegt 20 Euro unter dem jeweils aktuellen Preis des regulären Deutschlandtickets. Beim Erwerb durch Studierende, deren Studierendenwerk für sie ein verpflichtendes solidarisches Semesterticket vereinbart hat, ist von den Vertriebsstellen des Ermäßigungstickets (z.B. Verkehrsunternehmen bzw. sonstige für den Vertrieb verantwortlichen Stellen wie z. B. Verbundorganisationen oder Vertriebsdienstleister) der durch den Studierenden geleistete Solidarbeitrag für ein Semesterticket mit einem Sechstel beim Bezugspreis des Ermäßigungstickets monatlich anzurechnen.

6. Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets

6.1 Berechtigungsprüfung für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende

Die Berechtigung für den Erwerb des Ermäßigungstickets ist beim erstmaligen Erwerb und danach spätestens nach Ablauf von jeweils 12 Monaten durch ein geeignetes Verfahren durch die Vertriebsstelle des Ermäßigungstickets zu prüfen. Die Berechtigungsprüfung soll auch unterjährig durchgeführt werden können; das Prüfungsergebnis gilt jeweils für 12 Monate, maximal jedoch bis zum Ablauf der Ausbildungs-/Dienstzeit. Die Vertriebsstelle kann auch kürzere Fristen vorsehen. Hierbei ist primär ein vom Freistaat Bayern bereitgestelltes, einheitliches Formular als Berechtigungsnachweis zu nutzen. Das genaue Verfahren sowie mögliche Alternativen werden im Anhang „Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets“ definiert.

6.2 Berechtigungsprüfung für Studierende

Die Berechtigung für den Erwerb des Ermäßigungstickets ist beim erstmaligen Erwerb und danach mindestens zu Beginn jedes Semesters zu prüfen. Hierbei sollte ein elektronischer Datenabgleich mit der jeweiligen Hochschule (sogenanntes „Shibboleth-Verfahren“) genutzt werden. Das genaue Verfahren sowie mögliche Alternativen werden im Anhang „Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets“ definiert. Für Trimester gilt sinngemäß dasselbe wie für Semester.

6.3 Behandlung von Ermäßigungstickets im Ausgleichsverfahren

Wenn die Vertriebsstelle die Kriterien der Berechtigungsprüfung gemäß Nr. 0 bei Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden und Nr. 0 bei Studierenden sowie die im Anhang „Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets“ definierten Kriterien eingehalten hat, werden vom Freistaat Bayern auch ohne gültigen Berechtigungsnachweis ausgegebene Ermäßigungstickets im Rahmen des Ausgleichsanspruchs akzeptiert.

Ergibt eine nachträglich durchgeführte Berechtigungsprüfung, dass im bereits vergangenen Bezugszeitraum keine Berechtigung für einen Erwerb des Ermäßigungstickets bestand, dann muss die Vertriebsstelle das Abonnement entweder als reguläres Deutschlandticket ohne Ermäßigung fortführen und den hierfür jeweils aktuell geltenden monatlichen Preis erheben, oder das Abonnement kündigen.

Anhang zur Anlage 1: Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets für das Jahr 2025

- **Berechtigungsprüfung für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende**

Die Berechtigungsprüfung für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende regelt Nr. 6.1 der Anlage 1. Nachfolgend werden Regelverfahren (Nr. 1.1) und alternative Verfahren (Nr. 1.2) konkretisiert.

- Regelverfahren

Auszubildende und Freiwilligendienstleistende müssen eine Bestätigung durch die Schule, Dienststelle (bei Beamtenanwärterinnen und -anwärtern) oder den Träger des Freiwilligendienstes vorlegen, deren Ausstellungsdatum nicht länger als zwei Monate zurückliegen darf. Hierbei ist das einheitliche Formular, welches vom Freistaat Bayern zum Download auf einer Webseite (<https://bahnland-bayern.de/de/ermaessigungsticket>) und bei den Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt wird, als Berechtigungsnachweis zu nutzen. Bei einer Wiederbestellung innerhalb von 12 Monaten ist das für die Erstbestellung eingereichte Formular für die Prüfung der Berechtigung ausreichend und die Vorlage eines neu ausgestellten Bestätigungsformulars nicht erforderlich.

Auf dem Formular ist festgehalten, dass 14 Tage Vorbestellfrist gelten. Alle in diesem Sinne rechtzeitig eingehenden Bestellungen sollen daher fristgerecht bearbeitet werden. Ein schnelleres Abwickeln der Bestellung ist gleichwohl möglich.

Für die Berechtigungsprüfung wird eine Liste der beruflichen Schulen, Dienststellen und Freiwilligendienst-Träger zur Verfügung gestellt. Diese wird vor Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres und, soweit Schulen, Dienststellen oder Träger wegfallen oder neu hinzukommen, aktualisiert.

Wenn Auszubildende in einem Ausbildungsverhältnis mit einem Ausbildungsvertrag nach § 10 Abs. 1 BBiG sind, aber generell keine Berufsschule besuchen, kann in diesem Fall anstelle der Bildungseinrichtung die zuständige Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer die Berechtigung prüfen und das Formular bestätigen.

Ein geeignetes Verfahren der Überprüfung der Berechtigungsnachweise ist anzuwenden. Dabei sind folgende Prüfmerkmale relevant:

- von der Bildungseinrichtung (bzw. Dienststelle für Beamtenanwärter/innen oder Träger für Freiwilligendienstleistende) unterschriebene und gestempelte Bestätigung, dass der Ticketnutzer zum Berechtigungskreis des Ermäßigungstickets zählt,
- Lage der Bildungseinrichtung (bzw. Dienststelle/Dienstort für Beamtenanwärter/innen und Freiwilligendienstleistende) in Bayern oder Lage des Hauptwohnsitzes (so wie vom Ticketnutzer angegeben) in Bayern, Ausstellungsdatum des Bestätigungsformulars nicht älter als zwei Monate (bei einer Wiederbestellung innerhalb von 12 Monaten kann auf das erstmalige Prüfergebnis des eingereichten Formulars für die Erstbestellung zurückgegriffen werden),
- voraussichtliches Ausbildungs-/Dienstende (wie von Schule/Dienststelle/Träger angegeben): Falls es weniger als 12 Monate in der Zukunft liegt, ist dieses Enddatum als Auslaufdatum des Abonnements zu übernehmen. Dabei soll die Abolauzeit auf ganze Monate aufgerundet werden.

- Alternative Verfahren

Als Alternativen zur Berechtigungsprüfung gemäß dem Regelverfahren können die Vertriebsstellen weitere Verfahren einsetzen. Diese sind mit dem Freistaat vorher abzustimmen:

- a) Nutzung bestehender Schnittstellen zu den Arbeitgebern, z.B. über Jobticket-Portale. Hierüber könnten Arbeitgeber die Berechtigung sowie Ausbildungsdauer bestätigen, ohne dass Schulen/Dienststellen tätig werden müssen.

- b) Nutzung bestehender Schnittstellen zu Auszubildenden-Datenbanken der Ausbildungskammern, die über eine datenschutzkonforme Abfrage eine sofortige Aussage über das Vorliegen und das voraussichtliche Auslaufdatum eines Ausbildungsverhältnisses zulassen, z.B. „AzubiCard“.
 - o Verfahren bei Anspruch auf Schulwegkostenfreiheit

Bei Auszubildenden, die als Berufsschüler/innen unter die Schulwegkostenfreiheit nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG) fallen, genügt die Ticketbestellung durch den zuständigen Träger der Schülerbeförderung als Berechtigungsnachweis. Eine zusätzliche Überprüfung mit dem Nachweisformular nach Nr. 1.1 ist nicht erforderlich.

- **Berechtigungsprüfung für Studierende**

Die Berechtigungsprüfung für Studierende regelt Nr. 6.2 der Anlage 1. Nachfolgend werden Regelverfahren (Nr. 2.1) und alternative Verfahren (Nr. 2.2) konkretisiert.

Bei krummen Semesterdauern bzw. bei tagesgenauem Abostart (falls dieser künftig eingeführt wird) soll die Abolauzeit am Semesterende auf ganze Monate aufgerundet werden.

- o Regelverfahren

Bei der Berechtigungsprüfung ist ein geeignetes elektronisches Verfahren mit Datenabgleich mit der jeweiligen Hochschule beim Vertrieb des Tickets anzuwenden. Hierbei sollte nach Möglichkeit das Shibboleth-Verfahren genutzt werden.

- o Alternative Verfahren

Neben dem Shibboleth-Verfahren können auch bestehende, alternative Datenschnittstellen vor Ort genutzt werden, wenn diese ebenfalls aktuell gepflegt sind und dazu geeignet sind, bei Abfrage eine sofortige Aussage über das Vorliegen und das voraussichtliche Auslaufdatum einer Immatrikulation zu erzeugen.

Studierende an bayerischen Hochschulen, die weder das Shibboleth-Verfahren noch andere Datenschnittstellen zu den Vertriebsstellen bereitstellen können, können das Ermäßigungsticket durch Vorlage des Berechtigungsnachweises im Online-Verkauf entsprechend des Verfahrens bei den Auszubildenden gemäß Nr. 1.1 erwerben. Hierzu muss die Hochschule das bayernweit einheitliche Berechtigungsförmular manuell abstempeln und unterschreiben und somit die Immatrikulation des Studierenden bestätigen. Für die Berechtigungsprüfung wird eine Liste der betroffenen Hochschulen zur Verfügung gestellt. Diese wird jeweils vor Semesterbeginn aktualisiert.

Neben dem Berechtigungsnachweis können Verkaufspartner aus Praktikabilitätsgründen für Studierende einzelner Hochschulstandorte auch eine gültige Immatrikulationsbescheinigung als Nachweis zulassen. Die Entscheidung, ob dieses alternative Verfahren zur Anwendung kommt, obliegt dem Verkaufspartner.

Ein geeignetes Verfahren der Überprüfung der Berechtigungsnachweise ist anzuwenden.

Dabei sind folgende Prüfmerkmale bei Nutzung des Berechtigungsförmulars kumulativ relevant:

- von der Hochschule unterschriebene und gestempelte Bestätigung, dass der Ticketnutzer im angefragten Semester/Trimester ordnungsgemäß eingeschrieben ist,
- Lage der Hochschule (Studienort) in Bayern, oder Hauptwohnsitz in Bayern und Zugehörigkeit zu einer Hochschule mit bundesländerübergreifenden Semesterticket im Sinne der Nr. 3.3 der Anlage 1,
- Ausstellungsdatum des Bestätigungsförmulars nicht älter als zwei Monate (bei einer Wiederbestellung innerhalb des angefragten Semesters/Trimesters kann auf das erstmalige Prüfergebnis des eingereichten Förmulars für die Erstbestellung zurückgegriffen werden).

Bei Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung gelten die folgenden Prüfmerkmale kumulativ:

- Vorlage einer für das angefragte Semester/Trimester gültigen Immatrikulationsbescheinigung
- Lage der Hochschule (Studienort) in Bayern, oder Hauptwohnsitz in Bayern bei gleichzeitiger Zugehörigkeit zu einer Hochschule mit bundesländerübergreifenden Semesterticket im Sinne der Nr. 3.3 der Anlage 1.

- **Prüfung der Berechtigungsnachweise**

Bei Verkäufen des Ermäßigungstickets ist, falls die Personalkapazität dies erfordert, eine stichprobenartige Prüfung der Nachweise für die Berechtigung ausreichend. Die Stichprobe muss ab 1. Januar 2025 mindestens 40 Prozent, jedoch zu Beginn des Ausbildungsjahres und zu Semesterbeginn mindestens 30 Prozent der pro Kalenderwoche hochgeladenen beziehungsweise

eingereichten Berechtigungen betragen. Um die Prüfquote feststellen zu können, sollte das Prüfergebnis (ja/nein/ungeprüft) in geeigneter Form dokumentiert werden.

- **Datenschutz**

Die Berechtigungsnachweise sollen für fünf Jahre aufbewahrt und danach zeitnah gelöscht werden.

Anlage 2: Festlegungen zur Umsetzung der Stufe 2 der Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket in Bayern (2025)

Unter enger Einbeziehung von Experten der Verkehrsverbände, Eisenbahnverkehrsunternehmen, Verkehrsunternehmen und Kommunen wurde ein Vorgehen zur Umsetzung der Stufe 2 des Leipziger Modells der Einnahmeverteilung des Deutschlandtickets in Bayern erarbeitet. Dieses Vorgehen gilt ausschließlich für die Stufe 2 des Leipziger Modells im Jahr 2025 und ist keine Vorfestlegung für die künftige Gestaltung der Einnahmeverteilung beim Deutschlandticket.

A. Grundsätzliches

Mit der Anerkennung des Deutschlandtickets als bundesweit gültiges Tarifprodukt für den Nahverkehr durch die Verkehrsunternehmen bzw. erlösverantwortlichen Aufgabenträger verpflichtet die Allgemeinverfügung alle Tarifgeber bzw. Unternehmen im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung auf die Anwendung eines gemeinsamen Aufteilungsverfahrens für das Deutschlandticket. Das anzuwendende Aufteilungsverfahren umfasst alle Einnahmen aus dem Deutschlandticket sowie alle Einnahmen aus den bundesweit geltenden kundengruppenspezifischen Angeboten im Rahmen des Deutschlandtickets (u.a. Jobticket und Semesterticket). Dazu zählen sämtliche Einnahmen sowie Leistungen von Dritten in der Höhe des festgelegten Preises des Deutschlandtickets. Das Bayerische Ermäßigungsticket ist bei der Einnahmeverteilung wie ein reguläres Deutschlandticket zu behandeln.

Für eine bundesweit funktionierende Einnahmeverteilung des Deutschlandtickets ist es wesentlich, dass bundesweit sämtliche vom Deutschlandticket betroffenen Verkehre und Kundenvertragspartner beim Vertrieb des Deutschlandtickets an der Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket teilnehmen. Sollte dies nicht der Fall sein und es daher zu Verwerfungen kommen, kann eine kurzfristige Anpassung oder ein Aussetzen der Stufe 2 der Einnahmeverteilung in Bayern durch das zuständige Staatsministerium erforderlich sein.

1. Zeitpunkt der Umsetzung

Der Zeitpunkt, zu dem die Stufe 2 des Leipziger Modells und damit das Vorgehen in dieser Anlage in Kraft tritt, erfolgt durch eine Beschlussfassung der Verkehrsministerkonferenz und wird auf der Website der Verkehrsministerkonferenz (<https://www.bauen.bayern.de/min/verkehrsministerkonferenz/index.php>) veröffentlicht (Nummer 2.2 Satz 4 der Allgemeinverfügung).

2. Umsatzsteuer

Die Einnahmeverteilung erfolgt mit den Bruttofahrgeleidlösen. Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung erfolgt nach der Einnahmeverteilung durch das Unternehmen, dem die Erlöse aus der Einnahmeverteilung zugeschrieben werden.

3. Vertriebsregelung

Für Deutschland-Jobtickets und Deutschland-Semestertickets sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen ansetzbar, soweit dabei die abgestimmten bundeseinheitlichen Rabattierungen angewendet wurden. Einnahmen aus dem durch Beschluss des Koordinierungsrates festgelegten bundeseinheitlichen Vertriebsanreiz für Deutschlandtickets, Deutschland-Jobtickets und Deutschland-Semestertickets sind von den oben genannten Fahrgeldeinnahmen abzuziehen und gehen nicht in die Einnahmeverteilung nach dieser Anlage ein. Hiervon unberührt sind Regelungen zur Vertriebsvergütung innerhalb der Tariforganisation.

4. Teilnehmende an der Einnahmeverteilung und dem bundesweiten Zahlungsausgleich

Teilnehmende an der Einnahmeverteilung sollen Tariforganisationen sein. Dies sind im Regelfall die Stellen, die in den Verkehrsverbänden und Verkehrsgemeinschaften durch (verbund-)interne Regelungen mit der Umsetzung des Tarifs beauftragt sind und die die Einnahmeverteilung im jeweiligen Verbund bzw. der Tarifgemeinschaft vollziehen. Dies trifft im Regelfall insbesondere auf Verbundgesellschaften zu. Tariforganisation kann auch ein Unternehmen mit Haustarif sein. Die an der Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket teilnehmenden Akteure müssen abstimmen, welche Stelle(n) bzw. Verkehrsunternehmen für die jeweiligen Akteure am bundesweiten Zahlungsausgleich teilnehmen und wie die Zahlungen für den bundesweiten Ausgleich in die jeweilige Einnahmeverteilung einfließen. Durch eine Zusammenarbeit können die Bedürfnisse vor Ort gestaltet werden. Insbesondere Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen in Verbunderweiterungsgebieten bzw. Gebieten für Verbundneugründungen sollten zur Umsetzung der Stufe 2 bereits jetzt mit dem zukünftigen Verbund zusammenarbeiten bzw. Einnahmeverteilungsregelungen innerhalb der Gruppe der Verbundneugründung beschließen und umsetzen.

5. Balanceschublade und PLZ-Ausland

Alle auf die Akteure in Bayern zu verteilenden Einnahmen für das Deutschlandticket werden in einem einheitlichen System verteilt. Eine eigene Verteilung für die auf Bayern entfallenden Einnahmen aus der Balanceschublade ohne zugeordnete PLZ oder mit PLZ aus dem Ausland erfolgt nicht.

Die auf Bayern entfallenden Einnahmen ohne bayerische PLZ werden als prozentualer Zuschlag auf die Verteilmasse der Einnahmeverteilung mit bayerischen Postleitzahlen aufgeschlagen. Somit erfolgt die Verteilung der Einnahmen ohne bayerische PLZ im gleichen Verhältnis wie die Verteilung der Einnahmen mit bayerischer PLZ.

B. Konkrete Umsetzung

Die Einnahmeverteilung wird wie folgt umgesetzt:

6. Technische und organisatorische Umsetzung

Die Tariforganisationen und die Teilnehmenden am bundesweiten Zahlungsausgleich (Zahlstelle) müssen sich zur Umsetzung der Einnahmeverteilung im entsprechenden Unterportal des DTBY-Portals registrieren und dort die erforderlichen Informationen bis spätestens 15. Januar 2025 einpflegen. Hierzu gehören unter anderem jeweils Informationen zum Teilnehmenden am bundesweiten Zahlungsausgleich, Angaben, ob der verbundinterne Schienenpersonennahverkehr in die Verbund-Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket integriert ist, Zuordnung zu den von den Verkehren in dem Tarif abgedeckten Postleitzahlen (auch anteilig möglich) sowie Verteilschlüssel bei überlappenden Postleitzahlen.

7. Rechtliche Umsetzung

Die durch die Allgemeinverfügung zur Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichteten Verkehrsunternehmen sind zur Teilnahme an der Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket verpflichtet. Diese Pflicht zur Teilnahme an der bundesweiten Einnahmeverteilung umfasst auch den Abschluss eventuell notwendiger Vereinbarungen zur praktischen Umsetzung der Einnahmeverteilung, insbesondere mit der D-Tix GmbH & Co. KG und den an der Einnahmeverteilung Teilnehmenden. Die Teilnahme an der bundesweiten Einnahmeverteilung kann anstatt durch das Verkehrsunternehmen selbst auch durch von ihm oder durch Satzung bestimmte Tariforganisationen erfolgen, soweit dieses Vorgehen den Vorgaben der bundesweiten Vereinbarung entspricht und dort zugelassen ist (z.B. Übertragung auf einen Verkehrs- und Tarifverbund). Die Teilnahme an dem bundesweiten Zahlungsausgleich erfolgt durch das Verkehrsunternehmen selbst oder eine oder mehrere Zahlstellen in den Tariforganisationen. Die Vorgaben des Zahlungsdienststeuergesetzes (ZAG) sind hierbei einzuhalten. Die bundesweite rechtliche Vereinbarung beinhaltet insbesondere die konkreten Zahlungsfristen und Vorgaben zur Umsetzung des bundesweiten Zahlungsausgleichs.

8. Verteilungsparameter

Die Verteilungsparameter der Einnahmeverteilung ergeben sich wie folgt:

a) DTV-Anteil (Überregionaler SPNV / DTV)

Der überregionale SPNV / SPNV im Deutschlandtarif (DTV-Anteil) erhält einen Anteil von jedem Deutschlandticket, das Bayern in der bundesweiten Einnahmeverteilung zugeschrieben wird.

Der DTV-Anteil ergibt sich aus dem prozentualen Anteil der Verkehre im DTV an den durch das Deutschlandticket entfallenden Alteinnahmen (Solleinnahmen 2024) im Verhältnis zu den in Gesamtbayern durch das Deutschlandticket entfallenden Alteinnahmen. Hierzu werden von den Gesamtsolleinnahmen 2024 in Bayern, sowie den Solleinnahmen im DTV 2024 jeweils die entsprechenden Fahrgeldeinnahmen ohne Deutschlandticket („Restsortiment“) subtrahiert und ins Verhältnis gesetzt.

Eine erläuternde Berechnung mit fiktiven Werten befindet sich in Anhang 1.

Die für die Berechnung erforderlichen Daten werden aus den vorläufigen und auf Prognosen basierenden Anträgen der Verkehrsunternehmen zum Ausgleich 2024 im DTBY-Portal zum Stichtag 1. Dezember 2024 generiert. Der DTV-Anteil wird einmalig für das gesamte Jahr 2025 ermittelt, monatlich auf die Deutschlandticket-Einnahmen angewandt (vgl. 8.b und 8.c) und im DTBY-Portal veröffentlicht.

b) Schülerinnen und Schüler mit Deutschlandticket mit Beförderungsanspruch im Rahmen der Kostenfreiheit des Schulweges

Da der Erwerb des Deutschlandtickets durch die öffentliche Hand für die Nutzung des regelmäßigen Schulweges erfolgt, werden die Einnahmen aus diesen von den Schulaufwandsträgern vor Ort erworbenen Deutschlandtickets mit einem Anteil von 90 Prozent an den Einnahmen der örtlichen Tariforganisation zugewiesen. 10 Prozent dieser Einnahmen erhalten die Unternehmen im DTV für den überregionalen Anteil und die Schülerbeförderung im SPNV. Der Anteil kommt als bayernweiter Durchschnitt einheitlich für alle Deutschlandtickets von Schülerinnen und Schülern mit Beförderungsanspruch im Rahmen der Kostenfreiheit des Schulweges zum Tragen.

Um dies umzusetzen, werden bis zum 15. Januar 2025 über die Schulwegkostenträger die von diesen erworbenen Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler mit Beförderungsanspruch bei der Kostenfreiheit des Schulweges für den Monat Oktober 2024 geordnet nach Postleitzahl erhoben. Spätere Korrekturen der Meldungen durch die Schulwegkostenträger sind bis zum 15. des jeweiligen Monats gegenüber der Bayerischen Eisenbahngesellschaft möglich.

Diese erhobene Anzahl der Deutschlandtickets je Postleitzahl wird monatlich direkt entsprechend dem oben genannten Schlüssel mittels der Postleitzahl auf die Tariforganisationen verteilt. Liegt die Anzahl der erhobenen Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler mit Beförderungsanspruch bei einer Postleitzahl über den an die D-Tix gemeldeten Verkäufen bei dieser Postleitzahl, so sind die an die D-Tix gemeldeten Verkäufe maßgeblich.

Im August 2025 wird aufgrund der Sommerferien die Anzahl der Deutschlandtickets durch die Schulwegkostenträger auf null gesetzt.

c) Weitere Deutschlandtickets

Die Verteilung der weiteren Deutschlandtickets beinhaltet:

1. Zuordnung anhand der Postleitzahl auf Tariforganisation
2. Aufteilung der Einnahmen bei Postleitzahlen mit mehreren Tariforganisationen
3. Verteilung DTV-Anteil

1. Zuordnung anhand der Postleitzahl auf Tariforganisation

Die weiteren Einnahmen aus dem Deutschlandticket werden nach den Postleitzahlen der jeweiligen Deutschlandtickets (anteilig) den Tariforganisationen zugeordnet.

2. Aufteilung der Einnahmen bei Postleitzahlen mit mehreren Tariforganisationen

Ordnen sich einer Postleitzahl mehrere Tariforganisationen zu, so ergibt sich folgende Aufteilung der Einnahmen aus dieser Postleitzahl:

- Primär ist von den Tariforganisationen eigenständig ein angemessener Aufteilungsschlüssel zu vereinbaren und bis spätestens 15. Januar 2025 im DTBY-Portal zu hinterlegen. Dies kann insbesondere auf Basis des Alteinnahmeanteils oder lokal vorhandenen Nutzungsdaten erfolgen.
- Wenn keine Einigung möglich ist, so wird ein Schlüssel unter Beteiligung der betroffenen Tariforganisationen von der Bewilligungsbehörde festgelegt. Im Regelfall basiert dieser auf den Nutzplatzkilometern, die in den Verkehren, in denen das Deutschlandticket gilt, auf dem Gebiet dieser Postleitzahl von denen einzelnen Tariforganisationen erbracht werden.

3. Verteilung DTV-Anteil

Von allen einer Tariforganisation zugewiesenen Einnahmen aus dem Deutschlandticket geht ein Teil an die Verkehre im DTV, bayernweit pro Monat in der Höhe des unter a) ermittelten DTV-Anteils.

Der monatliche DTV-Anteil von den einer Tariforganisation nach Postleitzahlen zugewiesenen Einnahmen aus dem Deutschlandticket setzt sich wie folgt zusammen:

- DTV-Anteil aus Schülerbeförderung (vgl. 8.b)
- DTV-Anteil für weitere Deutschlandtickets: Unterschiedlich hoher Anteil für den DTV je nach Zuordnung zu einer von zwei Kategorien für die Tariforganisationen. Die Ermittlung für die Bildung der unterschiedlichen Höhe der DTV-Anteile der beiden Kategorien wird unten dargestellt.

Um den jeweiligen Anteil der Kategorien zu ermitteln, werden alle Tariforganisationen außer dem DTV im DTBY-Portal vom Freistaat in eine von den beiden nachfolgenden Kategorien eingeordnet:

- Kategorie 1 „Tariforganisation mit SPNV EAV-Integration“: Tariforganisationen, bei denen der Binnenverkehr des SPNV in der Einnahmeaufteilung des Verbundes berücksichtigt wird und bei dem die Eisenbahnverkehrsunternehmen für diesen Binnenverkehr des SPNV Einnahmen im Verbund zugeschrieben bekommen.
- Kategorie 2 „Tariforganisation ohne SPNV EAV-Integration“: Tariforganisationen, bei denen der Binnenverkehr des SPNV nicht an der lokalen Einnahmeaufteilung partizipiert.

Deckt eine Tariforganisation für die Einnahmeaufteilung im Deutschlandticket sowohl Regionen in Kategorie 1 als auch in Kategorie 2 ab, so erfolgt eine anteilige Zuordnung der Tariforganisationen entsprechend den betroffenen Postleitzahlen in die jeweilige Kategorie.

Der DTV-Anteil je Kategorie ist aufgrund der laufenden Änderungen im Kaufverhalten variabel und wird monatlich neu berechnet.

Bildung der unterschiedlichen Höhe der DTV-Anteile je Kategorie:

Die Ermittlung des Verhältnisses des DTV-Anteils zwischen Kategorie 1 und Kategorie 2 erfolgt einmalig für EAV Stufe 2 in 2025 auf Basis der Erhebung von Pendlerdaten des Bayerischen Landesamtes für Statistik aus dem Jahr 2022 und wird im DTBY-Portal veröffentlicht.

Die Ermittlung der Pendlerströme erfolgt pro kategorisierter Tariforganisation, die gesamthaft pro Kategorie ins Verhältnis gesetzt werden. Hierzu wird der Anteil der Pendler von innerhalb nach außerhalb einer Tariforganisation ermittelt. Die Anzahl der

Auspendler aus der Tariforganisation wird der Gesamtanzahl der Pendler der Erwerbsbevölkerung (Summe aus Binnenpendlern und Auspendlern) der Tariforganisation gegenübergestellt. Bei Tariforganisationen ohne Integration des Binnenverkehrs in den SPNV wird als räumlicher Umgriff des Tarifs der jeweilige Landkreis bzw. die kreisfreie Gemeinde herangezogen. Die Hochrechnung pro Kategorie erfolgt durch Aufsummierung der einzelnen Werte pro Tariforganisation. Die daraus resultierenden prozentualen Anteile je Kategorie werden ins Verhältnis gesetzt, sodass als Referenz der Verhältniswert herangezogen werden kann.

Eine Formel und eine erläuternde Berechnung befinden sich in Anhang 2.

C. Geltungsdauer / Revision

Die Verteilung der Deutschlandtickets nach diesem Verfahren, insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit Beförderungsanspruch, soll sachgerecht überprüft und eine erforderliche Anpassung zum Schuljahresbeginn 2025/26 insbesondere bezüglich folgender Aspekte erfolgen:

- Entwicklung des 365-Euro-Tickets oder vergleichbare wesentliche Tarifveränderungen
- Bessere Datenlage zu der Aufteilung der Schülerkarten auf aÖPNV und SPNV "vor Deutschlandticket" und sich daraus ggf. ergebender Anpassungsbedarf der zum Start festgesetzten Verteilung.

Eine Änderung in dem Verfahren der Einnahmeaufteilung erfolgt durch Änderung dieser Anlage.

Anhang 1 zur Anlage 2

Die Werte sind als Beispielswerte hinterlegt und dienen nur der Verdeutlichung der Umsetzung.

Anteil an den durch das Deutschlandticket entfallenden Alteinnahmen 2024

Erklärung: Ermittlung des Anteils des DTV an allen in Bayern durch das Deutschlandticket entfallenden Alteinnahmen / Einnahmerückgänge. Hierzu werden von den Solleinnahmen 2024 die Einnahmen ohne Deutschlandticket ("Restsortiment") subtrahiert.

Quelle: Anträge der Verkehrsunternehmen aus dem Ausgleichsantrag 2024, Stichtag für 2024: 1.12.2024 (Vorschlag), Hinweis: insbesondere im aÖPNV kommt es zu Zuordnungsproblemen und Schwierigkeiten bei der Aufteilung auf die einzelnen Linien. Durch das Heranziehen der Gesamtsumme sind die inkonsistenten Zuordnungen jedoch nicht wesentlich.

Zeile Nr.	Bezeichnung	DTV Anteil BY	Gesamt Bayern (auch inkl. DTV)
1	Solleinnahmen aus Anträgen der VU zum 1.10.2024 (künftig 1.12.2024)	615.000.000 €	2.795.000.000 €
2	Ist-Einnahmen Restsortiment	300.000.000 €	1.145.000.000 €
3	Mindereinnahmen Zeile 1./ Zeile 2	315.000.000 €	1.650.000.000 €

Prozentualer Anteil DTV ergibt sich aus Verhältnis der Mindereinnahmen in Zeile 3 in Prozent; weitergehende Berechnung erfolgt mit 2 Nachkommastellen: 19,09%

Anhang 2 zur Anlage 2

Die Werte sind als Beispielswerte hinterlegt und dienen nur der Verdeutlichung der Umsetzung.

Annahmen / Ausgangsdaten (alle Daten nur beispielhaft, für einen Beispielmonat)		
Auf BY entfallende DT Gesamteinnahmen	85.000.000 €	
Auf Schüler mit Beförderungsanspruch entfallender Deutschlandticketeinnahmeanspruch	10.000.000 €	Verteilung: 90 % Tariforganisation (TO), 10 % DTV
DTV-Anteil Gesamt	20,00%	
Einnahmeanspruch DTV-Anteil absolut	17.000.000 €	

Verteilung / Zuordnung nach lokaler PLZ ohne Schüler mit Beförderungsanspruch	Einnahmenvolumen
Kategorie 1 (Annahme: Verkaufsanteil 70 %)*	52.500.000 €
Kategorie 2 (Annahme: Verkaufsanteil 30 %)*	22.500.000 €
Verhältnis der Pendlerdaten	
Kategorie 1	1,0
Kategorie 2	4,2

* Prozentwerte ergeben sich aus den monatlichen Verkäufen und nach der Zuordnung zu Kategorie 1 oder 2

	Beispielrechnung			
	DT Einnahmen für Bayern im Beispielmonat		85.000.000 €	(PLZ-Zuordnung liegt im Hintergrund vor)
Schritt 1:	Anteil Schüler mit Beförderungsanspruch		10.000.000 €	(ergibt sich aus Daten der Kostenträger mit Erfassung der PLZ-Zuordnung)
	davon Anteil an TO	90%	9.000.000,00 €	(im Anschluss Verteilung nach PLZ auf die "Schüler-TO")
	davon DTV-Anteil	10%	1.000.000,00 €	
Schritt 2:	Bestimmung DTV-Anteil		17.000.000 €	
	prozentualer Anteil DTV		20%	
	DTV-Anteil Schüler		1.000.000,00 €	
	davon verbleibender Gesamtanspruch "DTV" zur auf PLZ		16.000.000,00 €	
Schritt 3:	Verteilung DTV-Anteil auf örtliche PLZ und Zuordnung PLZ auf TO			
	PLZ Einnahmen ohne Anteil		75.000.000 €	
aufgeteilt auf Kategorien:	DT Einnahme Region Kategorie 1	(Verkaufsanteil 70 %)	52.500.000 €	
	DT Einnahme Region Kategorie 2	(Verkaufsanteil 30 %)	22.500.000 €	

Verteilung DTV-Anteil auf PLZ

"Anspruch DTV ohne Schüler" = Prozentsatz x Faktor 1 x Einnahmeanspruch Kategorie 1 + Prozentsatz x Faktor 2 x Einnahmeanspruch Kategorie 2		Umgestellt zur Ermittlung des Prozentsatzes	Prozentsatz = "Anspruch DTV ohne Schüler" / (Faktor 1 x Einnahmeanspruch Kategorie 1 + Faktor 2 x Einnahmeanspruch Kategorie 2)	
Prozentsatz errechnet:	11%			
Anteil je Kategorie DTV an Karten nach Abzug Schüler mit Beförderungsanspruch (= Faktor x Prozentsatz)			d.h. Anteil verbleibend bei lokaler TO von "Nicht-Schüler-PLZ"	
Anteil für Region Kategorie 1	11%		89%	
Anteil für Region Kategorie 2	46%		54%	

Wie teilen sich die Einnahmen bei eine beispielhaften TO auf?

Kategorie 1	1	davon auf TO	davon auf DTV
-------------	---	--------------	---------------

Anteil PLZ die räumlich TO zugeordnet werden Gesamt	300.000 €			
davon Anteil von Schüler mit Beförderungsan- spruch	100.000 €		90.000 €	10.000 €
davon Anteil TO ohne Anteil Schüler	200.000 €		178.231 €	21.769 €
Gesamteinnahmen	300.000 €		268.231 €	31.769 €

Stand 15.11.2024 -- Entwurf

Anlage 3: Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 im Freistaat Bayern

97-B+

←

Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 im Freistaat Bayern
(Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom Az. ...

(BayMBl. Nr. ...)

Zitervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr über die Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 im Freistaat Bayern (Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025) vom (BayMBl. Nr. ...)

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe des Art. 53 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie dieser Richtlinien Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets. ²Dies umfasst auch das ermäßigte Deutschlandticket gemäß der Anlage zu diesen Richtlinien. ³Die Leistungen erfolgen ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Billigkeitsleistungen

Die Billigkeitsleistungen sind ein finanzieller Ausgleich an die Empfänger im Freistaat Bayern, deren Ausgaben in den Monaten Januar bis Dezember 2025 aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets und des ermäßigten Deutschlandtickets für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) durch den Rückgang der Fahrgeldeinnahmen oder Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften im Vergleich zum Referenzzeitraum des Jahres 2019 nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und vor dem 1. Mai 2023 geregelt und nicht die Umsetzung des Deutschlandtickets betreffenden Ausgleichszahlungen nach der Verordnung (EG)-Nr. 1370/2007 oder aus allgemeinen Vorschriften im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG)-Nr. 1370/2007 gedeckt werden können.

2. Leistungsempfänger

Empfänger sind Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des ÖPNV im Sinne des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG).

3. Leistungsvoraussetzungen

¹Soweit die Empfänger für Verkehrsleistungen nicht erlösverantwortlich sind, reichen sie die Billigkeitsleistungen an die das wirtschaftliche Risiko tragenden Verkehrsunternehmen in entsprechender Anwendung der Nr. 4.3 und nach den Vorgaben der Verordnung (EG)-Nr. 1370/2007 mittels allgemeiner Vorschriften oder öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente diskriminierungsfrei aus. ²Die Erlösverantwortlichen sind zu verpflichten, an der Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen (vergleiche Beschlussfassung für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zusecheidung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des Leipziger Modellansatzes in der jeweils gültigen Fassung).

Stand 15.11.2024 -- Entwurf¶

(<https://www.bauen.bayern.de/min/verkehrsministerkonferenz/index.php>), die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeverteilung abzugeben. Die Ausgestaltung der Stufe 2 der Einnahmeverteilung nach dem Leipziger Modell im Freistaat Bayern erfolgt entsprechend den Vorgaben in Anlage 2. Der Zeitpunkt, zu dem Stufe 2 in Kraft tritt und Stufe 1 ablöst, erfolgt durch eine Beschlussfassung der Verkehrsministerkonferenz und wird auf der Website der Verkehrsministerkonferenz (<https://www.bauen.bayern.de/min/verkehrsministerkonferenz/index.php>) veröffentlicht.¶

4. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistungen¶

4.1. ¶

Bei der Leistung handelt es sich um eine Billigkeitsleistung gemäß Art. 53 BayHO.¶

4.2. ¶

Es erfolgt ein Ausgleich in Höhe von 100 Prozent der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben.¶

4.3. ¶

Die ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben sind wie folgt zu ermitteln.¶

4.3.1. ¶

¹Für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif, Beförderungsbedingungen DB (BBDB), Deutschlandtarif (DT)) ist die Differenz zwischen den um die jeweiligen Tarifanpassungen auf das Jahr 2025 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Monate des Jahres 2025 nach Maßgabe der Nrn. 4.3.1.1 und 4.3.1.2 ausgleichsfähig. ²Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer). ³Die Verbundorganisationen haben den Empfängern die für die Antragstellung erforderlichen Daten zu liefern. ⁴Einnahmen aus dem erhöhten Beförderungsentgelt werden nicht berücksichtigt.¶

4.3.1.1. ¶

¹Zur Berechnung der um die Tarifanpassungen auf den Zeitraum Januar bis Dezember 2025 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019 sind die im jeweiligen Monat verkauften beziehungsweise dem Verbund gemeldeten Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe der Monate Januar bis Dezember 2019 einschließlich, soweit nachweisbar, der ausgegebenen Fahrausweise, für die aufgrund von Zahlungsausfällen keine Fahrgeldeinnahmen erzielt wurden, mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2025 genehmigten Preisen zu multiplizieren. ²Preisänderungen, die ab dem 1. Januar 2025 wirksam wurden, sind im Wesentlichen gleichmäßig für alle Kartenarten und alle Preisstufen vorzunehmen. ³Lassen sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Satz 1 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung für die Hochrechnung maßgebend. ⁴Wenn aufgrund einer grundlegenden Änderung der Tarifstruktur, die nach dem 15. Januar 2023 wirksam wurde, ein Vergleich zu den Tarifarten und Preisstufen des Jahres 2019 nicht möglich ist, werden die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 ermittelt und über die durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung auf 2025 fortgeschrieben. ⁵Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind für diese Tickets die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 zu ermitteln und über die durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung auf 2025 fortzuschreiben. ⁶Übersteigt im jeweiligen Monat in 2025 die durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung gegenüber dem jeweiligen Monat in 2023 um mehr als 13,5 Prozent, darf für die Ermittlung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe nur eine Steigerungsrate von 13,5 Prozent zu Grunde gelegt werden. ⁷Als pauschaler Ausgleich der durch die Einführung des Deutschlandtickets entfallenden prognostizierten

Stand 15.11.2024 -- Entwurf

Einnahmesteigerungen aus positiven Verkehrsmengeneffekten in den Jahren 2023 bis 2025 werden die nach den Sätzen 1 bis 6 ermittelten Fahrgeldeinnahmen für alle drei Jahre um insgesamt 3,9 Prozent erhöht.⁸ Die nach den Sätzen 1 bis 7 ermittelten hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen sind im Verhältnis der Veränderung der tatsächlich erbrachten Betriebsleistungen in Fahrzeug-, Wagen- beziehungsweise Zug-Kilometern im Kalenderjahr 2025 gegenüber dem Kalenderjahr 2019 im Gebiet des Empfängers nach Nr. 2 fortzuschreiben.⁹ Als Faktor der Fortschreibung sind dabei 30 Prozent der prozentualen Steigerung beziehungsweise prozentualen Verminderung der Betriebsleistungen im Gebiet des Empfängers nach Nr. 2 anzusetzen.¹⁰ Unterschreitet die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonnenten nach Einnahmenaufteilung im jeweiligen Bundesland zum 31. Januar 2026 die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonnenten zum 30. April 2023 um mehr als 10 Prozent, sind die nach den Sätzen 1 bis 9 ermittelten Fahrgeldeinnahmen um den über die Bagatellgrenze von 5 Prozent hinausgehenden Prozentsatz für alle Empfänger im Land abzusenken.¹¹ Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif sind die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmenaufteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2025 der jeweiligen Verbundorganisation zu verteilen, der ohne die Einführung des Deutschlandtickets gegolten hätte.

4.3.1.2. ¶

¹Zur Berechnung der beim Deutschlandticket anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2025 sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen einschließlich der Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket zu ermitteln.² Zahlungsausfälle reduzieren die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen nicht.³ Für Deutschland-Jobtickets und das Deutschland-Semesterticket sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen ansetzbar, soweit dabei die abgestimmten bundeseinheitlichen Rabattierungen angewendet wurden.⁴ Für das Ermäßigungsticket zum Deutschlandticket sind bei der Ermittlung der Fahrgeldeinnahmen die regulären Einnahmen aus dem Deutschlandticket ohne ergänzende Ermäßigung anzusetzen.⁵ Einnahmen aus dem durch Beschluss des Koordinierungsrates festgelegten bundeseinheitlichen Vertriebsanreiz für Deutschlandtickets, Deutschland-Jobtickets und das Deutschland-Semesterticket sind von den Fahrgeldeinnahmen im Sinne von Satz 1 abzuziehen.⁶ Die Vornahme weiterer Absetzungen von den Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket ist nicht zulässig.⁷ Würden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind bei der Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen für die Berechnung des Ausgleichs für alle Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit alle verkauften Tickets mit den am 1. Januar 2023 geltenden und über die durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung auf 2025 fortgeschriebenen gegebenenfalls den Preis des Deutschlandtickets auch übersteigenden Preisen anzusetzen.⁸ Übersteigt bei Tickets mit Ausnahme von Deutschlandtickets, Deutschland-Jobtickets und Deutschland-Semestertickets im jeweiligen Monat in 2025 die durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe gegenüber dem jeweiligen Monat 2023 um mehr als 13,5 Prozent, können für die Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe die Preise zu Grunde gelegt werden, die bei einer Tarifierhöhung von 13,5 Prozent zu zahlen gewesen wären.⁹ Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket sind die so ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmenaufteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2025 der jeweiligen Verbundorganisation sowie gemäß der Einnahmenaufteilung für das Deutschlandticket zu verteilen.

4.3.2. ¶

¹Zur Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146) geändert worden ist, sind die um die Tarifierhöhungen gemäß Nr. 4.3.1.1 hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen des Zeitraumes Januar bis Dezember 2019 beziehungsweise die nach Maßgabe der Nr. 4.3.1.2 errechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen für den Zeitraum Januar bis Dezember 2025 zu ermitteln und für diese die Erstattungsleistung aufgrund des für das Jahr 2025 festgelegten oder nachgewiesenen Vomhundertsatzes zu berechnen.² Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer), bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket gemäß der nach Nr. 4.3.1.1 für die hochgerechneten

Stand 15.11.2024 -- Entwurf ¶

erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen beziehungsweise gemäß Nr. 4.3.1.2 für die tatsächlichen erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen maßgebenden Einnahmenaufteilung.³ Ausgleichsfähig ist die Differenz der so errechneten Beträge für die jeweiligen Verkehrsleistungen. ¶

4.3.3. ¶

¹In der Nr. 4.3.1 entsprechenden Weise ist die ebenfalls ausgleichsfähige Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften zu berechnen.² Einsparungen der Empfänger nach Nr. 2 bei Leistungen aus allgemeinen Vorschriften sind gegenzurechnen. ¶

4.3.4. ¶

Der Ausgleich für die ergänzende Ermäßigung des Ermäßigungstickets ergibt sich aus der Differenz zwischen den nach Nr. 4.3.1.2 Satz 4 anzusetzenden Fahrgeldeinnahmen und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf der Ermäßigungstickets. ¶

¶

4.3.5 ¶

¹Von dem nach den Nummern 4.3.1 bis 4.3.4 ermittelten Ausgleich sind in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets vermiedene oder ersparte Aufwendungen aus dem Vertrieb des bisherigen Tarifsortiments in Abzug zu bringen.² Hierzu ist die auf Monatswerte umgerechnete, beim Empfänger bzw. den in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen oder mittelbar über ihre Vertriebsdienstleister verkaufte Anzahl von Fahrkarten im Abonnement im bisherigen Tarifsortiment jeweils zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2025 zu ermitteln und daraus die Differenz zu bilden.³ Abonnements im Sinne von Satz 2 sind Zeitfahrkarten mit einer zeitlichen Gültigkeit von mehr als einem Monat.⁴ Dazu zählen auch Semestertickets sowie Monatskarten, die von Unternehmen ausgegeben werden, die keine Abonnements im gesamten Tarifangebot haben und mindestens vier dieser Monatskarten im Zeitraum 1. Mai 2022 bis 30. April 2023 nachweislich an denselben Kunden oder dieselbe Kundin verkauft wurden.⁵ Für jedes Ticket der so ermittelten Differenz ist jeweils ein Betrag von 1,20 Euro als Ersparnis im Ausgleich anzusetzen.⁶ Wird nachgewiesen, dass die tatsächlich ersparten Vertriebsaufwendungen niedriger sind als bei der pauschalen Berechnung nach den Sätzen 2 bis 5, darf auch der niedrigere Betrag als Ersparnis angesetzt werden.⁷ Hat ein Unternehmen den Vertrieb des Deutschlandtickets oder des bisherigen Tarifs an ein anderes Verkehrsunternehmen oder eine Verbundorganisation übertragen, sind die nach den Sätzen 2 bis 5 ermittelten Ersparnisse von diesem in Ansatz zu bringen. ¶

¶

4.3.6. ¶

Die Summe der gemäß den Nrn. 4.3.1 bis 4.3.4 errechneten Minderungen abzüglich der Ersparnisse oder vermiedenen Aufwendungen gemäß Nummer 4.3.5 ist der ausgleichsfähige Betrag. ¶

4.3.7. ¶

¹Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufgabenträger zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers erbrachten Fahrzeug-, Wagen- beziehungsweise Zugkilometer des Kalenderjahres 2025 den Aufgabenträgern zuzuordnen.² Die beteiligten Aufgabenträger oder Bewilligungsbehörden können eine abweichende Aufteilung vereinbaren. ¶

4.4. ¶

Sofern Empfänger Abschlagszahlungen erhalten haben, sind diese auf den nach Nr. 4.3 ermittelten Ausgleichsbetrag anzurechnen. ¶

4.5. ¶

Stand 15.11.2024 -- Entwurf ¶

Neben dem nach Nr. 4.3 ermittelten Ausgleichsbetrag erhalten Verkehrsverbände, die Verkehrsunternehmen des verbundfreien Raumes im Rahmen des Vertriebs sowie der Einnahmeverteilung beim Deutschlandticket unterstützen (Verbund-Patenschaften), für im Rahmen der Unterstützung zu leistende tatsächliche Aufwendungen einen Ausgleich in Form einer Einmalzahlung in Höhe von maximal 40 000 Euro je Verkehrsverbund. ¶

5. Sonstige Bestimmungen ¶

5.1. ¶

¹Es ist sicherzustellen, dass bei Weiterleitung der Billigkeitsleistungen nach Nr. 3 an Verkehrsunternehmen eine Überkompensation der aus der Einführung des Deutschlandtickets einschließlich des Ermäßigungstickets resultierenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist. ²Soweit die beihilferechtliche Rechtfertigung aus der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt, dürfen bei der Überkompensationsprüfung aus Gründen der Gleichbehandlung als Maßstab auch nur die Mindestanforderungen aus dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zur Anwendung kommen. ³Der finanzielle Nettoeffekt berechnet sich aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden. ⁴Sonstige Kosten des Verkehrsunternehmens sind nicht Gegenstand dieser Überkompensationskontrolle. ¶

5.2. ¶

¹Die Empfänger sind darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. ²Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. ¶

5.3. ¶

¹Die Empfänger sind zu verpflichten, dass sichergestellt wird, dass die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeverteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellsatzes“ fristgerecht an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e. V. und dem Bundesverband Schienen-Nahverkehr e. V. gebildete EAV-Clearingstelle bzw. bei Übergang dieser Funktion an die DTIX GmbH u. Co. KG gemeldet werden. ²Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. ³Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats. ⁴Die Meldung der vorläufigen Soll-Einnahmen inklusive tariflicher Fortschreibung gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinien erfolgt einmalig monatsscharf für das gesamte Jahr 2025 bis zum 20. Februar 2025; sie sind erforderlichenfalls unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren. ¶

5.4. ¶

¹Die Empfänger sind zu verpflichten, bis zum 31. März 2027 die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nr. 4.3 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen. ²Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und die Einnahmeverteilungen sowohl für die nach Nr. 4.3.1.1 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nr. 4.3.1.2 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2025 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2025 im Haustarif beziehungsweise nach BBDB beizufügen. ³Sofern Nachweise über den Soll-Fahrgeldeinnahmen zuzurechnende Zahlungsausfälle nach Nummer 4.3.1.1 geführt werden, sind diese ebenfalls beizufügen. ⁴Soweit ein Einzelnachweis gemäß Nummer 4.3.5 Satz 6 geführt wird, sind die betragsmäßigen Einsparungen von Vertriebsaufwendungen durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vom Rechnungsprüfungsamt

Stand 15.11.2024 -- Entwurf

bescheinigen zu lassen.⁵Weiterhin ist jeder Leistungsempfänger zu verpflichten, dem Nachweis die Anzahl der Abonnentinnen und Abonnenten im Sinne der Nr. 4.3.1.1 zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2026 beizulegen.⁶Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.

5.5. ¶

¹Die Empfänger sind zu verpflichten, bis zum 31. März 2027 die Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets nachzuweisen.²Diese Zahlen und daraus resultierende Mindereinnahmen sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende).³Die Angaben betreffend die Studierenden sind getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets beziehungsweise ohne Semesterticket darzustellen.

5.6. ¶

Die Empfänger von Leistungen gemäß Nr. 4.5 sind zu verpflichten, bis spätestens 31. März 2027 die tatsächlichen Aufwendungen für das Jahr 2025 nachzuweisen.

5.7. ¶

¹Billigkeitsleistungen, die über den reinen Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben nach Maßgabe der Nr. 4.3 beziehungsweise die tatsächlichen Aufwendungen für Zwecke gemäß Nr. 4.5 hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzufordern.²In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden.³Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Billigkeitsleistung vorzunehmen.⁴Satz 3 gilt nicht für die Leistungen nach Nr. 4.5.

5.8. ¶

Der nach diesen Richtlinien gewährte Ausgleich kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Empfänger die Auflagen nach den Nrn. 5.2 bis 5.7 nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

6. Verfahren**6.1. ¶**

¹Ein Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistungen ist bis zum 30. September 2025 zu stellen.²Die Bewilligungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen.³Der Antrag hat die Berechnung beziehungsweise Schätzung der voraussichtlichen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in der Nr. 4.3 genannten Berechnungsmethode sowie eine Erklärung zur Höhe der bereits erhaltenen Abschlagszahlungen im Sinne der Nr. 4.4 zu enthalten.⁴Sofern ein Antrag auf Einmalzahlung gemäß Nr. 4.5 gestellt wird, sind die unterstützenden Verkehrsverbünde und die Verkehrsunternehmen, die unterstützt werden, anzugeben.

6.2. ¶

¹Bewilligungsbehörde für die Unternehmen des Schienenpersonennahverkehrs und die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH ist das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr.
²Bewilligungsbehörde für die übrigen Antragsteller ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk der Leistungsempfänger seinen Sitz hat.

6.3. ¶

Dem Antrag sind Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß der Nr. 4.3.1 sowie weitere begründende Unterlagen beizufügen.

6.4. ¶

¹Die Leistungsempfänger erhalten auf Antrag bis zur Bewilligung der nach Nr. 6.1 zu beantragenden Billigkeitsleistung Abschlagszahlungen nach Maßgabe der Nrn. 6.4.1 bis 6.4.3.²In den Fällen der Nr. 4.4 reichen die Leistungsempfänger die Vorauszahlungen aus.

Stand 15.11.2024 -- Entwurf ¶

6.4.1. ¶

¹Die Leistungsempfänger erhalten für die Monate Januar 2025 bis August 2025 auf Antrag eine erste Abschlagszahlung in Höhe von zwei Dritteln der für das Jahr 2024 vorläufig für das Deutschlandticket gewährten Ausgleichsleistungen. ²Der Antrag auf die erste Abschlagszahlung ist bis zum 19. Februar 2025 über das DTBY-Portal zu stellen. ³Eine zweite Abschlagszahlung für die Monate September bis Dezember 2025 wird auf Antrag entsprechend des voraussichtlichen Bedarfs im Kalenderjahr 2025 gewährt. ⁴Die Antragsfrist, die Vorgaben zur konkreten Ermittlung des voraussichtlichen Bedarfs und die konkrete Abwicklung der zweiten Abschlagszahlung richten sich nach den entsprechenden, durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr festzulegenden Vorgaben im DTBY-Portal. ⁵Die Abschlagszahlungen werden in monatlichen Tranchen jeweils ab dem 20. des Monats ausgezahlt. ⁶Der Betreiber des DTBY-Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies zur Abwicklung der Leistungen erforderlich ist. ¶

6.4.2. ¶

¹Zusätzlich zu den Abschlagszahlungen gemäß Nr. 6.4.1 erhalten die Aufgabenträger auf Antrag Abschlagszahlungen auf die Ausgleichsleistungen für die Mindereinnahmen aus dem Ermäßigungsticket wie folgt: ²Jeweils zum 20. des auf die Gültigkeit des jeweils ausgegebenen Tickets folgenden Monats können Abschlagszahlungen über das DTBY-Portal beantragt werden. ³Hierzu ist die Anzahl der jeweils ausgegebenen gültigen Ermäßigungstickets zu melden. ⁴Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt je gemeldetem verkauften Ermäßigungsticket 20 Euro. ⁵Der Betreiber des DTBY-Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies zur Abwicklung der Leistungen erforderlich ist. ¶

6.4.3. ¶

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr kann im Einvernehmen mit dem Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat ergänzende Regelungen über Abschlagszahlungen treffen. ¶

6.5. ¶

Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt. ¶

6.6. ¶

Der Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern der Leistungen Prüfungen gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHO durchzuführen. ¶

7. Inkrafttreten/Außerkräftreten ¶

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft und am 30. Juni 2027 außer Kraft. ¶

¶

Dr. Thomas Gruber ¶

Ministerialdirektor ¶

Anlagen ¶

Anlage 1: Besondere Bestimmungen zum bayerischen ermäßigten Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) ab dem 1. Januar 2025 ¶

Anlage 2: Festlegungen zur Umsetzung der Stufe 2 der Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket in Bayern (2025) ¶

¶

Anlage 4: Linie 600

Linienweg gemäß Nahverkehrsplan für den Nahverkehrsraum Augsburg 2015plus:
 Augsburg – Steppach – Diedorf – Gessertshausen – Wollishausen – Breitenbronn – Holzara / Thannhausen – Krumbach

Tabelle: Haltestellen im Stadtgebiet Augsburg

Augsburg-Krumbach	Krumbach-Augsburg
Augsburg, Hbf	Stadtbergen, Augsburg West P+R ¹⁾
Augsburg, Staatstheater	Kriegshaber - ohne Halt
Volkhartstraße - ohne Halt	Heimgarten - ohne Halt
Senkelbach - ohne Halt	Augsburg, Diakonissenhaus
Oberhausen Bf - ohne Halt	Augsburg, Staatstheater
Heimgarten - ohne Halt	Augsburg, Hbf
Kriegshaber - ohne Halt	
Stadtbergen Augsburg West P+R ¹⁾	

1) Erster/letzter Halt im Landkreis Augsburg

Gesamtbericht
nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bzw.
Art. 7 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2016/2338
über den öffentlichen Personenverkehr in Augsburg
im Jahr 2023

Die Stadt Augsburg hat nach Art. 8 Abs. 1 S. 1 BayÖPNVG die Aufgabe, den öffentlichen Personennahverkehr in ihrem Gebiet zu planen, zu organisieren und sicherzustellen. Sie ist auf dieser Rechtsgrundlage zur Intervention im öffentlichen Personenverkehr befugt und damit nach der Definition in Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung. Ihr Zuständigkeitsbereich umfasst das Stadtgebiet von Augsburg sowie einzelne abgehende Linien, die mit Genehmigung der zuständigen Aufgabenträger aus dem Gebiet der Stadt Augsburg heraus in das Gebiet der Landkreise Aichach-Friedberg und Augsburg hineinführen.

Mit der Veröffentlichung dieses Gesamtberichts kommt die Stadt Augsburg ihrer Verpflichtung aus Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bzw. Art. 7 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2016/2338 für das Jahr 2023 nach.

Gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bzw. Art. 7 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2016/2338 gibt die Stadt Augsburg folgende Informationen für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 bekannt:

1. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zur Verkehrsbedienung im Zuständigkeitsbereich

1.1 Busverkehr

Linie; Genehmigung	Ausgangspunkt	Endpunkt	Zwischenhalte	Taktmuster
21 Beginn: 01.10.2015 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Bärenwirt	Augsburg, Bärenkeller-Süd	Augsburg, Josefinum - Nordfriedhof - Auerstraße - Gaswerk - Bärenbergl - Falkenweg - Bärenkeller, Schule - Wertinger Straße - Bärenkeller Nord - Am Roggenfeld - Täferinger Weg - Lange Gewanne - Am Wachtelschlag - Am Eulenhorst	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
22 Beginn: 01.10.2015 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Königsplatz	Augsburg, Firnhaberau	Augsburg, Hauptbahnhof - Königsplatz - Moritzplatz - Ulrichsplatz - Margaret - City-Galerie / VHS - Jakobertor - Berliner Allee - Ulrichsbrücke - Fraunhoferstraße - Kolbergstraße - Albrecht-Dürer-Straße - Am Grünland - Schillcafe - Kirschenweg - Hammer-schmiedweg - Siedlerweg - Lukassiedlung – Im Feierabend	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt

23 Beginn: 13.12.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Königsplatz	Augsburg, Firnhaberau	Augsburg, Hauptbahnhof - Prinzregentenstraße - Staatstheater - Karlstraße - Pilgerhausstraße - Fugerei - Jakobertor - Berliner Allee - Ulrichsbrücke - Lechhausen Schlöble - Brunnenstraße - Klausstraße - Kleesiedlung - Linke Brandstraße - Steinerne Furt - Kurt-Schumacher-Straße - Hammerschmiede P+R - Hammerschmiede Süd - Magdeburger Straße - Dr.-Schmelzing-Straße - Hammerschmiede - Goldregenweg - St.-Lukas-Straße - Siedlerweg - Lukassiedlung - Hammerschmiedweg	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
24+25 Beginn: 01.10.2015 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Haunstetten Süd	Augsburg, Haunstetten Süd	Augsburg, Leharstraße Offenbach Karree - Roggenstraße - Via-Claudia-Straße - Adelheidstraße - Inninger Straße P+R - Auf dem Nol - Sportplatzstraße - Hofackerstraße - Marienburger Straße - Taubenstraße - Flachsstraße - Olympiasstraße - Haunstetten Nord - Jägerhaus - Georg-Käiß-Platz - Klinikum Süd - Georg-Käiß-Platz - Dr.-Troeltsch-Straße - Rentmeisterstraße - Lavendelstraße - Leharstraße	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
29 Beginn: 13.12.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Lechhausen Neuer Ostfriedhof	Augsburg, Hochzoll Kuhsee	Augsburg, Eibseestraße - Herzogstandstraße - Hochzoll Mitte - Hochzoll Bahnhof - Trettachstraße - Zwölf-Apostel-Platz - Murnauer Weg	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
30 Beginn: 13.12.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Hochzoll Rudolf-Diesel- Gymnasium	Augsburg, Hochzoll Kuhsee	Augsburg, Weißenseestraße - Trettachstraße - Höfatsstraße - Oberländer Straße - Zwölf-Apostel-Platz - Innsbrucker Straße - Hochzoll Süd - Friedr.-Deffner-Straße	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
31 Beginn: 01.09.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Lech- hausen Neuer Ostfriedhof	Augsburg, Rudolf-Diesel- Gymnasium	Forgenseestraße - Tannheimer Straße - Mittelberger Straße - Neuschwansteinstraße	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
32 Beginn: 13.12.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Uniklinik BKH	Augsburg, Zoo/Botanischer Garten	Augsburg, Ulmer Landstraße - Neusässer Straße - Gieseckestraße - Markgrafenstraße - Kriegshaberstraße - Dayton Ring - Bgm.-Ackermann-Straße - Reinöhlstraße - Am Alten Hessenbach - Hessenbachstraße - Luitpoldbrücke - Rosenaustraße - Hauptbahnhof - Königsplatz - Moritzplatz - Ulrichsplatz - Margaret - Hochschule Augsburg - Theodor-Wiedemann-Straße - Localbahn - Goethestraße	HVZ 15-Minuten-Takt; NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
33 Beginn: 01.10.2015 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Jakobertor	Augsburg, Schwaben Center	Augsburg, Fichtelbachstraße - Glaspalast - Proviantbachquartier - Osram - Reichenberger Straße - Herrenbach Schule - Spickel	HVZ 15-Minuten-Takt; NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
35 Beginn: 01.10.2015 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Pfersee Süd	Augsburg, Berg- straße	Augsburg, Preßburger Straße - Chemnitzer Straße - Umlandstraße - Hans-Adlhoß-Straße - Pfersee - Herz-Jesu-Kirche - Eberlestraße - Christian-Dierig-Haus - Ludwigshafener Straße - Flandernstraße - Reinöhlstraße - Kulturhaus Abraxas - Landvogtstraße - Oberhausen Bahnhof/Helmut-Haller-Platz - Josefinum - Bärenwirt/DRvS - Dieselbrücke - MAN - Haindl - Stephingerberg - Klinik Vincetinum - Pilgerhausstraße - Barfüßerbrücke/Brechthaus - City-Galerie/VHS - Margaret - Hochschule Augsburg - Rotes Tor - Alpenstraße/Bismarckbrücke - Prinz-Karl-Viertel - Windprechtstraße - Memminger Straße - Eichleitnerstr.	HVZ 15-Minuten-Takt; NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt

36 Beginn: 13.12.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Schwaben Center	Augsburg, Textil-museum	Augsburg, Spickel - Herrenbach Schule - Reichenberger Straße - Fritz-Koelle-Straße - Kammgarn	HVZ 15-Minuten-Takt; NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
37 Beginn: 31.05.2016 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, St. Anton Siedlung	Augsburg, Schleiermacher Str.	Augsburg, Toblacher Straße - Eppaner Straße - Zusamstraße - Donaustraße - Alter Ostfriedhof - Schackstraße	HVZ 20-Minuten-Takt NVZ 30-Minuten-Takt
38 Beginn: 29.02.2016 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Inningen	Augsburg, Bergheim	Augsburg, Kohlstatsiedlung - Tiberiusstraße - Inningen Waage - Inningen Ost - Wasserturmstraße - Ferrozell - Lindauer Straße - Mühlstraße - Göggingen Rathaus - Hessing-Kliniken - Radaustraße - Am Bühl - Brandweg - Neuberghem Ost - Neuberghem West - Bergheim Baggersee - Jakob-Krause-Straße - Bergheim Nord - Bergheim Kirche - Bergheim Süd	HVZ 30-Minuten-Takt SVZ 60-Minuten-Takt
41 Beginn: 01.06.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Bergstraße	Augsburg, Königsplatz	Augsburg, Maria Stern - Schwabenweg - Welfenstraße - Widdersteinweg - G.-Stresemann-Str. - Olof-Palme-Str. - Bergiusstraße - Messe DB - Messe Süd - Bukowina-Institut/PCI - Messezentrum - Messe Nord - Hochfeld - Kollmannstraße - Hennchstraße - Hochfeldstraße - Prinz-Karl-Viertel - Bismarckbrücke - Theodor-Heuss Platz/IHK	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
42 Beginn: 15.12.2013 und 15.12.2023 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Pfersee	Augsburg, Maria Stern	Augsburg, Chemnitzer Straße - Preßburger Straße - Pfersee Süd - General-Cramer-Weg - Halle 116/Pröllstraße - Gabelsberger Straße - Bergstraße	HVZ 30-Minuten-Takt
43 Beginn: 01.10.2015 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Diakonissenhaus	Augsburg, Seniorenzentrum Servatius	Augsburg, Hauptbahnhof - Königsplatz - Theodor-Heuss-Platz/IHK - Bismarckbrücke - Prinz-Karl-Viertel	60-Minuten-Takt
44 Beginn: 01.10.2015 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Hammerschmiede	Augsburg, Hauptbahnhof	Augsburg, Dr.-Schmelzing-Straße - Hammerschmiede P+R - Albrecht-Dürer-Straße - Haindl - Stephingerberg - Klinik Vincentinum - Pilgerhausstraße - Karlstraße - Staatstheater - Königsplatz	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt
48 Beginn: 01.01.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Berliner Allee	Augsburg, Medienzentrum	Augsburg, Radetzkystraße - Schackstraße - Stätzlinger Straße - Brixener Straße - Sterzinger Straße - Derchinger Straße - Lechhausen Industriegebiet - Aindlinger Straße - Am Mittleren Moos - Umweltzentrum - Endorferstraße - Medienzentrum - Benedikt-Kern-Weg	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 30-Minuten-Takt SVZ 60-Minuten-Takt
70 AST Beginn: 01.07.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Göggingen Seniorenheim	Augsburg, Welfenstraße	Augsburg, Mühlstraße - Gustav-Stresemann-Straße - Olof-Palme-Straße - Welfenstraße - Göggingen Rathaus	HVZ 30-Minuten-Takt NVZ 30-Minuten-Takt
70N AST Beginn: 01.07.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Göggingen Rathaus	Augsburg, Welfenstraße	Augsburg, Mühlstraße - Gustav-Stresemann-Straße - Olof-Palme-Straße	SVZ 60-Minuten-Takt

71 AST Beginn: 01.06.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Siebenbrunn	Augsburg, Haunstetten Nord	Augsburg, Siebenbrunn Schule - Siebenbrunn-Süd	nach Bedarf
72 AST Beginn: 31.03.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Wellenburg oder Radegundis	Augsburg, Gög- gingen Rathaus oder Pfersee	Augsburg, Radaustraße - Hessing-Kliniken oder Leitershofen Kornstraße - Leitershofen Brunnen- platz - Leitershofen Kreuz - Leitershofen Elmer- Fryar-Ring - Pfersee Süd - Preßburger Straße - Chemnitzer Straße	nach Bedarf
73 AST Beginn: 11.12.2016 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Zoo/Bota- nischer Garten	Augsburg, Schwaben Center	Augsburg, Schillerstraße - Abblaufweg - Goethestraße - Schwaben Center West	NVZ 30-Minuten-Takt SVZ 60-Minuten-Takt
74 AST Beginn: 11.12.2016 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Pfersee	Augsburg, Berg- straße	Augsburg, Chemnitzer Straße - Preßburger Straße - Pfersee Süd - General-Cramer-Weg – Halle 116/Pröllstraße - Gabelsberger Straße	SVZ 60-Minuten-Takt
76 AST Beginn: 29.02.2016 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Inningen	Augsburg, Bergheim	Augsburg, Fuchssiedlung - Kohlstatsiedlung - Tiberiusstraße - Inningen Waage - Inningen Ost - Wasserturmstraße - Ferrozell - Lindauer Straße - Mühlstraße - Göggingen Rathaus - Hessing-Kliniken - Radaustraße - Am Bühl - Brandweg - Neubergh- heim Ost - Neuberghheim West - Bergheim Bagger- see - Jakob-Krause-Straße - Bergheim Nord - Berg- heim Kirche - Bergheim Süd	NVZ 30-Minuten-Takt SVZ 60-Minuten-Takt
90 Beginn: 01.07.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Rudolf-Diesel-Gym- nasium	Augsburg, Göggingen Rathaus	Augsburg, Neuschwansteinstraße - Mittelberger Straße - Tannheimer Straße - Forggenseestraße - Neuer Ostfriedhof - KUKA / Partnachweg - Curtius- straße - Kulturstraße - Schleiermacherstraße - Lechhausen Schlößle - Ulrichsbrücke - Berliner Al- lee - Jakobertor - Fuggerei - Pilgerhausstraße/Bar- füßerbrücke/Brecht-Haus - Rathausplatz - Moritz- platz - Königsplatz - Frohsinnstraße - Kongress am Park - Polizeipräsidium - Burgfrieden - Bergstraße - Maria Stern - Klausenberg - Göggingen Rathaus - Hessing Kliniken - Radaustraße - Am Bühl - Brand- weg - Neuberghheim Ost - Neuberghheim West - Ja- kob-Krause-Straße - Bergheim Nord - Bergheim Kir- che - Bergheim Süd - Inningen - Kohlstatsiedlung - Tiberiusstraße - Inningen Waage - Inningen Ost - Wasserturmstraße - Ferrozell - Lindauer Straße - Mühlstraße	60-Minuten-Takt
91 Beginn: 01.07.2018 Dauer: 10 Jahre	Steppach West	Steppach West	Steppach, Am Katharinenberg - Steppach Nord - Steppach Mitte - Steppach Ost - Ulmer Landstraße - Neusäßler Straße - Kriegshaber - Schärtlstraße - Heimgarten - St. Thaddäus - Oberhausen Bahnhof / Helmut-Haller-Platz - Wertachbrücke - Senkelbach - Fischertor - Mozarthaus/Kolping - Dom/Stadtwerke - Rathausplatz - Moritzplatz - Königsplatz - Haupt- bahnhof - Rosenaustraße - Luitpoldbrücke - Eber- lestraße - Herz-Jesu-Kirche - Pfersee - Bgm.-Bohl- straße - Chemnitzer Straße - Preßburger Straße - Pfersee Süd - Leitershofen Elmer-Fryar-Ring - Lei- tershofen Kreuz - Leitershofen Brunnenplatz - Lei- tershofen Grundschule - Stadtbergen Kappberg- straße - Stadtberger Hof - Stadtbergen -	60-Minuten-Takt

			Stadtbergen Deuringer Straße - Deuringen Mitte - Deuringen Sandbergstraße	
92 Beginn: 01.07.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Joh.-Strauß-Str.	Neusäß, Bahnhof	Augsburg, Roggenstraße - Via-Claudia-Straße - Adelheidstraße - Marienburger Straße - Kopernikusstraße - Bischofsackerweg - Innovationspark/LfU - BBW/Inst. für Physik - Salomon-Idler-Straße - Bleriotstraße - Universität - Bukowina-Institut/PCI - Fachoberschule - Von-Parseval-Straße - Schertlinstraße - Prinz-Karl-Viertel - Bismarckbrücke - Th.-Heuss-Platz/IHK - Königsplatz - Staatstheater - Klinikertor - Curt-Frenzel-Stadion - Plärrer P+R - Wertachbrücke - Drentwettstraße - Bärenwirt/DRvS - Josefinum - Nordfriedhof - Auerstraße - Falkenweg - Bärenkeller Schule - Wertinger Straße - Bärenkeller Nord - Am Roggenfeld - Täfertinger Weg - Täfertingen, Süd - Täfertingen Mitte - Täfertingen, Pestalozzistraße - Neusäß, Portnerstraße - Neusäß, Am Eichenwald - Neusäß, Schmutterpark	60-Minuten-Takt
93 Beginn: 01.07.2018 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Lechhausen Schlößle	Augsburg, Hochzoll Süd	Augsburg, Klausstraße - Kleesiedlung - Linke Brandstraße - Steinerne Furt - Hammerschmiede P+R - Hammerschmiede Süd - Magdeburger Straße - Dr.-Schmelzing-Straße - Hammerschmiede - Goldregenweg - St.-Lukas- Straße - Siedlerweg - Lukasiedlung - Firnhaberau - Hammerschmiedweg - Kirscheweg - Schillcafe - Am Grünland - Albrecht-Dürer-Straße - Kolbergstraße - Fraunhofer Straße - Ulrichsbrücke - Berliner Allee - Jakobertor - Fuggerei - Pilgerhausstraße - Karlstraße - Hauptbahnhof - Königsplatz - Th.-Heuss-Platz/IHK - Rotes Tor - Hochschule Augsburg - Th.-Wiedemann Straße - Localbahn - Schwaben Center West - Am Eiskanal - Afrabrücke - Hochzoll Mitte - Rudolf-Diesel-Gymnasium - Weißenseestraße - Trettachstraße - Höfatsstraße - Oberländer Straße - Zwölf-Apostel-Platz - Innsbrucker Straße	60-Minuten-Takt
94 Beginn: 01.07.2018 Dauer: 10 Jahre	Friedberg Rothenbergstraße	Augsburg, Haunstetten Süd	Friedberg, Bozener Straße - Friedberg, Völser Straße - Friedberg, Am Haferfeld - Friedberg Ost - Friedberg Festplatz - Friedberg Stadthalle - Friedberg Post - Friedberg Marienplatz - Friedberg, Unterm Berg - Friedberg, Maria Alber - Rudolf-Diesel-Gymnasium - Hochzoll Mitte - Afrabrücke - Am Eiskanal - Schwaben Center - Herrenbach Schule - Reichenberger Straße - Fritz-Koelle-Straße - Kammgarn - Textilmuseum - Gärtnerstraße - Margaret - Ulrichsplatz - Moritzplatz - Königsplatz - Th.-Heuss-Platz/IHK - Rotes Tor - Haunstetter Straße Bf - Schertlinstraße - Berufsschule - Sportanlage Süd P+R - Beim Dürren Ast - Volkssiedlung - Baugenossenschaft - Messerschmitt - Haunstetten Nord - Jägerhaus - Georg-Käß-Platz - Dr.-Toeltsch-Straße - Rentmeisterstraße - Lavendelstraße - Leharstraße	60-Minuten-Takt
B1	Augsburg, Neuer Ostfriedhof	Augsburg, Hauptbahnhof	Augsburg, KUKA/Partnachweg - Curtiusstraße - Kulturstraße - Schleiermacherstraße - Lechhausen Schlößle - Ulrichsbrücke - Berliner Allee - Jakobertor - Fuggerei - Pilgerhausstraße - Karlstraße - Staatstheater - Königsplatz vom 03.07.2023 bis 22.10.2023	HVZ: 6-Minuten-Takt NVZ: 7,5-Minuten-Takt 10-Minuten-Takt 15-Minuten-Takt SVZ: 30-Minuten-Takt
B2	Augsburg, Oberh. Bf/Helmut-Haller-Platz	Augsburg, Königsplatz	Augsburg, Wertachbrücke - Senkelbach - Fischer - Mozarthaus/Kolping - Dom/Stadwerke - Karlstraße - Staatstheater - Hauptbahnhof vom 31.07.2023 bis 11.09.2023	NVZ: 15-Minuten-Takt SVZ: 30-Minuten-Takt

B6	Stadtbergen, Stadtbergen	Augsburg, Pfersee	Stadtbergen, Stadtberger Hof – Westfriedhof – Bgm.-Bohl-Straße vom 11.04.2023 bis 15.04.2023	NVZ: 10-Minuten-Takt 15-Minuten-Takt
B6	Stadtbergen, Stadtbergen	Augsburg, Königsplatz	Stadtbergen, Stadtberger Hof – Westfriedhof – Bgm.-Bohl-Straße – Pfersee – Herz-Jesu-Kirche – Eberlestraße – Luitpoldbrücke – Rosenaustraße – Hauptbahnhof vom 09.08.2023 bis 08.09.2023 (Mo-Fr)	NVZ: 15-Minuten-Takt

Gesamtleistung in Jahresnutzwagenkilometern im Jahr 2023:

4.425.062 km

<p><u>Buslinie 21</u></p> <p>Hauptverkehrszeiten (HVZ): Montag-Freitag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr Sonntag: 08:45 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>Nebenverkehrszeiten (NVZ): Samstag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>Schwachverkehrszeiten (SVZ): Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:15 Uhr – 08:45 Uhr Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr</p>	<p><u>Buslinie 22</u></p> <p>HVZ: Montag-Freitag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>NVZ: Samstag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>SVZ: Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:15 Uhr – 24:00 Uhr</p>
<p><u>Buslinie 23</u></p> <p>HVZ: Montag-Freitag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>NVZ: Samstag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>SVZ: Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:15 Uhr – 24:00 Uhr</p>	<p><u>Buslinie 24</u></p> <p>HVZ: Montag-Freitag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr Sonntag: 08:30 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>NVZ: Samstag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>SVZ: Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:15 Uhr – 08:30 Uhr Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr</p>
<p><u>Buslinie 25</u></p> <p>HVZ: Montag-Freitag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr Sonntag: 08:30 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>NVZ: Samstag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>SVZ: Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:15 Uhr – 08:30 Uhr Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr</p>	<p><u>Buslinie 29</u></p> <p>HVZ: Montag-Freitag: 05:00 Uhr – 20:30 Uhr Sonntag: 09:00 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>NVZ: Samstag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>SVZ: Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:15 Uhr – 09:00 Uhr Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr</p>
<p><u>Buslinie 30</u></p> <p>HVZ: Montag-Freitag: 05:00 Uhr – 20:30 Uhr Sonntag: 09:00 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>NVZ: Samstag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr</p>	<p><u>Buslinie 31</u></p> <p>HVZ: Montag-Freitag: 05:00 Uhr – 20:30 Uhr Sonntag: 09:00 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>NVZ: Samstag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr</p>

<p><u>SVZ:</u> Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:15 Uhr – 09:00 Uhr Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr</p>	<p><u>SVZ:</u> Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:15 Uhr – 09:00 Uhr Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr</p>
<p><u>Buslinie 32</u></p> <p><u>HVZ:</u> Montag-Freitag: 05:15 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 07:45 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 08:45 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p><u>NVZ:</u> Samstag: 05:15 Uhr – 07:45 Uhr</p> <p><u>SVZ:</u> Sonntag: 05:15 Uhr – 08:45 Uhr Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr</p>	<p><u>Buslinie 33</u></p> <p><u>HVZ:</u> Montag-Freitag: 05:30 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p><u>NVZ:</u> Samstag: 05:30 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p><u>SVZ:</u> Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:30 Uhr – 24:00 Uhr</p>
<p><u>Buslinie 35</u></p> <p><u>HVZ:</u> Montag-Freitag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr Samstag: 08:00 Uhr – 20:30 Uhr Sonntag: 08:45 Uhr – 19:30 Uhr</p> <p><u>NVZ:</u> Samstag: 05:15 Uhr – 08:00 Uhr</p> <p><u>SVZ:</u> Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:15 Uhr – 08:45 Uhr Sonntag: 19:30 Uhr – 24:00 Uhr</p>	<p><u>Buslinie 36</u></p> <p><u>HVZ:</u> Montag-Freitag: 05:00 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p><u>NVZ:</u> Samstag: 05:00 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p><u>SVZ:</u> Montag-Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 05:00 Uhr – 24:00 Uhr</p>
<p><u>Buslinie 37</u></p> <p><u>HVZ:</u> Mo-Fr (Schultage): 06:30 Uhr – 08:00 Uhr</p> <p><u>NVZ:</u> Mo-Fr (Schultage): 05:00 Uhr – 06:30 Uhr Mo-Fr (Schultage): 08:00 Uhr – 19:00 Uhr Mo-Fr (Ferientage): 05:00 Uhr – 19:00 Uhr</p>	<p><u>Buslinie 38</u></p> <p><u>HVZ:</u> Montag-Freitag: 05:15 Uhr – 20:15 Uhr</p> <p><u>SVZ:</u> Samstag: 07:15 Uhr – 20:15 Uhr Sonntag: 08:15 Uhr – 18:15 Uhr</p>
<p><u>Buslinie 41</u></p> <p><u>HVZ:</u> Montag-Freitag: 05:15 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 08:00 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 08:45 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p><u>NVZ:</u> Samstag: 05:15 Uhr – 08:00 Uhr</p> <p><u>SVZ:</u> Sonntag: 05:15 Uhr – 08:45 Uhr Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr</p>	<p><u>Buslinie 42</u></p> <p><u>HVZ:</u> Montag-Freitag: 06:00 Uhr – 20:15 Uhr</p>
<p><u>Buslinie 43</u></p> <p><u>HVZ:</u> Montag-Sonntag: 08:30 Uhr – 18:30 Uhr</p>	<p><u>Buslinie 44</u></p> <p><u>HVZ:</u> Montag-Freitag: 05:00 Uhr – 20:00 Uhr</p> <p><u>NVZ:</u> Samstag: 05:30 Uhr – 20:00 Uhr</p>
<p><u>Buslinie 48</u></p> <p><u>HVZ:</u> Montag-Freitag: 05:45 Uhr – 09:00 Uhr</p>	

<p>NVZ: Montag-Freitag: 09:00 Uhr – 20:00 Uhr</p> <p>SVZ: Samstag: 07:00 Uhr – 15:00 Uhr</p>	
<p><u>Nachtbuslinien 90, 91, 92, 93, 94</u></p> <p>HVZ: Freitag: 00:30 Uhr – 03:30 Uhr Samstag: 00:30 Uhr – 04:30 Uhr Sonntag: 00:30 Uhr – 04:30 Uhr</p>	
<p><u>Buslinie B1</u> vom 03.07.2023 bis 22.10.2023</p> <p>HVZ: Mo-Fr (Ferien) 06:00 Uhr – 20:30 Uhr</p> <p>NVZ: Mo-Fr (Ferien) 04:45 Uhr – 06:00 Uhr Mo-Fr (Ferien) 20:30 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 05:15 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 08:30 Uhr – 24:00 Uhr</p> <p>SVZ: Sonntag: 05:15 Uhr – 08:30 Uhr</p>	<p><u>Buslinie B2</u> vom 31.07.2023 bis 11.09.2023</p> <p>NVZ: Mo-Fr (Ferien) 04:45 Uhr – 24:00 Uhr Samstag: 05:15 Uhr – 24:00 Uhr Sonntag: 08:30 Uhr – 24:00 Uhr</p> <p>SVZ: Sonntag 05:15 Uhr – 08:30 Uhr</p>
<p><u>Buslinie B6</u> vom 11.04.2023 bis 15.04.2023</p> <p>NVZ: Mo-Fr (Ferien) 04:45 Uhr – 24:00 Uhr Samstag 05:00 Uhr – 24:00 Uhr</p>	<p><u>Buslinie B6</u> vom 09.08.2023 bis 08.09.2023 (Mo-Fr 20:30 Uhr – 24:00 Uhr)</p> <p>NVZ: Mo-Fr (Ferien) 20:30 Uhr – 24:00 Uhr</p>

Die ausgewählte Betreiberin öffentlicher Verkehrsdienste (Ziff. 2.) hatte dabei die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aufgrund der für die o. g. Linien erteilten Linienverkehrsgenehmigungen und der §§ 21, 22, 39, 40, 45 Abs. 2 PBefG einzuhalten. Infolge von Ereignissen, die die Verkehrsdurchführung beeinträchtigen oder unmöglich machen bzw. die Verkehrsnachfrage deutlich reduzieren, kann vom definierten Takt vorübergehend abgewichen werden, siehe auch Ziff. 6.2.

1.2 Straßenbahnverkehr

Linie; Genehmigung	Ausgangs- punkt	Endpunkt	Zwischenhalte	Taktmuster
<p>1</p> <p>Beginn: 01.01.2009 Dauer: 25 Jahre</p>	<p>Augsburg, Neuer Ostfriedhof</p>	<p>Augsburg, Göggingen</p>	<p>Augsburg, KUKA/Partnachweg - Curtiusstraße - Kulturstraße - Schleiermacherstraße - Lechhausen Schließle - Ulrichsbrücke - Berliner Allee - Jakobertor - Fuggerei - Pilgerhausstraße bzw. Barfüßerbrücke/Brecht-Haus - Rathausplatz - Moritzplatz - Königsplatz - Frohsinnstraße - Kongress am Park - Polizeipräsidium - Burgfrieden - Bergstraße - Maria Stern - Klausenberg - Göggingen Rathaus - Helsing-Kliniken</p>	<p>HVZ mit Schülerverkehr: 5 Minuten-Takt ohne Schülerverkehr: 7,5 Minuten-Takt</p> <p>NVZ: 10 Minuten-Takt 15 Minuten-Takt 20 Minuten-Takt</p> <p>SVZ: 30 Minuten-Takt</p>

<p>2</p> <p>Beginn: 01.01.2009 Dauer: 25 Jahre</p>	<p>Stadtbergen, Augsburg West P+R</p>	<p>Augsburg, Haunstetten Nord</p>	<p>Augsburg, Uniklinik BKH - Stenglinstraße - Neusäßer Straße - Kriegshaber - Schärtlstraße - Heimgarten - St. Thaddäus - Oberhausen Bahnhof / Helmut-Haller-Platz - Wertachbrücke - Senkelbach - Fischertor - Mozarthaus/Kolping - Dom/Stadwerke - Rathausplatz - Moritzplatz - Königsplatz - Theodor-Heuss-Platz/IHK - Rotes Tor - Haunstetter Straße Bf - Schertlinstraße - Berufsschule - Sportanlage Süd P+R - Beim Dürren Ast - Volksiedlung - Baugenossenschaft – Messerschmitt</p>	<p>HVZ mit Schülerverkehr: 5 Minuten-Takt ohne Schülerverkehr: 7,5 Minuten-Takt</p> <p>NVZ: 10 Minuten-Takt 15 Minuten-Takt 20 Minuten-Takt</p> <p>SVZ: 30 Minuten-Takt</p>
<p>3</p> <p>Beginn: 12.12.2021 Dauer: 31.12.2032</p>	<p>Augsburg, Hauptbahnhof</p>	<p>Königsbrunn, Königsbrunn Zentrum</p>	<p>- Augsburg, Königsplatz - Theodor-Heuss-Platz/IHK - Rotes Tor - Haunstetter Straße Bf - Schertlinstraße - Von-Parseval-Straße - Fachoberschule - Bukowina Institut/PCI - Universität - BBW/Institut für Physik - Innovationspark/LfU - Bischofsackerweg - Kopernikusstraße – Hofackerstraße – Inniger Straße P+R – Haunstetten Süd¹ – Brahmsstraße – Königsbrunn, Bereitschaftspolizei – Königsbrunn, Guldenstraße – Königsbrunn, Augsburgener Straße – Königsbrunn, Mindelheimer Straße</p>	<p>HVZ mit Schülerverkehr: 5 Minuten-Takt ohne Schülerverkehr: 7,5 Minuten-Takt</p> <p>NVZ: 10 Minuten-Takt 15 Minuten-Takt 20 Minuten-Takt</p> <p>SVZ: 30 Minuten-Takt</p>
<p>4</p> <p>Beginn: 01.01.2009 Dauer: 25 Jahre</p>	<p>Oberhausen Nord P+R</p>	<p>Augsburg, Hauptbahnhof</p>	<p>Augsburg, Alpenhof - Eschenhof - Zollernstraße - Bärenwirt/DRvS - Drentwettstraße - Wertachbrücke - Plärrer P+R - Curt-Frenzel-Stadion - Klinkertor - Staatstheater - Königsplatz</p>	<p>HVZ mit Schülerverkehr: 5 Minuten-Takt ohne Schülerverkehr: 7,5 Minuten-Takt</p> <p>NVZ: 10 Minuten-Takt 15 Minuten-Takt 20 Minuten-Takt</p> <p>SVZ: 30 Minuten-Takt</p>
<p>6</p> <p>Beginn: 08.09.2010 Bis 30.04.2032</p>	<p>Stadtbergen, Stadtbergen</p>	<p>Friedberg, Friedberg West P+R</p>	<p>Stadtbergen, Elias-Holl-Straße – Stadtbergen, Stadtberger Hof - Westfriedhof - Bgm.-Bohl-Straße - Pfersee – Herz-Jesu-Kirche - Eberlestraße - Luitpoldbrücke - Rosenaustraße - Hauptbahnhof - Königsplatz - Theodor-Heuss-Platz/IHK - Rotes Tor - Hochschule Augsburg - Gärtnerstraße - Textilmuseum - Wilhelm-Hauff-Straße - Schwaben Center - Am Eiskanal - Afrabrücke - Hochzoll Mitte - Rudolf-Diesel-Gymnasium - Friedberg, Maria Alber</p>	<p>HVZ mit Schülerverkehr: 5 Minuten-Takt ohne Schülerverkehr: 7,5 Minuten-Takt</p> <p>NVZ: 10 Minuten-Takt 15 Minuten-Takt 20 Minuten-Takt</p> <p>SVZ: 30 Minuten-Takt</p>
<p>Stadionlinie</p> <p>Beginn: 13.07.2009 Dauer: 25 Jahre</p>	<p>Augsburg, Hauptbahnhof</p>	<p>Augsburg, WWK ARENA</p>	<p>Augsburg, Königsplatz - Theodor-Heuss-Platz/IHK - Rotes Tor - Haunstetter Straße Bf - Schertlinstraße - Von-Parseval-Straße - Fachoberschule - Bukowina Institut/PCI - Universität - BBW/Institut für Physik - Innovationspark/LfU</p>	<p>Takt ist vom Besucheraufkommen abhängig</p>
<p>9</p> <p>Beginn: 01.10.2009 Dauer: 25 Jahre</p>	<p>Augsburg, Hauptbahnhof</p>	<p>Augsburg, Messezentrum</p>	<p>Augsburg, Königsplatz - Theodor-Heuss-Platz/IHK - Rotes Tor - Haunstetter Straße Bf - Schertlinstraße - Von-Parseval-Straße - Fachoberschule</p>	<p>Takt ist vom Besucheraufkommen abhängig</p>

Gesamtleistung in Jahresnutzwagenkilometern im Jahr 2023:

3.933.252 km

¹ in HVZ ab hier bis Endpunkt nur jede zweite Fahrt

Straßenbahnen und deren Schienenersatzverkehre

HVZ (Schultage):

5-Minuten-Takt	07:00 Uhr – 08:00 Uhr
5-Minuten-Takt	12:00 Uhr – 18:00 Uhr
7,5-Minuten-Takt	06:15 Uhr – 07:00 Uhr
7,5-Minuten-Takt	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
7,5-Minuten-Takt	18:00 Uhr – 20:30 Uhr

HVZ (Ferientage):

7,5-Minuten-Takt	06:15 Uhr – 20:30 Uhr
------------------	-----------------------

NVZ:

10-Minuten-Takt

Samstag:	08:00 Uhr – 20:00 Uhr
----------	-----------------------

15-Minuten-Takt

Montag-Freitag:	05:00 Uhr – 06:15 Uhr
Montag-Freitag, Samstag:	20:30 Uhr – 24:00 Uhr
Sonntag:	09:00 Uhr – 24:00 Uhr

20-Minuten-Takt

Samstag:	05:00 Uhr – 08:00 Uhr
----------	-----------------------

SVZ:

Sonntag:	05:00 Uhr – 09:00 Uhr
----------	-----------------------

Die ausgewählte Betreiberin öffentlicher Verkehrsdienste (Ziff. 2) hatte dabei die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aufgrund der für die o. g. Linien erteilten Linienverkehrsgenehmigungen und der §§ 21, 22, 39, 40, 45 Abs. 2 PBefG einzuhalten. Infolge von Ereignissen, die die Verkehrsdurchführung beeinträchtigen oder unmöglich machen bzw. die Verkehrsnachfrage deutlich reduzieren, kann vom definierten Takt vorübergehend abgewichen werden, siehe auch Ziff. 6.2.

1.3. Ridesharing-System (swaxi)

Das Ridesharing-System (swaxi) ist ein innovatives neues Angebot des Augsburger ÖPNV mit Personenkraftwagen der swa Car-sharingflotte. Durch das On-Demand Angebot wird der klassische ÖPNV mit Straßenbahnen und Bussen in den Punkten Flexibilität (Randzeiten und Randgebiete) sowie Komfort ergänzt. So wird das Angebot öffentlicher Verkehrsmittel für (potenzielle) Fahrgäste attraktiver und der ÖPNV gestärkt. Hierfür liegt der avg eine Liniengenehmigung nach § 2 Abs. 6 i.V.m. § 42 PBefG vor. Die Fahrzeuge verkehren im Rahmen der Betriebszeiten im Stadtgebiet Augsburg. Innerhalb des Stadtgebiets stehen virtuelle Haltestellen für den Zu- und Ausstieg zur Verfügung.

Der Kunde bestellt die Fahrt per App. Zunächst erstellt der Kunde eine Anfrage und erhält abhängig von der Fahrzeugverfügbarkeit umgehend ein durch die App berechnetes Angebot, welches ein Zeitfenster für Abhol- sowie Ankunftszeit und den Fahrpreis enthält. Bei der Annahme des Angebots durch den Fahrgast macht sich das entsprechende Fahrzeug auf den Weg zum Abholort.

Service; Genehmigung	Bediengebiet	Abhol- und Zielort	Bedienzeiten
swaxi Beginn: 01.03.2021 Dauer: 10 Jahre	Stadtgebiet Augsburg	virtuelle Haltepunkte im Stadtgebiet Augsburg; der Haltepunktabstand beträgt ca. 50 bis 100 Meter	Freitag und Samstag von 12:00 bis 5:00 Uhr Ab 12.10.2023: Mittwoch, Donnerstag, Sonntag: 21 Uhr bis 5 Uhr Freitag, Samstag: 12 Uhr bis 5 Uhr

Gesamtleistung in Jahresnutzwagenkilometern im Jahr 2023:

167.863 km

2. Ausgewählte Betreiber der öffentlichen Verkehrsdienste

2.1 Busverkehr

AVG Augsburger Verkehrsgesellschaft mbH
mit Sitz in Augsburg
eingetragen im Handelsregister des AG Augsburg unter HRB 19907

2.2 Straßenbahnverkehr

AVG Augsburger Verkehrsgesellschaft mbH
mit Sitz in Augsburg
eingetragen im Handelsregister des AG Augsburg unter HRB 19907

2.3 Ridesharing-System (swaxi)

AVG Augsburgener Verkehrsgesellschaft mbH
mit Sitz in Augsburg
eingetragen im Handelsregister des AG Augsburg unter HRB 19907

3. Gewährte Ausschließlichkeitsrechte

Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeitsrechte ergaben sich sowohl für den Bus- als auch für den Straßenbahnverkehr aus den Linienverkehrsgenehmigungen und den Vorschriften des PBefG.

Für die Bedienung sämtlicher in Ziff. 1. genannten Bus- und Straßenbahnlinien galt:

- (a) Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 lit. a) und b) PBefG ist ein mit dem genehmigten Verkehrsangebot der AVG konkurrierender Genehmigungsantrag zu versagen, soweit der beantragte öffentliche Personenverkehr bereits durch die AVG Augsburgener Verkehrsgesellschaft mbH (nachfolgend: „AVG“) befriedigend bedient wird oder keine wesentliche Verbesserung gegenüber der Verkehrsleistung der AVG zu erwarten ist (sog. „Verbot der Doppelbedienung“).
- (b) Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 lit. c) PBefG ist ein mit dem genehmigten Verkehrsangebot der AVG konkurrierender Genehmigungsantrag ferner zu versagen, wenn die AVG die notwendige Ausgestaltung des Verkehrs innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde festzusetzenden Frist selbst durchzuführen bereit ist (sog. „Ausgestaltungsrecht“).

Weitergehende ausschließliche oder besondere Rechte wurden der AVG weder in ihren Linienverkehrsgenehmigungen noch in dem Betrauungsbescheid der Stadt Augsburg vom 02.12.2009 eingeräumt.

4. Finanzierung der öffentlichen Verkehrsdienste

Die Aufwendungen, die der AVG aufgrund der Erfüllung ihrer in Ziff. 1 beschriebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehen, wurden im Jahr 2023 finanziert durch Fahrgeldeinnahmen, Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG, Erstattungsleistungen nach §§ 145 ff. SGB IX und sonstige Ausgleichsleistungen der Stadt Augsburg zur Deckung des verbleibenden Jahresfehlbetrages.

Zur Höhe der im Zeitraum 01.01. bis 31.12.2023 von der Stadt Augsburg gewährten Ausgleichsleistungen siehe Ziff. 5.

5. Gewährte Ausgleichsleistungen

5.1 Busverkehr

Für die Erfüllung der in Ziff. 1.1. beschriebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Busverkehr wurden der AVG im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 von der Stadt Augsburg Ausgleichsleistungen i. S. v. Art. 2 lit. g) VO (EG) Nr. 1370/2007 in Höhe von insgesamt

14.356.000 €

gewährt.

5.2 Straßenbahnverkehr

Für die Erfüllung der in Ziff. 1.2. beschriebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Straßenbahnverkehr wurden der AVG im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 von der Stadt Augsburg Ausgleichsleistungen i. S. v. Art. 2 lit. g) VO (EG) Nr. 1370/2007 in Höhe von insgesamt

23.446.000 €

gewährt.

5.3 Ridesharing-System (swaxi)

Für die Erfüllung der in Ziff. 1.3. beschriebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im On-Demand-Verkehr wurden der AVG im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 von der Stadt Augsburg Ausgleichsleistungen i. S. v. Art. 2 lit. g) VO (EG) Nr. 1370/2007 in Höhe von insgesamt

349.000 €

gewährt.

6. Qualität der öffentlichen Verkehrsdienste

Die AVG war bei Erfüllung ihrer in Ziff. 1 beschriebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bus- und Straßenbahnverkehr verpflichtet, nachstehende Qualitätsstandards einzuhalten.

6.1 Erschließungsqualität - Mindesterschließung (für Wohnbevölkerung und Wirtschaftsstandorte)

- Maximale Entfernung zu Haltestellen (in Meter Luftlinie):

Haltestelleneinzugsbereiche im Oberzentrum	Bus	Straßenbahn / Stadtbahn
	[m]	[m]
Gebiete mit zentralen städtischen Funktionen	300	400
Gebiete mit dichter und mittlerer Bebauung	400	500
Gebiete mit lockerer Bebauung	600	800

Räumliche Erschließung	ab 200 Einwohner in o.g. Entfernung: Mindestens 80 % der Einwohner bzw. der vergleichbaren verkehrserzeugenden Einrichtungen der Teilflächen sollen im Einzugsbereich der Haltestellen liegen
------------------------	--

- Maximale Umsteigehäufigkeit:

Die Verkehrsverbindungen im Liniennetz der AVG zum Stadtzentrum werden mit höchstens einmaligem Umsteigen erreicht.

6.2 Angebotsqualität in Haupt-, Neben- und Schwachverkehrszeit (HVZ, NVZ und SVZ)

- Mindesttakt (bezogen auf Haltestelle Königsplatz):

- Straßenbahn:

HVZ I: 5-Minuten-Takt (Mo-Fr an Schultagen ca. 7 bis 8 Uhr und 12 bis 18 Uhr)

HVZ II: 7,5-Minuten-Takt

(Mo-Fr an Schultagen ca. 6:15 bis 7 Uhr, 8 bis 12 Uhr und 18 bis 20:30 Uhr und an Ferientagen 6:15 bis 20:30 Uhr)

NVZ: mind. 15-Minuten-Takt

SVZ: mind. 30-Minuten-Takt

- Bus: je nach Gebietstyp in der HVZ 10- bis 30-Min.-Takt, sonst 15- bis 60-Min.-Takt

Mindestbedienungshäufigkeit	Werktägliche Mindesttaktfolge in Min.	
	in HVZ	außerhalb HVZ
Gebiete mit zentralen städtischen Funktionen	10	15
Gebiete mit dichter Bebauung	15	30
Gebiete mit lockerer Bebauung	30	60
In der SVZ wird bedarfsgerecht ausgedünnt.		

- Mindestbetriebszeiten (bezogen auf Haltestelle Königsplatz):

- 5:30 bis 0:00 Uhr

- Außerhalb der HVZ werden bei Buslinien betrieblich sinnvolle Anpassungen vorgenommen (AnrufSammelTaxi, gebrochene Verkehre etc.).

- Nachtbuslinien Do/Fr 1:00 bis 3:00 Uhr, Fr/Sa und Sa/So 1:00 bis 4:00 Uhr stündlich (jeweils letzte Abfahrt Haltestelle Königsplatz)

- Sonderfahrplan in der Ferienzeit

- Maximale Reisezeiten:

Das Stadtzentrum wird mit Verkehrsverbindungen der AVG in maximal 50 Minuten erreicht.

- Maximale Fahrzeugbelegung:

- bis zu 100 % Auslastung bei Einzelfahrt

- bis zu 65 % Auslastung in Spitzenstunde

- bis zu 50 % Auslastung in NVZ

- Sitzplatz bei Fahrzeit > 15 Minuten, außer in den Spitzenzeiten der HVZ.

Mit Wirkung zum 13.12.2021 wurde zum Mindesttakt (s.o.) ergänzend geregelt:

Infolge von Ereignissen, die die Verkehrsdurchführung beeinträchtigen oder unmöglich machen bzw. die Verkehrsnachfrage deutlich reduzieren, kann vom definierten Takt vorübergehend, jedenfalls jedoch bis zum Ende des Ereignisses bzw., solange bedeutende Auswirkungen vorhanden sind, bis zum Ende der Auswirkungen aus dem Ereignis abgewichen werden. Ein solches Ereignis kann z.B.

- durch erhöhtes Infektionsgeschehen infolge z.B. einer Pandemie

- durch Extremwetterereignisse (Unwetter) und deren Folgen

- durch Ausrufen des Katastrophenfalls

gekennzeichnet sein. Die Stadt Augsburg ist über Abweichungen vom vorgesehenen Takt unverzüglich zu informieren.

6.3 Bedienungsqualität

- Standards für Haltestellen:

- Sitzgelegenheit und Wetterschutz an allen Straßenbahn- und wichtigen Bushaltestellen

- Optisch und akustische dynamische Echtzeit-Information an fast allen Straßenbahn- und wichtigen Bushaltestellen

- Zuwege zu Haltestellen gesichert, barrierefrei, einsehbar und beleuchtet

- Die Reinigung und Sicherung der von der AVG genutzten Haltestellen im Stadtgebiet Augsburg übernimmt die AVG.

- Sukzessiver barrierefreier Ausbau der Straßenbahnhaltestellen
- Abfallbehälter
- Standards für die Fahrzeuge:
 - Barrierefreiheit:
 - Busse: Flotte vollständig barrierefrei/behindertengerecht (Niederflur oder Rampe) Niederflur
 - Straßenbahnen: Flotte zu 96 % in Niederflurtechnik
 - Bus-Neuanschaffungen nach ECE R 107
 - Alter: durchschnittlich 8,02 Jahre (Bus)
 - Alter: durchschnittlich 20,4 Jahre (Straßenbahn)
 - Bordinformationssysteme: akustisch und optisch
 - Die gesetzlich geforderten Sicherheitsstandards werden erfüllt.
 - Sauberkeit in ausreichendem Maße der Fahrzeuge wird gewährleistet.
- Personal:
 - Deutschsprachig
 - Tarif- und Fahrplanauskünfte
 - Ortskenntnis (wichtige Einrichtungen und touristische Ziele)
 - Ordentliches und einheitliches Erscheinungsbild, kundenfreundlich
- Fahrplanstabilität:

Gewährleistung von Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit mit dem Ziel der Einhaltung des gültigen Fahrplans unter Einhaltung der Anforderungen der Anschlusssicherung.

 - Folgende Elemente zur Beeinflussung des Verkehrsablaufes zur Gewährleistung bzw. Förderung des Verkehrsflusses und der Fahrplanstabilität kommen zum Einsatz:
 - Verkehrsablauf: Busspuren, Lichtsignalbeeinflussung, System übergreifende Verknüpfung
 - Sender zur Lichtsignalbeeinflussung
 - Steuerung des ÖPNV-Betriebes:
 - Betreiben einer eigenen rechnergesteuerten Betriebsleitstelle
 - Zuverlässiger Sprechfunk zwischen Fahrpersonal und Disponenten

6.4 Qualität von Service, Information, Vertrieb

- Grundsätzlich: Service erfolgt stationär, telefonisch und im Fahrzeug:
 - Stationärer Service: Kundencenter, Beschwerdemanagement, Fundbüro, Erstattungsverfahren
 - Telefonischer Service: vereinheitlichte Servicenummern (0821 6500-5888)
 - Service im Fahrzeug: einfache Auskünfte über das Fahrpersonal
- Information zu Fahrtverbindungen und Tarifen:
 - Verbundweit mit der Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (AVV) abgestimmt
 - Minifahrpläne auf der swa-Homepage
 - Internet (elektronische Fahrplanauskunft EFA)
 - Handy-App „swa Mobil“
 - Haltestellenaushang von Fahrplan (gemäß PBefG), Tarifinformationen, Liniennetzplan
 - dynamische Echtzeit-Information an fast allen Straßenbahn- und wichtigen Bushaltestellen (siehe Haltestellenausstattung)
 - Bordinformationssysteme: akustisch und optisch (siehe Fahrzeugausstattung)
 - Telefonisch
 - Störungsinfo über Facebook-Kanal „swa Mobilität“
- Vertrieb:

Der Verkauf von Fahrscheinen und der Vertrieb des gesamten Sortimentes erfolgt über folgende Vertriebswege:

 - Fahrerverkauf in den Bussen
 - Stationäre Automaten
 - Eigene Verkaufsstellen (KundenCenter Königsplatz)
 - Ca. 30 private Verkaufsstellen (Kiosk, Bäckerei usw.)
 - Abonnement
 - Handy-App „swa Mobil“

Beim Fahrerverkauf erstreckt sich das Sortiment im Bus auf den gesamten Bartarif, der über elektronische Fahrausweisdrucker verkauft wird.

Stationäre Verkaufsautomaten in der Größenordnung von 163 Stück befinden sich flächendeckend im Liniennetzbereich an den Haltestellen. Eine sehr ausgeprägte Einsatzdichte besteht im Straßenbahnlinienbereich. Das Verkaufssortiment umfasst sämtliche Einzelfahrscheine, Streifenkarten, Tageskarten, Zeitkarten und Bayerntickets. Abonnementverkauf findet in Form von fünf individuellen Abonnementsorten statt.

Durch permanente Betreuung der Vorverkaufsstellen sowohl im Umgang mit den Verkaufsgeräten als auch hinsichtlich der Kenntnis des Vertriebsortimentes wird eine hohe Kundenzufriedenheit erreicht.

Am KundenCenter Königsplatz erfolgt neben ÖPNV-Beratung und Information über Linien und Tarif der Verkauf des gesamten Sortimentes inkl. Abonnement. Im Schichtbetrieb steht das KundenCenter mit den Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr den ÖPNV-Kunden zur Verfügung. Weitergehende Informationen bis hin zum Onlineservice über den Verkehr sind über die Internetseiten der Stadtwerke Augsburg unter sw-augsburg.de erhältlich.

Das Beschwerdemanagement, das über die Rufnummer 0821 6500-5757 telefonisch erreichbar ist, steht für Belange der Verkehrskunden in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr und am Freitag von 8 bis 12 Uhr zur Verfügung, weitergehende Zeiten werden durch ein angeschlossenes Callcenter abgedeckt.

Fahrscheinkontrollen werden regelmäßig und im gesamten Liniennetz durchgeführt.
- Sicherheit:
 - Ausreichende Beleuchtung der Haltestellenbereiche
 - Einsicht und Meidung optisch abgetrennter Aufenthaltsräume

- Gute Ein-/Ausstiegsmöglichkeiten
- 163 stationäre, in Fahrscheinautomaten integrierte Notrufmelder
- Stationäre Kameraüberwachung

6.5 Umweltstandards

- Lärmemission bei Bussen:
 - Bei Neufahrzeugen max. 77 dB(A) bei einer Motorleistung >150 kW (bez. max. 75 dB(A) bei einer Motorleistung <150 kW).
 - Lärmarme Reifen, 71 dB(A) bzw. an Antriebsreifen 75 dB(A).
- Lärmemission bei Straßenbahnen:
 - Die Fahrzeuge erfüllen die Werte der VDV-Richtlinien 150, 180, 181 und 182.
- Abgase, Feinstaubemission bei Bussen:
 - EEV-Standard (besser als EURO 5: <0,02g Partikel (PM), <2,0 g Stickoxide (NOx) je kWh)
 - Sukzessive Umstellung der Gasbusflotte auf Euro 6 im Rahmen von Ersatzbeschaffungen. Anteil der Fahrzeuge mit Euro 6 Standard: 65 %
 - Fahrerschulung zur treibstoffsparenden Fahrweise
- Die Einführung des betrieblichen Umweltmanagementsystems EMAS wird für Mitte 2025 vorbereitet
- Unterzeichner der UITP-Charta für nachhaltige Entwicklung
- Teilnahme am ÖKOPROFIT-Klub Augsburg und der Initiative Energieeffizienz-Netzwerke

Des Weiteren war der „Nahverkehrsplan für den Nahverkehrsraum Augsburg 2015plus“ für die AVG bindend. Insbesondere war die AVG verpflichtet, im Bus- und Straßenbahnverkehr die verkehrsplanerischen, qualitativen und quantitativen Vorgaben in den Abschnitten 4, 5 und 9 des „Nahverkehrsplan für den Nahverkehrsraum Augsburg 2015plus“ einzuhalten.

Der Nahverkehrsplan für den Nahverkehrsraum Augsburg 2015plus ist auf der Homepage der Stadt Augsburg unter [augsburg.de/bildung-wirtschaft/wirtschaftsfoerderung-augsburg/oeffentlicher-verkehr-und-infrastruktur/oeffentlicher-nahverkehr/nahverkehrsplan](https://www.augsburg.de/bildung-wirtschaft/wirtschaftsfoerderung-augsburg/oeffentlicher-verkehr-und-infrastruktur/oeffentlicher-nahverkehr/nahverkehrsplan) einzusehen.

Nähere Auskünfte erteilt die Wirtschaftsförderung Stadt Augsburg, Karolinenstraße 21, 2. OG, Raum 212, Tel. 0821 324-1575.

Stadt Augsburg, Referat 8, 05.12.2024

Dr. Wolfgang Hübschle
Berufsmäßiger Stadtrat

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen; Allgemeinverfügung zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen

Aufgrund des Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (Amtsblatt der Europäischen Union L 79 vom 17.03.2023, S. 65) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet der Stadt Augsburg folgende:

Allgemeinverfügung

I.

Für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen und die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, ist eine Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 unter Einhaltung nachfolgender Voraussetzungen nicht erforderlich (sog. Ausnahme von der Benennung):

- a) Das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen aus diesen Betrieben werden ausschließlich innerhalb Deutschlands vermarktet,
- b) die tierischen Nebenprodukte von Schweinen aus diesen Betrieben werden im Einklang mit Artikel 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt und
- c) die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung wurde der Stadt Augsburg durch den Betrieb in Textform angezeigt, bevor Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen verarbeitet, zerlegt oder gelagert werden, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden.

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 GVVG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

zu I.

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Ausnahmen von der Benennung ist Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Demnach kann die zuständige Behörde beschließen, dass eine besondere Benennung für Betriebe, die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, unter bestimmten Voraussetzungen nicht erforderlich ist.

Mit der Nutzung der Ausnahme steht es den Betrieben frei, jederzeit Fleisch von Schweinen, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden, zu verarbeiten, zerlegen und zu lagern. Dies umfasst demnach auch Fleisch von Schweinen, das für den menschlichen Verzehr geeignet, aber nicht EU-weit handelbar ist.

Bei Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung dürfen Fleisch, Fleischerzeugnisse und Tierdarmhüllen aus diesen Betrieben nur innerhalb Deutschlands vermarktet werden. Dies gilt auch für Fleisch, Fleischerzeugnisse und Tierdarmhüllen von Schweinen, die nicht aus einer Sperrzone II oder III stammen.

Ein EU-weites Inverkehrbringen muss ausgeschlossen werden, siehe Art. 44 Abs. 2 lit. b) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Damit die rein nationale Vermarktung dieses Fleisches, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen gewährleistet werden kann, sieht das Unionsrecht gem. Art. 44 Abs. 2 lit. a) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 grundsätzlich eine besondere Kennzeichnung als Ersatz der gem. Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vorgesehenen Kennzeichnung vor. Aufgrund der Tatsache, dass sich die Gewährung der Ausnahme von der Benennung nur an Lebensmittelunternehmen richtet, die nicht den Kennzeichnungsvorgaben der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 unterliegen, entfällt diese Vorgabe für Betriebe im Anwendungsbereich dieser Allgemeinverfügung.

Mit der Anordnung in Nr. I a) dieser Allgemeinverfügung wird die grundsätzlich mögliche Vermarktung im grenznahen EU-Ausland unterbunden und somit sichergestellt, dass die unionsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich einer rein nationalen Vermarktung eingehalten werden.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass auch anfallende tierische Nebenprodukte aus Betrieben, die von der Ausnahme von der Benennung Gebrauch machen, nicht EU-weit in den Verkehr gebracht werden, sondern innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt werden. Damit dies sichergestellt wird, sieht das Unionsrecht gem. Art. 44 Abs. 2 lit. c) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 ab dem Zeitpunkt der Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung ausnahmslos die Verarbeitung oder Beseitigung gem. Art. 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vor. Die anfallenden tierischen Nebenprodukte von Schweinen können demnach in zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a) – c) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 verarbeitet oder beseitigt werden.

Die Anordnung der verpflichtenden Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung in Nr. I lit. c) dieser Allgemeinverfügung ergeht aufgrund Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG. Es ist erforderlich, dass ein Betrieb bei der Stadt Augsburg anzeigt, dass er von der Ausnahme von der Benennung Gebrauch machen möchte, bevor er Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen verarbeitet, zerlegt oder lagert die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden. Diese Vorgabe ergibt sich aus der Tatsache, dass ein Betrieb ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung verpflichtet ist sicherzustellen, dass die Bedingungen unter Nr. I lit. a) und b) dieser Allgemeinverfügung eingehalten werden und dies von der zuständigen Behörde überwacht werden können muss. Dies kann nur sichergestellt werden, wenn die zuständige Behörde Kenntnis darüber hat, welche Betriebe zu welchem Zeitpunkt die Ausnahme nutzen.

zu II.

Nummer II. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG. Von der Möglichkeit der Fristverkürzung wurde Gebrauch gemacht um den Wirtschaftsbeteiligten ohne zeitliche Verzögerung zu ermöglichen, die Ausnahme von der Benennung in Anspruch nehmen zu können.

zu III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Kostengesetzes, da die Allgemeinverfügung von Amts wegen zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Zerlegung, Verarbeitung und Lagerung von Fleisch, Fleischerzeugnissen und Tierdarmhüllen von Schweinen aus Sperrzonen II und III im öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Dr. Allmann
Amtsleiterin
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

AVA ABFALLVERWERTUNG AUGSBURG KOMMUNALUNTERNEHMEN – ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS DES ABFALLZWECKVERBANDS AUGSBURG AZV**Hinweise auf die Bekanntmachung der Satzung der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen im Amtsblatt der Regierung von Schwaben**

- Hinweis auf die Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Satzung für die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen;
Die 3. Änderungssatzung zur Satzung für die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 19 vom 17.12.2024 bekanntgemacht.
- Hinweis auf die Neubekanntmachung der Satzung für die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen;
Die Satzung für die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen vom 15.08.2018 mit den Änderungen vom 10.11.2020, 11.11.2021 und 08.11.2024 wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 19 vom 17.12.2024 neu bekanntgemacht.

Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Augsburg (Stadtarchiv-Gebührensatzung) vom 24.10.2024

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Absatz I und 8 Absatz I Satz 1 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2014-1-I) zuletzt geändert durch Art. 39 b Bayerisches Datenschutzgesetz vom 15.5.2018 (GVBl. S. 230) und Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26.6.2018 (GVBl. S. 449) folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Augsburg:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Augsburg erhebt für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für eine benutzende Person Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten (§ 4).
- (3) Jede Reproduktion von Archivgut ist genehmigungspflichtig (vgl. § 10 der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Augsburg), jedoch nur gebührenpflichtig, wenn sie vom Stadtarchiv oder durch eine von ihm beauftragte Stelle hergestellt werden.
- (3) ¹Zusätzliche Entgelte und Gebühren, die sich aus bestehenden Rechten Dritter ergeben (z. B. Urheber-, Nutzungsrechte), werden nicht beim Stadtarchiv abgegolten. ²Die Wahrung der Rechte Dritter und die Begleichung der hieraus entstehenden Kosten obliegt dem Benutzer.

**§ 2
Höhe der Gebühren**

Folgende Gebühren werden erhoben:

- (1) Allgemeine Gebühren
 1. Für die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte, die Erstellung von Gutachten oder sonstiger fachspezifischer Äußerungen und Tätigkeiten betragen die Gebühren 35,00 Euro pro angefangene halbe Stunde Zeitaufwand.

2. Für die Einsicht in laufende Unterlagen (Registraturgut) des Bauordnungsamtes (sogenannte „Bauakten“ oder „Baugenehmigungsakten“) im Lesesaal des Stadtarchivs betragen die Gebühren je angefangener Stunde 35,00 Euro.
3. Für Auszüge aus Standesamtsunterlagen ohne vorherigen Rechercheaufwand wird eine Pauschale von 12,00 Euro erhoben.
4. Die Mindestgebühr pro Gebührenbescheid beträgt 5,00 Euro (ohne Porto und Verpackung), außer bei Barzahlung.
5. Bei Eilaufträgen wird ein Gebührenaufschlag von 50 % der Gebühren bei einer Ausführung innerhalb von drei Tagen und von 100 % der Gebühren bei einer Ausführung innerhalb eines Tages für den erhöhten Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt.
6. Bei Vorbestellung von Archivgut ohne Nutzung oder Nutzungsabsicht innerhalb der darauffolgenden 14 Tage kann eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben werden.
7. Für Sondernutzungen des Veranstaltungsraumes, die nicht vom Stadtarchiv durchgeführt werden, ist ein gesonderter Mietvertrag abzuschließen. Die Höhe der zu leistenden Miete und deren Fälligkeit ergeben sich aus dem jeweils gültigen Mietpreistarif und den allgemeinen Mietbedingungen.

(2) Gebühren für Führungen und andere Veranstaltungen des Stadtarchivs

1. ¹Die Gebühren für Gruppenführungen (mindestens 3, höchstens 20 Personen) betragen pro Person 5,00 Euro. ²Führungen im Rahmen von Unterrichtseinheiten an (Hoch-)Schulen sowie Führungen für städtische Ämter sind gebührenbefreit.
2. Gebühren für Workshops und andere Sonderveranstaltungen werden über das Jahresprogramm und auf andere geeignete Weise bekanntgegeben.

(3) Reproduktionsgebühren (Vervielfältigungs-, Fotoherstellungs- und Digitalisierungsgebühren)

1. Herstellung von Reproduktionen von Archivgut im Stadtarchiv

1.1 Herstellung von Kopien und Ausdrucken auf Normalpapier, pro Stück:

1.1.1 Kopien DIN A 4.....	1,00 Euro
1.1.2 Kopien DIN B 4 und DIN A 3.....	2,00 Euro

1.2 Anfertigung und Bereitstellung von Reproduktionen im digitalen Verfahren pro Stück:

1.2.1 Aufnahmen bis Vorlagengröße DIN A 2..... bei mehr als 10 Aufnahmen aus einer Dokumentenvorlage.....	7,50 Euro 5,00 Euro
1.2.2 Aufnahmen bis Vorlagengröße DIN A 0.....	15,00 Euro
1.2.3 Aufnahmen von Dias/Negativen.....	7,50 Euro
1.2.4 Bereitstellen von Dateien bei bereits vorliegenden Digitalaufnahmen von Archivgut.....	3,00 Euro
1.2.5 Selbstanfertigung eines Scans über den Mikrofilm/Mikrofichescanner.....	2,00 Euro
1.2.6 Kopien von Film- und Tondokumenten je angefangene 5 Minuten.....	25,00 Euro
1.2.7 Bearbeitungspauschale für Anfertigung oder Bereitstellung von Digitalaufnahmen mit besonderem Bearbeitungsaufwand (z.B. Bildbearbeitung, Ausschneiden oder Zusammensetzen von Digitalisaten) pro angefangene 5 Minuten.....	5,00 Euro
1.2.8 Kosten für die Speicherung von Digitalaufnahmen auf einem Datenträger (Material- und Bearbeitungskosten)	
a) CD ROM.....	2,00 Euro
b) DVD ROM.....	3,00 Euro
c) Speicherung auf USB-Stick des Benutzers.....	1,50 Euro
1.2.9 Bearbeitungspauschale für das Bereitstellen von Digitalaufnahmen mittels externem Datenaustausch (E-Mail-Versand, städtischer Datenaustauschserver)	2,00 Euro
1.2.10 Anfertigungen von Reproduktionen im digitalen Verfahren für dienstliche Zwecke städtischer Dienststellen und sonstige Einrichtungen.....	2,00 Euro

2. Reproduktionen von laufenden Unterlagen (Registraturgut) des Bauordnungsamtes (sog. „Bauakten“)
Reproduktionen aus Unterlagen des Bauordnungsamtes werden ausschließlich digital zur Verfügung gestellt. Dabei werden nur komplette Aktenbände digitalisiert, es besteht kein Anspruch auf das Scannen von Einzelseiten. Für die Bereitstellung wird pro Aktenband eine Gebühr von 70,00 Euro erhoben.

3. Herstellung von sonstigen Reproduktionen durch Fremdfirmen

Im Falle der Herstellung von sonstigen Reproduktionen, die nicht vom Stadtarchiv selbst ausgeführt werden können, sondern an Fremdfirmen vergeben werden müssen, werden die hierdurch anfallenden Kosten als Auslagen (vgl. § 4 Abs. 3 dieser Satzung) in Rechnung gestellt. Die Höhe der Auslagen richtet sich nach den jeweils geltenden Preislisten der Fremdfirmen.

§ 3 Gebührenerlass und -ermäßigung

- (1) Gebühren nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung werden nicht erhoben bei
 1. einfachen mündlichen und schriftlichen Auskünften ohne Hinzuziehung oder Vorlage von Archiv- und Bibliotheksgut werden
 2. nachweisbar wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder unterrichtlichen Recherchen im Zuge der Erteilung einer einfachen Erstauskunft
- (2) Auf die Erhebung der Gebühren nach § 2 Abs. 1 - 3 dieser Satzung kann auf Antrag im Einzelfall verzichtet werden, wenn
 1. die Benutzung des Archivgutes im Rahmen einer im Archivinteresse liegenden Weiterverwendung oder aktuellen Berichterstattung erfolgt
 2. besondere soziale Gründe glaubhaft geltend gemacht werden können.
- (3) ¹Städtische Dienststellen sind bei der Benutzung des Stadtarchivs für dienstliche Zwecke von den Gebühren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 befreit. ²§ 2 Abs. 3 dieser Satzung bleibt davon unberührt. ³Städtische Dienststellen sowie sonstige öffentlich-rechtliche Einrichtungen sind von den Gebühren nach § 2 Abs. 1 Satz 2 sowie und § 2 Abs. 3 Satz 2 befreit.
- (4) Auskünfte und Reproduktionen nach § 1 StAGebV, § 64 SGB X Abs. 2 und Art. 20 KG sind gebührenbefreit.
- (5) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

§ 4 Auslagen

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben:

- (1) die Postgebühren, die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z.B. für Verpackung und Versicherung);
- (2) die Reisekosten entsprechend den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
- (3) die anderen Personen oder Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) ¹Schuldner der Gebühren ist derjenige, der die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt (benutzende Person). ²Dieser ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen, Fälligkeit und Vorschüsse

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Stadtarchivs. Die Auslagen entstehen mit dem Anfall.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Geldannahmestelle des Stadtarchivs einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- (4) Die Stadt Augsburg kann Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Augsburg (Stadtarchiv-Gebührensatzung) vom 20.12.2018 außer Kraft.

Augsburg, den 24.10.2024
gez.

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

SATZUNG ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG VON BESTATTUNGSEINRICHTUNGEN DER STADT AUGSBURG

(Friedhofsgebührensatzung)

Die Stadt Augsburg erlässt auf Grund der Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 8 Abs.1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten
- § 2 Gebührenschildnerin / Gebührenschildner
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 4 Aufgabe des Grabnutzungsrechts
- § 5 Gebühren in besonderen Fällen
- § 6 Inkrafttreten

Anlage: Gebührenverzeichnis

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) ¹Die Stadt Augsburg erhebt für die Nutzung ihrer städtischen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen (ausgenommen: Krematorium) sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen Gebühren nach dieser Satzung. ²Als Gebühren werden Bestattungsgebühren, Grabgebühren und sonstige Gebühren erhoben. ³Die Gebührenhöhe bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) ¹Alle Gebühren sind Nettogebühren. ²Soweit Umsatzsteuerpflicht entsteht, wird diese Steuer zusätzlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

§ 2

Gebührenschildnerin / Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildnerin / Gebührenschildner ist:
 1. wer die Benutzung der städtischen Friedhöfe und sonstigen Bestattungseinrichtungen oder die Inanspruchnahme von Leistungen im Sinne des § 1 beantragt hat;
 2. wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist;
 3. wer sich der Stadt Augsburg gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat;
 4. wer nach dem Bestattungsgesetz in Verbindung mit der Bestattungsverordnung bestattungs- und somit kostentragspflichtig ist.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) ¹Die Grabgebührenpflicht (Buchstabe B des Gebührenverzeichnisses – Grabnutzungsgebühr und Friedhofsunterhaltsgebühr) entsteht:
 - a) mit der erstmaligen Zuteilung des Grabnutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 7 der städtischen Friedhofssatzung;
 - b) mit der Verlängerung des Grabnutzungsrechts für den Zeitraum der Verlängerung;
 - c) mit der Bestattung einer Leiche oder der Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das das Grabnutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Grabnutzungsrechts bis zur Erfüllung der neuen Ruhezeit; die Berechnung erfolgt auf den Tag genau nach Datum der Beisetzung.²Die Grabgebühr ist für die gesamte Ruhezeit bzw. die Verlängerungszeit im Voraus zu entrichten. ³Bereits bezahlte Gebühren sind von Gebührenänderungen nicht betroffen.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Bestattung (Buchstabe A des Gebührenverzeichnisses) und für sonstige Leistungen (Buchstabe C des Gebührenverzeichnisses) entsteht mit der Erbringung der Leistung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gebührenschildnerin/den Gebührenschildner zur Zahlung fällig.

§ 4

Aufgabe des Grabnutzungsrechts

Bei vorzeitiger Aufgabe eines Grabnutzungsrechts erfolgt auch nach abgelaufener Ruhezeit keine Erstattung der im Voraus geleisteten Grabgebühren.

**§ 5
Gebühren in besonderen Fällen**

¹Für Leistungen, die in dem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird die Gebühr nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Leistungen bemessen. ²Fehlt eine vergleichbare Leistung, so bemisst sich die Gebührenhöhe nach dem tatsächlichen Personal- und Sachkostenaufwand zuzüglich der dazugehörigen kalkulatorischen Kosten.

**§ 6
Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren und Kosten für die Benutzung von Friedhöfen und Einrichtungen der Bestattung der Stadt Augsburg vom 14.06.1988 (ABl. vom 24.06.1988 S. 63), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.02.2019 (ABl. vom 22.03.2019 S. 81) einschließlich der dazugehörigen Anlage zur Friedhofsgebühren- und Kostensatzung der Stadt Augsburg (Gebühren- und Kostenverzeichnis) außer Kraft.

Augsburg, den 16.12.2024
Stadt Augsburg

EVA WEBER
Oberbürgermeisterin

**ANLAGE
ZUR FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG
DER STADT AUGSBURG
(GEBÜHRENVERZEICHNIS)**

<i>Nr.</i>	<i>Gebührentatbestand</i>	<i>Gebührenbetrag</i>	
A.	Bestattungsgebühren		
1.	Erdbestattungen		
1.1	Personen ab dem 12. Lebensjahr		940,00 €
1.2	Personen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr		689,00 €
1.3	bei der gleichzeitigen Bestattung von zwei Familienangehörigen in einem Grab für die zweite Person		
1.3.1	ab dem 12. Lebensjahr		595,00 €
1.3.2	bis zum vollendeten 12. Lebensjahr		469,00 €
1.4	bei Bestattungen in einem Grabkammersystem		
1.4.1	ab dem 12. Lebensjahr		752,00 €
1.4.2	bis zum vollendeten 12. Lebensjahr		626,00 €
1.5	bei sarglosen Bestattungen (Bestattungen im Leintuch)		
1.5.1	ab dem 12. Lebensjahr		1.066,00 €
1.5.2	bis zum vollendeten 12. Lebensjahr		815,00 €
2.	Feuerbestattungen		
2.1	Urnenbeisetzung in einer Nische		532,00 €
2.2	Urnenbeisetzung in einer Grabstätte		532,00 €
2.3	Zuschlag bei Verwendung einer Überurne		42,00 €
3.	Umbettung von Leichen, Gebeinen und Urnen		
		Leichen	Gebeine
3.1	Ausgrabung und Wiederbestattung im gleichen Grab		
3.1.1	Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr	2.448,00 €	1.506,00 €
3.1.2	Personen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	2.071,00 €	1.317,00 €
3.2	Ausgrabung und Wiederbestattung im anderen Grab		
3.2.1	auf einem städtischen Friedhof bei		
3.2.1.1	Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr	4.332,00 €	2.448,00 €
3.2.1.2	Personen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	3.578,00 €	2.071,00 €
3.2.2	auf einem nichtstädtischen Friedhof bei		
3.2.2.1	Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr	2.259,00 €	1.317,00 €
3.2.2.2	Personen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	1.882,00 €	1.129,00 €
3.3	Entnahme einer Urne aus der Grabstätte		469,00 €
3.4	Umbetten einer Urne innerhalb der städtischen Friedhöfe von		
3.4.1	Nische zu Nische		469,00 €
3.4.2	Nische zu Grabstätte oder umgekehrt		563,00 €
3.4.3	Grabstätte zu Grabstätte		689,00 €
3.4.4	Auswechseln einer Urne (Umfüllen des Urneninhalts)		188,00 €
4.	Gebühren für Einzelleistungen		
4.1	Bestatten einzelner Leichenteile und Leibesfrüchte		94,00 €
4.2	Tieferbetten von Leichen		
4.2.1	Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr		628,00 €
4.2.2	Personen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr		377,00 €

4.3	Erschwerniszuschläge bei Erdbestattungen für Säрге über 65 cm Höhe und/oder 70 cm Breite und/oder 200 cm Länge und/oder 80 kg Eigengewicht	440,00 €
4.4	Herstellen des Grabhügels je Grabstelle	94,00 €
4.5	Herstellen eines Fundaments	
4.5.1	Einzelgrab	994,00 €
4.5.2	Doppelgrab	1.178,60 €
4.6	Abräumen von Grabstellen	
4.6.1	Anpflanzung je Grabstelle	tatsächlich entstehende Kosten
4.6.2	Steineinfassung je Grabstelle	tatsächlich entstehende Kosten
4.6.3	Grabdenkmal je Grabstelle	tatsächlich entstehende Kosten
4.6.4	Entsorgung Grabstein, Abdeckplatte, Grabplatte, Liegeplatte je Grabstelle	tatsächlich entstehende Kosten
5.	Gebühren für die Benutzung von Räumen und Betriebseinrichtungen	
5.1	Kühlanlage je Tag	69,00 €
5.2	Leichenhalle ohne Aufbahrung pro angefangenen Benutzungstag	57,00 €
5.3	Leichenhalle mit Aufbahrung pro angefangenen Benutzungstag	85,00 €
5.4	Annahme von Leichen außerhalb der Dienststunden	114,00 €
5.5	Aufbewahrung eine Urne je angefangener Woche	28,00 €
5.6	Aussegnungshalle	158,00 €
5.7	Verabschiedungsraum Friedhof Göggingen	79,00 €
5.8	Verabschiedungsraum Westfriedhof	118,00 €
5.9	Untersuchungsraum	177,00 €
5.10	Raum für Rituelle Waschung während der Dienstzeiten	177,00 €
6.	Sonstige Leistungen	
6.1	Kerzenschmuck	25,00 €
6.2	Sargverlöten	100,00 €
6.3	Entsorgung eines Metallsarges oder einer Metalleinlage im Sarg	199,00 €
6.4	Kranztransport je Fuhre	
6.4.1	innerhalb eines Friedhofes	62,00 €
6.4.2	innerhalb des Stadtgebietes (städtische Friedhöfe)	87,00 €
6.4.3	Entsorgungskosten je Fuhre	37,00 €
6.5	Bereitstellen eines Gebeinebehälters	149,00 €
6.6	Bereitstellung der mobilen Lautsprecheranlage oder eines CD-Players	100,00 €
6.7	Orgelbenutzung	75,00 €

B. Grabgebühren je Jahr

Mit der Grabnutzungsgebühr (Nr. 1 und Nr. 2) ist der Kostenaufwand für die Bereitstellung und Erhaltung der Bestattungsplätze abgegolten. Bei Reihengräbern und Reihurnenplätzen sind auch Beschaffung, Beschriften und Setzen der Denkzeichen sowie die gärtnerische Anlage und Pflege für die Ruhezeit, bei Urnennischen die Benutzung der Verschlussplatten, bei Urnenbaumgräbern die Benutzung der Abdeckplatten, enthalten.

1.	Grabnutzungsrecht Erdgrabstätten	
1.1	Familiengräber	
1.1.1	Gräber im Inneren der Grabfelder je Grabstelle - Ersterwerb	47,00 €
1.1.2	Gräber im Inneren der Grabfelder je Grabstelle - Verlängerung	40,00 €
1.1.3	Gräber an Wegen, Zaun, Hecke, Hang je Grabstelle - Ersterwerb	57,00 €
1.1.4	Gräber an Wegen, Zaun, Hecke, Hang je Grabstelle - Verlängerung	50,00 €
1.1.5	Gräber in Sonderlagen je Grabstelle - Ersterwerb (Gräber an Hauptwegen, Wegkreuzungen, Mauer- und Nischengräber und Gräber an sonstigen bevorzugten Plätzen)	67,00 €
1.1.6	Gräber in Sonderlagen je Grabstelle - Verlängerung	60,00 €
1.2	Reihengräber	
1.2.1	bei Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	59,00 €
1.2.2	bei Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	59,00 €
1.3	Erdgrab im Memoriamgarten	
1.3.1	Erdgrab im Memoriamgarten - Ersterwerb	86,00 €
1.3.2	Erdgrab im Memoriamgarten - Verlängerung	79,00 €
2.	Grabnutzungsrecht Urnengräber	
2.1	Urnengräber im Inneren der Grabfelder - Ersterwerb	67,00 €
2.2	Urnengräber im Inneren der Grabfelder - Verlängerung	60,00 €
2.3	Urnengräber an Wegen, Zaun, Hecke, Hang je Grabstelle - Ersterwerb	82,00 €
2.4	Urnengräber an Wegen, Zaun, Hecke, Hang je Grabstelle - Verlängerung	75,00 €
2.5	Urnengräber in Sonderlagen - Ersterwerb	97,00 €
2.6	Urnengräber in Sonderlagen - Verlängerung	90,00 €
2.7	Nischen für 2 Urnen - Ersterwerb	49,00 €
2.8	Nischen für 2 Urnen - Verlängerung	42,00 €
2.9	Nischen für 4 Urnen - Ersterwerb	92,00 €
2.10	Nischen für 4 Urnen - Verlängerung	85,00 €
2.11	Nischen mit Pflanzfläche - Ersterwerb	98,00 €
2.12	Nischen mit Pflanzfläche - Verlängerung	91,00 €

2.13	Reihurnengräber	59,00 €
2.14	Urnengräber in anonymen Gemeinschaftsanlagen	42,00 €
2.15	Urnengräber in Ruhegemeinschaftsanlagen und Memoriamgarten - Ersterwerb	66,00 €
2.16	Urnengräber in Ruhegemeinschaftsanlagen und Memoriamgarten - Verlängerung	59,00 €
2.17	Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Gestaltung und Rahmenbepflanzung – Ersterwerb (Die Kosten für die Gravur am vorhandenen Grabstein sind vom Grabnutzungsberechtigten selbst zu tragen.)	103,00 €
2.18	Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Gestaltung und Rahmenbepflanzung - Verlängerung	97,00 €
2.19	Urnenbaumgrabstätte – Ersterwerb (Die Kosten für die Gravur der Standard-Abdeckplatte sind vom Grabnutzungsberechtigten selbst zu tragen.)	107,00 €
2.20	Urnenbaumgrabstätte - Verlängerung	100,00 €
2.21	Urnengrab im Apfelhain - Ersterwerb (Die Kosten für die Gravur der Standard-Gedenktafel sind vom Grabnutzungsberechtigten selbst zu tragen.)	130,00 €
2.22	Urnengrab im Apfelhain - Verlängerung	124,00 €
2.23	Urnengrab in der Gemeinschaftsanlage „Wie Blätter im Wind“ – Ersterwerb (Die Kosten für die Gravur des Grabmals sind vom Grabnutzungsberechtigten selbst zu tragen.)	200,00 €
2.24	Urnengrab in der Gemeinschaftsanlage „Wie Blätter im Wind“ - Verlängerung	194,00 €

3. Friedhofsunterhaltsgebühren je Jahr

Mit dieser Gebühr ist abgegolten der Kostenaufwand für Unterhalt und Sicherung der Friedhofsflächen, der Einrichtungen, Wege und Einfriedungen, Sicherung und Pflege der Bäume und sonstigen Anpflanzungen.

3.1	Einfachgrab	34,00 €
3.2	je weitere Grabstelle	11,00 €
3.3	Urnengrab, Urnennische	34,00 €
3.4	Urnenplatz unter Bäumen (Beim Erwerb einer ganzen Urnenhülle durch einen Nutzungsberechtigten wird die jährliche Friedhofsunterhaltsgebühr nur einfach festgesetzt.)	34,00 €
3.5	Urnengemeinschaftsgrabstätte (Je Nutzungsberechtigten wird die jährliche Friedhofsunterhaltsgebühr nur einfach festgesetzt.)	34,00 €

C. Sonstige Gebühren

1.	Annahme einer Urne im Rahmen einer Urnenanforderung	22,00 €
2.	Umschreibung des Grabrechts beim Ableben der Nutzungsberechtigten	28,00 €
3.	Umschreibung des Grabrechts auf Antrag des Nutzungsberechtigten	28,00 €
4.	Genehmigung zur Bestattung Auswärtiger auf dem Sammelurnenplatz und in Reihengräbern (§ 2 Satz 2 Friedhofsatzung)	22,00 €
5.	Genehmigung der Umbettung	
5.1	einer Leiche oder von Gebeinen	88,00 €
5.2	einer Urne	66,00 €
6.	Verlängerung oder Verkürzung der Bestattungsfrist	28,00 €
7.	Genehmigung eines Grabmals, einer Einfassung oder sonstigen baulichen Anlage	55,00 €
8.	Beseitigungsanordnung	132,00 €
9.	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Gestaltung einer Grabstätte (§ 20 Abs.3 Buchstabe a Friedhofsatzung)	28,00 €
10.	Internationaler Leichenpass	33,00 €
11.	Ausstellen einer Bescheinigung für das Verlöten eines Sarges	33,00 €
12.	Ausstellen einer Zollbescheinigung für den Urnentransport	50,00 €
13.	Prüfung der Voraussetzungen zur Überführung (Vorfahrt)	66,00 €
14.	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Prüfung der Voraussetzungen zur Überführung	28,00 €
15.	sonstige Amtshandlungen nach Aufwand mindestens	17,00 €
16.	Zulassung zu gewerblichen Arbeiten	
16.1	Bewilligung von gewerblichen Arbeiten für ein Jahr	55,00 €
16.2	Einzelgenehmigung	22,00 €
16.3	Jährlicher Berechtigungsschein zum Befahren der Friedhöfe je Fahrzeug	

Umstufung der Gehwege südlich des Zwölf-Apostel-Platzes zu Geh- und Radwegen

Die folgenden **selbstständigen Gehwege**

- Gehweg von dem „Geh- und Radweg von der Mittenwalder Straße zur Seefelder Straße“ zum Zwölf-Apostel-Platz
- Gehweg zwischen den Anwesen Zwölf-Apostel-Platz Hs.Nr. 3 und Innsbrucker Straße Hs.Nr. 14
- Gehweg von der Mittenwalder Straße zum „Geh- und Radweg von der Mittenwalder Straße zur Seefelder Straße“

werden mit Wirkung vom 20.12.2024 wegen Änderung der Verkehrsbedeutung, gemäß Art. 7 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), zu selbstständigen Geh- und Radwegen umgestuft. Die umzustufenden Abschnitte sind im folgenden Lageplan schraffiert gekennzeichnet.

Die Umstufungsverfügungen mit Begründung kann während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Mobilitäts- und Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 232 (Tel. 324 -7446, -7492), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Umstufungen kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

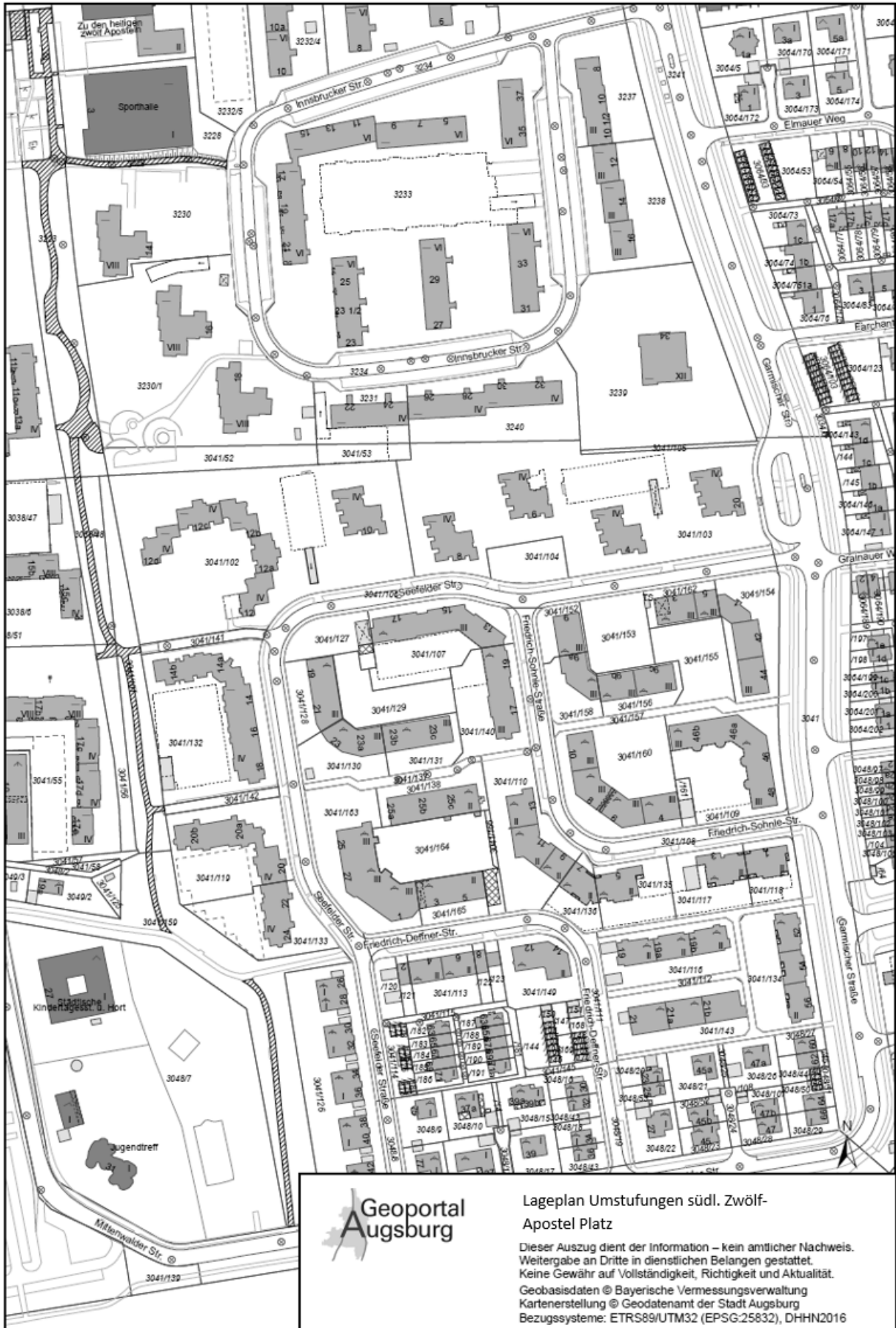
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.
Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg
Referat 6, Mobilitäts- und Tiefbauamt



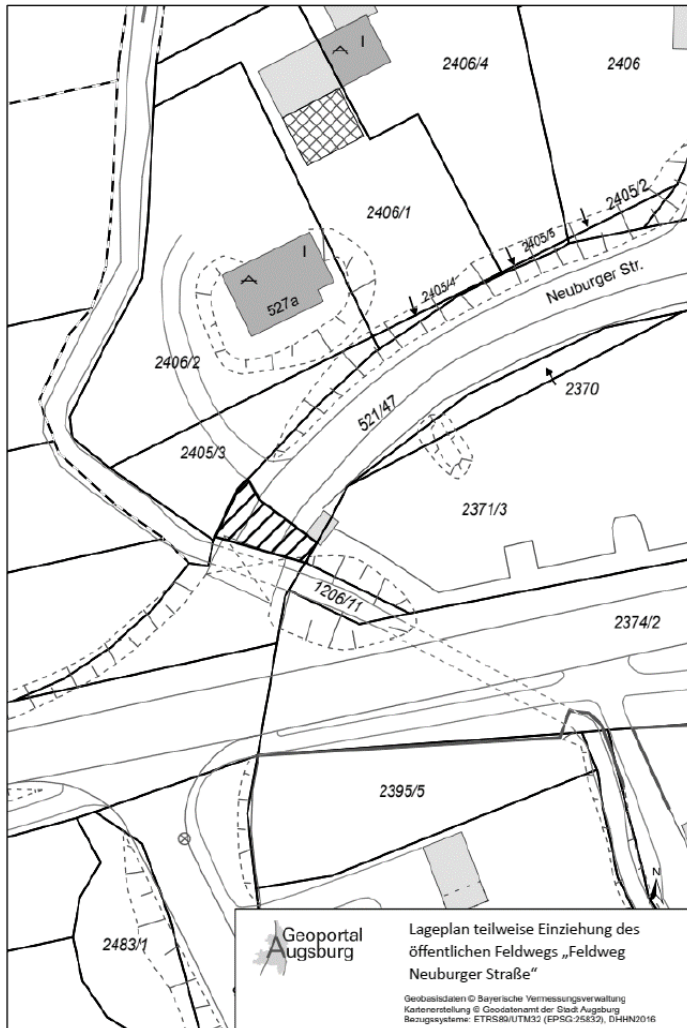
**Geoportal
Augsburg**

Lageplan Umstufungen süd. Zwölf-Apostel Platz

Dieser Auszug dient der Information – kein amtlicher Nachweis.
Weitergabe an Dritte in dienstlichen Belangen gestattet.
Keine Gewähr auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität.
Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung
Kartenerstellung © Geodatenamt der Stadt Augsburg
Bezugssysteme: ETRS89/UTM32 (EPSG:25832), DHHN2016

Teilweise Einziehung des öffentlichen Feldwegs „Feldweg Neuburger Straße“

Die Stadt Augsburg beabsichtigt den öffentlichen Feldweg „Feldweg Neuburger Straße“ wegen Verlusts jeglicher Verkehrsbedeutung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz teilweise einzuziehen. Die einzuziehende Strecke ist in nachfolgendem Lageplan schraffiert gekennzeichnet.



Einwendungen gegen die beabsichtigte teilweise Einziehung können innerhalb von 3 Monaten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Augsburg, Mobilitäts- und Tiefbauamt, Annastraße 16, Zimmer 242, 232 (Telefon 324 -7446, -7492), während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 8.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 8.00 – 12.00 Uhr) vorgebracht werden.

Stadt Augsburg
Referat 6, Mobilitäts- und Tiefbauamt

Einziehung des öffentlichen Feldwegs „Weg in die unteren Stockplätze“

Der öffentliche Feldweg „Weg in die unteren Stockplätze“ wird mit Wirkung vom 20.12.2024 wegen Verlust jeglicher Verkehrsbedeutung gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz eingezogen. Die einzuziehende Strecke beginnt bei der Einmündung in die Braunstraße und endet am nördlichen Ende der Fl.Nr. 1232/36 Gem. Haunstetten.

Die Einziehungsverfügung mit Begründung kann während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Mobilitäts- und Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 232 (Tel. 324 -7446, -7492), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.
 Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg
 Referat 6, Mobilitäts- und Tiefbauamt

Widmung von Straßen und Wegen

Die nachstehend aufgeführten Straßen und Wege werden mit Wirkung vom 20.12.2024 gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes zu öffentlichen Straßen der angegebenen Straßenklasse und mit den aufgeführten Beschränkungen gewidmet.

Straßenname	Anfangspunkt	Endpunkt	Flurnummer/ Gemarkung	Straßenklasse	Widmungs- beschränkung
Ergänzungsfläche Jakoberstraße	östliches Ende der Fl.Nr. 2828/1 Gem. Augsburg	westliches Ende der Fl.Nr. 2828/1 Gem. Augsburg	2828/1 Gem. Augs- burg	Ortsstraße	./.
Ergänzungsfläche Anna-Seghers-Str.	auf Höhe der Ein- mündung der Phi- lipp-Scheidemann- Str.	östliches Ende der Fl.Nr. 870/1 Gem. Göggingen	Teilfl. 870/1 Gem. Göggingen	Ortsstraße	./.
Ergänzungsfläche Geh- und Radweg von der Anna-Seg- hers-Str. nach Sü- den	Einmündung in den Geh- und Radweg vom „Geh- und Radweg von der Blaichacher Straße zum Geh- und Rad- weg westlich der Bahnlinie Augs- burg-Buchloe“ zum Geh- und Radweg westlich der Bahnli- nie Augsburg Buch- loe	Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 870/30 Gem. Göggin- gen	Teilfl. 870/38 Gem. Göggingen	Selbstständiger Geh- und Rad- weg	nur Fußgänger- und Radfahrer- verkehr
Geh- und Radweg auf Höhe des An- wesens „Philipp- Scheidemann-Str. 22“	Einmündung in die Philipp-Scheide- mann-Str.	Einmündung in den Geh- und Radweg vom „Geh- und Rad- weg von der Blaicha- cher Str. zum Geh- und Radweg westlich der Bahnlinie Augs- burg-Buchloe“ zum Geh- und Radweg westlich der Bahnlinie Augsburg-Buchloe	Teilfl. 870/32 Gem. Göggingen	Selbstständiger Geh- und Rad- weg	nur Fußgänger- und Radfahrer- verkehr

Geh und Radweg von der Philipp-Scheidemann-Str. zum „Geh- und Radweg westlich der Bahnlinie Augsburg-Buchloe“	Einmündung in die Philipp-Scheidemann-Str.	Einmündung in den Geh- und Radweg westlich der Bahnlinie Augsburg-Buchloe	870/20 Göggingen	Selbstständiger Geh- und Radweg	nur Fußgänger- und Radfahrer-verkehr
---	--	---	------------------	---------------------------------	--------------------------------------

Die Widmungsverfügungen mit Begründung können während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Mobilitäts- und Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 238 (Tel. 324 -7446, -7445), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungen kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.
Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg
Referat 6, Mobilitäts- und Tiefbauamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 10.12.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ NU-2024-61-1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung von einem Reisebüro und Schmuckgeschäft in einen Kiosk mit Internet-Callshop mit Billardtisch
Baugrundstück: Schmiedberg 11
Flur Nr.: 2141
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung). Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Posavec, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Kraftloserklärung Sparkassenbücher

Für die Verlust gegangenen, nachbezeichneten Sparkassenbücher der Stadtparkasse Augsburg ist die Kraftloserklärung im Schalterraum der Stadtparkasse Augsburg veröffentlicht.

Nr. 3406892889

Nr. 3409943770

Nr. 3406874788

DSGF Deutsche **Servicegesellschaft**
für Finanzdienstleister mbH
Halderstraße 1-5, 86150 Augsburg